Cam.
17
th

Cam. 17 th

Xerokopieren aus konservato
rischen Gründen nicht erlaub
Nur im Lesesaal benützbar

<366173960080014

<366173960080014

Bayer. Staatsbibliothek

Can. 17th

Die Arbeitslosigkeit

und die

Berufsorganisationen

Ein Beitrag zur Lösung der Arbeitslosen-Frage.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der staatswissenschaftlichen Doctorwürde

der

rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

KAISER-WILHELMS-UNIVERSITÄT STRASSBURG

vorgelegt von

Nikolaus Buschmann

aus **Köln** a. Rhein.

BE

88-A

STRASSBURG i. E.
Buchdruckerei C. & J. GEILER, Magdalenengasse 20.
1897.

A

Wbg/51/295

Es sei mir gestattet, an dieser Stelle meinem hochverehrten Lehrer Herrn Prof. Dr. Sartorius Freiherrn von Waltershausen, für die mannigfache Anregung und Belehrung, welche er mir bei der Abfassung dieser Arbeit zuteil werden liess, meinen tiefgefühltesten Dank auszusprechen.

Strassburg i. E., im August 1897.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalts-Verzeichnis

Seite

Einleitung 1

ERSTER ABSCHNITT.

a) Begriff, Ursachen und Wirkungen der Arbeitslosigkeit 5

b) Einiges über den Umfang der Arbeitslosigkeit und bisherige Versuche, derselben entgegenzutreten 8

c) Das Wesen der Gewerkvereine u. ihre geschichtliche Entwicklung 17

d) Die Organisation und Verwaltung der Gewerkvereine 27

ZWEITER ABSCHNITT.

Die Leistungen der Gewerkvereine auf dem Gebiete der Arbeitslosen-Unterstützung 37

a) Allgemeines 37

b) Die Verbreitung der Arbeitslosenunterstützung unter den Gewerkvereinen der einzelnen Länder 41

c) Die Voraussetzungen, unter welchen die verschiedenen Unterstützungen gewährt werden, sowie Höhe und Dauer derselben 47

1. Die Ortsunterstützung 47

2. Die Reiseunterstützung 67

3. Die Uebersiedelungsunterstützung 81

d) Statistisches über die von den Gewerkvereinen für die Unterstützung ihrer Arbeitslosen aufgewandten Summen . . 85

DRITTER ABSCHNITT.

Kritik und Reformvorschlag 93

ANHANG.

Tabellen 126

Einleitung.

Der Liberalismus, welcher durch die Herbeiführung eines Zustandes natürlicher Freiheit, eines Zustandes, in welchem Jedermann sein Interesse, das er selbst ja am besten versteht, frei verfolgen kann, das grösstmöglichste Glück für die grösstmöglichste Menge verwirklichen zu können glaubte, beseitigte das Dienstverhältnis, welches bisher zwischen Arbeitgeber und Arbeiter bestand, und setzte an seine Stelle ein blosses Vertragsverhältnis. Er verkündete die „Freiheit des Arbeitsvertrages“ und erkannte den Arbeiter als einen dem Arbeitgeber gleichberechtigten Kontrahenten an.

Der Arbeitsuchende steht heute dem Arbeitgeber wie der Verkäufer einer Ware frei gegenüber, er kann rechtlich nicht gezwungen werden, seine Ware d. h. seine Arbeitskraft gegen ein ihm nicht genügendes Entgelt zu veräussern. Diese formale Freiheit und Gleichheit der Vertragsschliessenden steht aber im Widerspruch mit ihrer thatsächlichen Unfreiheit und Ungleichheit, denn der Arbeiter verfügt nicht über die gleiche wirtschaftliche Macht wie der Arbeitgeber, er ist vielmehr auf die Verwertung seiner Arbeitskraft im Erwerb, als der einzigen Grundlage seiner wirtschaftlichen Existenz, angewiesen. Infolgedessen sieht er sich oft genug gezwungen, eine Arbeit unter höchst ungünstigen Bedingungen anzunehmen, Bedingungen, die er sicherlich zurückweisen würde, wenn ihm noch eine andere Möglichkeit geboten wäre, sein Leben aus eigener Kraft zu fristen.

Zu diesem Zwang der Veräusserung der Arbeitskraft treten noch andere ungünstige, äussere Umstände: mangelhafte Uebersicht über die Arbeitsgelegenheiten, räumliche und wirtschaftliche Hindernisse einer Verwertung der Arbeitskraft bei günstigen Arbeitsgelegenheiten an einem anderen Orte, die Veränderung der Arbeitsgelegenheiten durch Aenderungen in den Produktionseinrichtungen oder Kapitalsformen, und vor allem die geringe Zahl der Arbeitvergebenden und die grosse Zahl der Arbeitsuchenden.

Die angeführten Thatsachen zeigen zur Genüge, dass die „Freiheit des Arbeitsvertrages“ die Lage der arbeitenden Klassen nicht erheblich zu verbessern vermag, dass die Arbeiter vielmehr nach wie vor in einem Abhängigkeitsverhältnis zu dem Unternehmer stehen und bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen ihre Interessen nicht mit genügendem Nachdruck geltend machen können. Für die Unternehmer aber ist es das Zunächstliegende, ihre wirtschaftliche Ueberlegenheit den Arbeitern gegenüber auszunützen, insbesondere dadurch, dass sie gegen einen möglichst niedrigen Lohn eine möglichst hohe Arbeitsleistung sich zu verschaffen suchen. Für sie kommt bei der Festsetzung des Lohnes nicht in Betracht, was der Arbeiter und seine Familie zum Leben, d. h. zur Erhaltung der Arbeitskraft der Eltern und zur Ausbildung der Arbeitskraft der Kinder, braucht, sondern nur, welcher Lohn absolut erforderlich ist, um sich die Arbeitskraft zum Zweck vorübergehender oder dauernder Ausnützung zu sichern.

Die Arbeiter dagegen haben entgegengesetzte, wohlberechtigte Interessen. Sie wollen einerseits ihre Kräfte nicht vorzeitig aufreiben und andererseits einen Lohn erhalten, der nicht nur für ihre eigenen, persönlichen Bedürfnisse hinreicht, sondern ihnen auch ermöglicht, eine Familie zu ernähren und sich und die Ihrigen vor den Folgen wirtschaftlicher Uebel, von denen das Leben der Arbeiter bedroht ist, zu sichern. Diese ihre Interessen den Unternehmern gegenüber zu wahren ist aber den Arbeitern aus den oben dargelegten Gründen in der Mehrzahl der Fälle unmöglich, und drum ist ihnen in den modernen Kulturstaaten die Gesetzgebung teil-

weise zu Hilfe gekommen, namentlich durch Einführung der obligatorischen Arbeiterversicherung, durch Beschränkung der Frauen- und Kinderarbeit, durch Festsetzung eines Maximalarbeitstages u. s. w. Inbezug auf die Höhe der Löhne hat bisher noch kein Staat allgemeingiltige, gesetzliche Bestimmungen erlassen, jedoch hat unsere Gesetzgebung indirekt auf eine Erhöhung derselben eingewirkt, indem sie die obligatorische Arbeiterversicherung einführte. Die Mittel für dieselbe werden nämlich ausser von den Arbeitern auch von den Unternehmern und dem Staate aufgebracht; ferner sind die Versicherungsprämien, welche die Arbeiter zu leisten haben, von den Unternehmern bei der Festsetzung des Lohnes zu berücksichtigen und bedingen daher eine Erhöhung desselben.

Die Arbeiterversicherung in ihrer heutigen Gestalt trifft Fürsorge für den Fall, wo der Arbeiter durch Krankheit, Unfall, Invalidität oder Alter ausser Stande gesetzt ist, selbst für sich zu sorgen. Durch diese social-politischen Maassnahmen ist die Lösung der „Arbeiterfrage“ angebahnt, aber noch nicht zum Abschluss gebracht. Es sind nämlich zunächst die bestehenden Zweige der Arbeiterversicherung noch sehr des Ausbaues bedürftig, dann aber fehlt eine Waisen- u. Wittwenversicherung und eine Versicherung für den Fall der unverschuldeten Arbeitslosigkeit. Gerade die Letztere ist unumgänglich notwendig, wenn der Zweck der ganzen Arbeiterversicherung nicht illusorisch werden soll, denn die Vorteile, welche diese bietet, kommen dem Arbeiter nur dann zu gute, wenn er bis zum Zeitpunkt des Eintritts der Hilfsbedürftigkeit in irgend einem Beschäftigungsverhältnis gestanden und die gesetzlichen Versicherungsprämien geleistet hat.

Dem Arbeiter selbst ist es nur in den wenigsten Fällen möglich, sich von seinem Lohne etwas für die Zeit der Arbeitslosigkeit zurückzulegen. Kommt er ausser Arbeit und gerät in Not, so fällt er der öffentlichen Armenpflege oder Privatwohltätigkeit zur Last. Der arbeitsfähige und arbeitswillige Mensch jedoch empfindet es bitter, wenn er bei eingetretener Arbeitslosigkeit diese entwürdigende Hilfe (der öffentlichen Armenpflege oder der privaten

Wohlthätigkeit) anrufen muss, um nicht mit den Seinigen zu verhungern. Er fühlt, dass er ein gutes Recht auf eine solche Art der Unterstützung habe, die seinem Ehrgefühl und seinem Ansehen keinen Abbruch thut, und da er dieses in unserem heutigen Rechtsstaate nicht findet, so kann es kein Wunder nehmen, wenn er die ganze Gesellschaft für seine erbärmliche Lage verantwortlich macht und sich revolutionären Ideen zugänglich erweist. — Das gewaltige Anwachsen der socialdemokratischen Massen in den letzten Jahrzehnten ist denn auch nicht zum Wenigsten der immer mehr umsichgreifenden Arbeitslosigkeit und der Unsicherheit zuzuschreiben, von der die Existenz des Arbeiters bedroht ist. Die Vertreter der Regierungen und der Wissenschaft sahen sich drum gezwungen, dem Problem der Arbeitslosen-Versicherung näher zu treten, und die verschiedensten Versuche sind bereits gemacht worden, um einer solchen die Wege zu ebnen.

Von allen bisherigen Versuchen jedoch ist derjenige, welcher von den Arbeitern selbst, d. h. von den Berufsvereinen der Arbeiter, ausgegangen ist, der hervorragendste und zugleich derjenige, welcher am meisten geeignet erscheint, die Grundlage für eine rationelle Arbeitslosenversicherung zu bilden, wenigstens insoweit als „gelernte“ Arbeiter in Betracht kommen. Deshalb hat die vorliegende Arbeit sich die Aufgabe gestellt, zu untersuchen, in welcher Weise die Arbeiterberufsvereine der Arbeitslosigkeit entgegengetreten sind, ferner, unter welchen Voraussetzungen und in wieweit überhaupt diese Vereine im Stande sein werden, eine Arbeitslosenversicherung durchzuführen.

Bevor wir aber zu diesem unserem eigentlichen Thema übergehen, wollen wir in einem ersten Abschnitt in Kürze einige allgemeine Betrachtungen über die Arbeitslosigkeit sowie über die Gewerkvereine vorausschicken.

I. Abschnitt.

a. Begriff, Ursachen und Wirkungen der Arbeitslosigkeit.

Begriff. — Während die merkantilistische Schule das Kapital, die physiokratische den Grund und Boden als die wichtigsten Faktoren der Produktion betrachtete, erklärte Adam Smith die Arbeit für den höchsten und wesentlichsten der erzeugenden Faktoren, denn da nur eine kleine, praktisch nicht ins Gewicht fallende Menge von Gütern ohne menschliches Zuthun durch die Natur selbst genussbereit geboten wird, füllt die menschliche Thätigkeit den wesentlichsten Teil der Wirtschaft aus. An und für sich ist die Arbeit eine normale Lebensäusserung, eine Anwendung körperlicher und geistiger Kraft, die täglich neu erzeugt wird und auf Bethätigung drängt. Nichtsthun ist nach beiden Seiten hin ein ungesunder Zustand, der um so mehr empfunden wird, wenn der Mensch unfreiwillig dazu verurteilt ist, der Arbeit aber zur Fristung seines Daseins unbedingt bedarf.

Die Ursachen, welche es dem von seiner Arbeitskraft Lebenden unmöglich machen, seine Arbeitskraft produktiv zu verwerten, können verschiedener Art sein und zwar physischer und ökonomischer Natur. Zu den ersteren sind Krankheit, Unfall, Invalididät und Alter zu rechnen, während ein in den ökonomischen Verhältnissen begründetes Hindernis die „Arbeitslosigkeit“ ist.

Der Begriff der Arbeitslosigkeit ist für den Arbeiter keineswegs ein absoluter. Er versteht allerdings zuerst darunter, dass er unter keinen Bedingungen eine Beschäftigung finden kann, dann aber auch einen solchen Zustand, in welchem er nur sehr geringen Lohn oder nur solche Arbeit erhalten kann, an die er nicht gewöhnt ist. Wollte man z. B. einen arbeitslosen Uhrmacher mit Steine-

klopfen oder einen Schneider mit Erdarbeiten beschäftigen, so würden sich diese Leute nach wie vor als arbeitslos betrachten.

Das Wesentlichste an der Begriffsbestimmung der Arbeitslosigkeit ist die Unfreiwilligkeit; daher sind von den Arbeitslosen zu scheiden die Arbeitsscheuen, denn während die Ersteren ohne ihren Willen keine Beschäftigung haben, gehen die Letzteren einer solchen absichtlich aus dem Wege und ziehen es vor, auf Kosten der übrigen Bevölkerung zu leben. Ebensowenig kann man von Arbeitslosigkeit bei begüterten Leuten sprechen, welche sich der Arbeit nur um dieser selbst willen, nicht des Verdienstes wegen, unterziehen, aber zeitweilig die ihnen zusagende Beschäftigung nicht finden können.

Der Begriff arbeitslos, im Sinne unserer heutigen Socialpolitik, lässt sich daher folgendermassen umschreiben: „Arbeitslos sind diejenigen Menschen, welche sich durch ihre Arbeit ernähren müssen, aber trotz disponibler Arbeitskraft und vorhandener Arbeitslust wegen nicht vorhandener Arbeitsgelegenheit keine ihren Gewohnheiten, Fähigkeiten und üblichen Lohnsanprüchen entsprechende Beschäftigung finden können".

Ursachen. — Die Arbeitslosigkeit kann auf die verschiedensten Ursachen zurückgeführt werden, jedoch lassen sich dieselben im Allgemeinen vier Kategorien unterordnen, und zwar ist zu unterscheiden zwischen physischen, technischen, politischen und socialen Ursachen.

Die physischen Ursachen sind gewöhnlich einer Beeinflussung durch den Willen der Menschen entzogen, sie treten z. Tl. regelmässig auf (Wechsel der Jahreszeiten), z. Tl. unregelmässig (ungünstige Witterungsverhältnisse). Namentlich sind es die Saisongewerbe, in denen die Arbeitslosigkeit durch derartige Ursachen hervorgerufen wird. Ausser den beiden genannten Ursachen, Wechsel der Jahrzeiten und ungünstige Witterungsverhältnisse, gehören unter diese Kategorie: Feuersbrünste, Missernten und besonders die rasche Bevölkerungszunahme, weil nämlich ein immer kleinerer Prozentsatz des Zuwachses in der Urproduktion sein Unterkommen

findet und die gewerbliche Produktion der Aufnahme einer grösseren Produzentenzahl unfähig ist.

Die technischen Ursachen liegen in der immer siegreicher vordringenden Grossindustrie mit ihren vervollkommneten Maschinen und ihrem hochentwickelten Wirthschaftsplan. Durch sie wird die menschliche Arbeitskraft mehr und mehr aus dem Produktionsprozess verdrängt.

Unter den politischen Ursachen, welche auf die gesammte Volkswirthschaft einen nachteiligen Druck ausüben, sind hervorzuheben: ungünstige Handelsverträge; Absperrung der Grenzen konsumfähiger Länder durch Einfuhrverbote, Sperr- und Schutzzölle; Kriege und Kriegsbefürchtungen.

Als sociale Ursachen kommen u. a. in Betracht: Der starke Zudrang der Landbevölkerung nach den Städten, die kürzere Militärpflichtzeit und das Modenwesen.

Eine in unseren wirthschaftlichen Verhältnissen begründete Ursache, und zwar eine solche, welche alle vorhingenannten an Bedeutung übertrifft, sind die Geschäftsstockungen, die Krisen.

Wirkungen. – Die Wirkungen einer länger andauernden Arbeitslosigkeit sind sehr traurige, die von ihr Betroffenen gehen nicht selten physisch und moralisch zu Grunde. Der Arbeitslose hat sich vielleicht einige Spargroschen zurückgelegt, die ihn während der ersten Zeit über Wasser halten; sind diese verausgabt, so muss er zum Kredit seine Zuflucht nehmen; aber auch dieser währt nicht lange und seine Lage wird noch verzweifelter. Zum Müssiggang verurteilt, ergibt er sich leicht dem Alkoholgenuss, wird zum Bettler, Vagabunden oder gar Verbrecher. Seine von allen Mitteln entblösste Familie aber fällt der öffentlichen Armenpflege zur Last, während die erwachsenen Töchter, vom Elend getrieben, sich der Prostitution in die Arme werfen. Ferner sind gerade diese Familien infolge ungenügender Nahrung und schlechter Wohnungsverhältnisse am meisten den Krankheitsgefahren ausgesetzt.

Ausser diesen zunächst in die Augen springenden Folgen kommt noch in Betracht, dass die Arbeitslosen die herrschenden

Löhne drücken und so die gesammte Arbeiterklasse social und ökonomisch auf ein immer niedrigeres Niveau bringen. Endlich ist auf den bedeutenden volkswirthschaftlichen Schaden hinzuweisen, den eine grosse Zahl von Bettlern und Vagabunden, die Parasiten unserer Gesellschaft, verursachen.

b. Einiges über den Umfang der Arbeitslosigkeit und bisherige Versuche, derselben entgegenzutreten.

Eine genaue, ganz Deutschland umfassende Arbeitslosenstatistik liegt noch nicht vor, wohl hat man bei Gelegenheit der am 2. Dezember 1895 stattgehabten Volkszählung den Ansatz zu einer solchen gemacht, indem man den Zählkarten auch die Frage einschaltete: „ob gegenwärtig in Arbeit?“ Da aber die Resultate dieser Erhebung noch nicht bekannt sind, [1]) möge an dieser Stelle die Anführung einiger Ergebnisse von Zählungen genügen, welche während der letzten Jahre von Amts wegen und von Seiten der Arbeiterorganisationen vorgenommen worden sind.

1885 wurden in Deutschland 35427 Familien-Vorstände und Einzelpersonen, sowie 60041 dazugehörige Ehefrauen und Kinder wegen Arbeitslosigkeit unterstützt [2]). Nach amtlichen Untersuchungen, welche im Winter 1890/91 in Berlin und Dresden angestellt wurden, waren in der ersteren Stadt 20000, in der letztgenannten 12000 Personen ohne Beschäftigung. Das Gesammtergebnis der im Winter 1892/93 von den deutschen Gewerkschaften in 33 Städten veranstalteten Erhebungen bezifferte sich auf 42060 Arbeits-

---

[1]) Nach den mittlerweile erschienenen Ergebnissen der genannten Volkszählung betrug die Gesammtzahl der am 2. Dezember Arbeitslosen 771005, nach Abzug der durch Krankheit Arbeitsunfähigen 449953. Die Gewerbezählung am 14. Juni 1895 ergab 299352 resp. 204319 Arbeitslose. (Vergl. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs., Jahrg. 1896. Ergänzung zum vierten Heft.

[2]) Statistik der öffentlichen Armenpflege in Deutschland, 1885.

lose, und zwar dauerte die Arbeitslosigkeit im Durchschnitt für die einzelnen Städte $1^3/_7$—$14^5/_7$ Wochen [1]).

Der „Verband deutscher Buchdrucker“ hat eine statistische Aufstellung ausgearbeitet, welche die Anzahl der jeweilig Arbeitslosen während der Jahre 1875 bis 94 enthält. Der Verfasser [2]) berechnet die Gesammtarbeitslosigkeit unter den Verbandsmitgliedern auf 8,5 Prozent, nicht eingerechnet sind die vom Geschäft abgegangenen und diejenigen Mitglieder, die, ausser Stellung, ihren Verbleib aus Nachlässigkeit u. s. w. nicht angaben und zeitweilig vermisst waren. Mit Einschluss dieser glaubt der Verfasser einen Ueberschuss von 10 Prozent an gesunden Arbeitskräften unter den organisierten Gehilfen annehmen zu können.

Endlich sei noch angeführt, dass Professor Herkner die Gesammtzahl der ständig arbeitslosen Männer in Deutschland auf 2—300000 schätzt [3]).

In den andern Ländern des Kontinents liegen die Verhältnisse nicht besser als in Deutschland, so betrug u. a. in England die mittlere Zahl der Arbeitslosen derjenigen Gewerkvereine, über die das arbeitsstatistische Amt des Handelsministeriums zu berichten in der Lage ist: 1887 8,43, 1888 5,2, 1889 2,3, 1890 2,02, 1891 3,39, 1892 5,25 und 1894 zwischen 6—8 Prozent. Im Winter 1893/94 waren in London ungefähr 100000 Arbeiter beschäftigungslos, ca. 50 000 hatten nur gelegentlich und unzureichende Arbeit. Birmingham, Hull, Scheffield, Liverpool und Barrow zählten damals ungefähr 25 000 Arbeitslose und in den ländlichen Distrikten hielt sich deren Zahl auf 3—8 Prozent [4]). In Frankreich haben 663 Arbeitersyndikate mit 143 572 Mitgliedern an das Arbeitsamt berichtet, dass am 15. November 1894 11 Prozent der Mitglieder

---

[1]) Schikowski. Über Arbeitslosigkeit und Arbeitslosenstatistik. 1894. S. 88.

[2]) Zwanzig Jahre Arbeitslosigkeit. 1875—1894, von Arthur Gasch.

[3]) Archiv für sociale Gesetzgebung und Statistik. Bd. III., S. 230.

[4]) Schweiz. Blätter für Wirthsch.- und Socialpolitik. 2. Jahrgang. Nr. 1, S. 20.

keine Arbeit hatten. In den Vereinigten Staaten von Amerika, welche im Winter 1893/94 besonders schwer von der Arbeitslosigkeit heimgesucht wurden, waren um diese Zeit über eine Million Männer arbeitslos [1]); einige schätzen die Zahl der damaligen Arbeitslosen sogar auf 3—5 Millionen. In Chikago sollen 117000, in New-York 80 000, in Philadelphia 60 000 ohne Arbeit gewesen sein.

Diese wenigen, auf die verschiedensten Länder bezugnehmenden Daten lassen klar erkennen, dass die Zahl der Arbeitslosen, namentlich im Winter, eine enorm grosse ist. Darf man auch annehmen, dass es vor allem ungelernte Arbeiter sind, welche von der Arbeitslosigkeit betroffen werden, so geht doch aus den angeführten Statistiken der Gewerkvereine hervor, dass auch die gelernten Arbeiter einen grossen Prozentsatz Arbeitsloser stellen; ganz besonders ist dieses naturgemäss bei den Saisongewerben der Fall.

In Anbetracht dieser ohne Arbeit und Brot dastehenden Massen ist die Notwendigheit, hier Abhilfe zu schaffen, nicht mehr von der Hand zu weisen. Ueber das „Was“ ist man sich denn auch allenthalben klar, aber über das „Wie“ gehen die Ansichten noch weit auseinander. Zwei Wege sind möglich, um der Arbeitslosennot entgegenzutreten; man sucht entweder das Auftreten des Uebels zu verhindern oder aber die bitteren Folgen desselben den davon Betroffenen erträglicher zu machen. Nach beiden Richtungen hin sind die verschiedensten Versuche angestellt worden, und wir wollen die hauptsächlichsten hier kurz erwähnen.

Wohl der älteste Versuch, die Arbeitslosigkeit aus der Welt zu schaffen, ist derjenige, ein „Recht auf Arbeit“ zu verwirklichen. Zur Zeit der Zünfte waren Fabrikation und Absatz derart geregelt, dass grösserem Arbeitsmangel vorgebeugt wurde. Mit dem notwendig sich ergebenden Verfall der Zünfte und der Einführung der Gewerbefreiheit war Jeder sich selbst überlassen, der wirthschaftlich Schwächere verlor oft sein Brot, und der Ruf nach Arbeit,

---

[1]) Stead, Der Krieg zwischen Kapital und Arbeit in den Vereinigten-Staaten. 1894.

nach dem „Rechte auf Arbeit“ war die natürliche Folge der Gewerbefreiheit.

Die Theorie von einem „Recht auf Arbeit“ geht bis auf die erste französische Revolution zurück. Der Advokat Target sprach zuerst die Forderung eines solchen Rechtes aus in seiner „Erklärung der Rechte des Menschen in der Gesellschaft“ (27. Juli 1789), und seit jener Zeit ist dieser Gedanke von Philosophen, Nationalökonomen und Staatsmännern vielfach aufgenommen worden; auch in Verfassungen und Gesetzgebungen der damaligen Zeit fand die Idee eines solchen Rechtes Eingang. Andererseits jedoch fehlte es nicht an heftigen Gegnern, und so ist denn der Kampf um die Gewährung dieses Rechtes bisher ohne Erfolg geblieben. — Es dürfte überhaupt unmöglich sein, innerhalb unserer heutigen Gesellschafts- und Wirthschaftsordnung ein „Recht auf Arbeit“ zu verwirklichen, denn dasselbe bedeutet den „einklagbaren Rechtsanspruch jedes im Zustande der Bedürftigkeit befindlichen und arbeitsfähigen Angehörigen eines Staates an diesen, auf eine seinen Fähigkeiten, seinen Anlagen und Neigungen entsprechende und angemessen bezahlte Arbeit, falls ihm eine anderweitige Arbeitsgelegenheit fehlt“. Wenn aber der Staat verpflichtet sein soll, jedem Arbeiter, der bei keinem Privatunternehmer Arbeit findet, in seinem Berufe zu beschäftigen, so muss die wirthschaftliche Thätigkeit des Staates so ungeheuere Dimensionen annehmen, dass daneben unsere heutige Privatrechtsordnung auf die Dauer nicht bestehen kann. Dieses Recht, einmal in die Verfassung aufgenommen, würde zudem die stete Berufung bilden, so oft es sich um die Durchdrückung eines weiteren socialistischen Postulats handelte; die Strikes würden kein Ende mehr nehmen, der Trotz gegen die Arbeitgeber sich aufs äusserste steigern; vor allem aber würde dieser Rückhalt zu fortwährenden Bemühungen, die Löhne über die naturgemässe Höhe hinaus zu schrauben, benutzt werden, denn jetzt könnte der so versorgte Arbeiter einen Strike ja weit länger aushalten als der Kapitalist. Auch würde zugleich mit der Furcht, am folgenden Tage kein Brot zu haben, jeder Antrieb zur Vorsorge, zur Sparsamkeit schwinden.

Obwohl nun ein Recht auf Arbeit nirgendwo offiziell zugestanden worden ist, so haben der Staat und die Kommunen doch vielfach ein solches gewissermassen anerkannt und zwar dadurch, dass man der Arbeitslosigkeit vorzubeugen oder die davon Betroffenen vor der grössten Not zu bewahren sucht. Die grossen Städte ordnen im Winter gewöhnlich Notstandsarbeiten an, um ihren Arbeitslosen einen, wenn auch geringen Verdienst zu sichern. Es sind natürlich meist nur Erdarbeiten, die man vornehmen lassen kann, wie Strassenbau, Kanalisation, Schneeschaufeln, Steineklopfen etc., und hierbei zeigt sich dann oft, dass die eingestellten Leute diesen Beschäftigungen nicht gewachsen sind. So wurden z. B. im Winter 1892/93 in Zürich 100 Mann bei Kanalbauten beschäftigt, davon kam aber ein grosser Teil bald zurück und erklärte, die Arbeit nicht leisten zu können [1]). Zudem kommen trotz der geringen Arbeitslöhne diese Arbeiten den Städten doch immer noch teurer zu stehen, als wenn sie von Arbeitern ausgeführt werden, welche in denselben erfahren sind. Aber nicht nur mit Rücksicht auf den Kostenpunkt müssen die Löhne auf das Existenzminimum beschränkt bleiben, sondern auch deshalb, weil man die Erfahrung gemacht hat, dass sonst junge und arbeitsscheue Leute ihre regelmässige Arbeit aufgeben und sich als Arbeitslose einstellen lassen, und zwar deshalb, weil bei den Notstandsarbeiten keine so hohe Anforderungen an ihre Leistungsfähigkeit gestellt werden.

Ohne Zweifel bieten die Notstandsarbeiten keinen Weg, der zum Ziele führt, sie sind vielmehr nur ein Notbehelf, dessen man sich in Ermangelung eines Besseren bedient. Freilich ist es vorteilhafter, wenn die Kommunen die Arbeitslosen gegen Gewährung eines Existenzminimums beschäftigen als dass sie abwarten, bis die durch Hunger und Elend krank gewordenen ihnen zur Last fallen.

Von grösserem Nutzen aber ist das Mittel der Arbeitsnach-

---

[1]) Merk. Die Arbeitslosigkeit in Zürich in den Wintern 1892/93 und 93/94, und Versuch einer Arbeitslosenstatistik. Zeitschr. für schweiz. Statistik., 1894, S. 315.

weise-Anstalten, wie solche jetzt in immer mehr Städten eingerichtet werden. Die Arbeitsvermittlung ist in der Lage, nicht nur die materiellen Schäden der Arbeitslosigkeit, sondern auch die nichtmateriellen, die gesammten traurigen Folgen für Moral, Gesundheit und Volkswirtschaft zu erfassen, wenn sie freilich auch nicht allmächtig ist.

Bis vor wenigen Jahren noch lag die Arbeitsvermittlung ausschliesslich in den Händen von Privaten und von Fachvereinen der Arbeiter. Die privaten Vermittlungsgeschäfte waren vor allem darauf bedacht zu verdienen, sie nahmen hohe Gebühren und da der arme Mann solche nicht aufbringen konnte, kamen sie meist nur den Bemittelteren zugute. Die Arbeitsnachweise der Fachvereine aber, welche für gelernte Arbeiter entschieden den Vorzug verdienen, hatten ganz besonders mit dem Misstrauen der Arbeitgeber zu kämpfen und konnten deshalb eine segensreiche Thätigkeit nicht entfalten.

Der Gedanke, den Arbeitsnachweis von Gemeindewegen zu organisieren, hat neuerdings in der Praxis zuerst in der Schweiz Eingang gefunden. Die Gemeinde St. Gallen ging 1887 voran, Bern und Basel-Stadt folgten 1889. In St. Gallen garantiert die Gemeinde einen jährlichen Zuschuss zu den Verwaltungskosten in der Höhe bis zu 2000 fr., in Bern und Basel tragen die Gemeinden die gesammten Verwaltungskosten. Die Leitung und Verwaltung der Anstalt ist in allen 3 Orten einer Kommission von 11 Mitgliedern übertragen; dieselben sind dem Gemeinderat, den Unternehmern und, in der Mehrzahl, den Arbeitervereinen entnommen. Die St. Gallener Anstalt erhebt keine, die Anstalten in Bern und Basel eine mässige Vermittlungsgebühr. Bei Strikes unterbrechen die Anstalten ihre Thätigkeit, lassen sich jedoch die Vermittlung des Streites angelegen sein.

Dem Beispiele der Schweiz folgte bald eine Reihe deutscher Städte nach. Die bisher gegründeten Institute verdanken ihr Entstehen entweder der Initiative gemeinnütziger Vereine oder sie sind von den Gemeinden selbst ins Leben gerufen worden. Im letzteren

Falle lehnen sie sich meist eng an die Gewerbegerichte an. Sie unterstehen einer Kommission, welche aus Beisitzern der Gewerbegerichte, und zwar zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzt ist, während der Vorsitzende keiner dieser beiden Parteien angehört. Die Arbeitsvermittlung geschieht in der Regel unentgeltlich, die Unterhaltskosten werden von den Gemeinden bestritten. Die Frage, wie sich die Anstalten bei Strikes und Aussperrungen zu benehmen haben, ist in den wenigsten Statuten geregelt.

Es ist ausser allem Zweifel, dass diese Anstalten ein nicht zu unterschätzendes Mittel sind, der Arbeitslosigkeit entgegenzutreten und den Arbeitsmarkt auszugleichen. Aber der Ausgleich kann sich bis heute nur innerhalb der lokalen Grenzen vollziehen, soll er sich über letztere hinauserstrecken, so muss der Arbeitsnachweis für das ganze Reich organisirt werden. Ferner kranken die städtischen Nachweise an dem Umstande, dass sie in der Hauptsache nur von ungelernten Arbeitern in Anspruch genommen werden; die gelernten bleiben ihnen fern und ziehen es vor, sich von ihren Fachvereinen Arbeit nachweisen zu lassen. Dies ist auch gar nicht zu verwundern, denn die den Nachweis leitende Persönlichkeit muss einen Ueberblick über die mannigfaltige Arbeitsteilung des betreffenden Gewerbes und die vielerlei Bedürfnisse der verschiedenen Betriebsformen haben, und die individuellen Bedürfnisse jeder Fabrik kennen, um den richtigen Mann an den richtigen Ort zu plazieren.

Wenn ein städtischer Arbeitsnachweis auch noch so gut organisiert ist und funktioniert, so hat er doch immer nur einen mehr sekundären Wert. Bei einer relativen Arbeitslosigkeit, d. h. wenn zwar noch Nachfrage nach Arbeit vorliegt, dieselbe sich aber der Kenntnis des einzelnen Arbeiters entzieht, kann der Nachweis von grossem Segen sein, tritt dagegen eine Krisis ein, infolgederen die Geschäfte darniederliegen und die Arbeitslosigkeit eine absolute wird, dann kann auch kein Nachweis diese Kalamität und ihre Folgen beseitigen. Die Heranziehung der Versicherung

ist daher dringend erforderlich, und wiederum war es die Schweiz, welche — abgesehen von den Gewerkvereinen der Arbeiter in den verschiedensten Ländern — auf diesem Gebiete rühmlich vorangegangen ist.

Die Stadt Bern richtete bereits im Januar 1893 in ihrem Bureau für Arbeitsnachweis die Verwaltung einer besonderen Hilfskasse für Arbeitslose ein, St. Gallen folgte im Juni 1895. Auch in Basel ist man dem Gedanken, eine Arbeitslosenversicherung ins Leben zu rufen, näher getreten, aber ein endgiltiger Beschluss ist noch nicht gefasst worden.

In Deutschland hat man bisher nur in Köln das Beispiel der genannten schweizerischen Städte befolgt. Daselbst ist am 1. Juni 1896 eine „Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit“ gegründet worden und zwar in Anlehnung an die dort bestehende städtische Arbeitsnachweisanstalt.

Wie diese städtischen Versicherungsinstitute sich bewähren werden, muss die Zukunft lehren; jedoch lassen sich auch jetzt schon mancherlei Bedenken gegen dieselben vorbringen. Zunächst ist die Frage noch sehr umstritten, ob eine obligatorische oder fakultative Versicherung den Vorzug verdient. Bei der obligatorischen wird mancher Arbeiter zum Beitritt gezwungen, der vielleicht nie in die Lage kommt, von seinen Einzahlungen Nutzen zu ziehen. Er wird drum diesen Zwang bitter empfinden und es liegt die Gefahr nahe, dass er freiwillig seine Arbeit aufgiebt, um sich in den Bezug von Unterstützungsgeldern zu setzen. Bei der fakultativen Versicherung aber ist zu befürchten, dass nur ungelernte und unstete Arbeiter von derselben Gebrauch machen und so den Bestand der Kasse von vornherein gefährden. Gar grosse Schwierigkeiten muss diesen Instituten auch die Entscheidung über die Frage, ob verschuldete oder unverschuldete Arbeitslosigkeit vorliegt, bereiten. Ist man hierbei zu nachsichtig, so wird der Bestand der Kasse gefährdet, will man aber die Ursache immer genau ermitteln, so werden oft endlose Schreibereien und schwer zu tragende Verwaltungskosten nicht zu vermeiden sein. Ferner ist anzunehmen,

dass Arbeitgeber bei flauem Geschäftsgange sich leichter zu Arbeiterentlassungen entschliessen, weil sie ihre Leute versorgt wissen und kein Interesse daran haben, die Unterstützungskasse vor Uebervorteilung zu bewahren; namentlich wird der Bauspekulation durch solche städtische Versicherungen leicht Vorschub geleistet, indem die Unternehmer im Sommer sehr viele Arbeitskräfte herbeiziehen und sie dann im Winter rücksichtslos entlassen. Ebenso können die Unternehmer die Versicherung zu Lohndrückungen benutzen, indem sie den Arbeitern, welche sich nicht fügen wollen, mit einem Zeugnis drohen, welches sie der Arbeitslosenunterstützung verlustig macht. — Dazu kommt noch ein weiterer Mangel, der solchen lokalen Instituten anhaftet. Die Arbeitslosen rekrutieren sich zum grössten Teil aus ungelernten Arbeitern, Handlangern und Taglöhnern, welche die kleinsten Löhne beziehen und heute hier, morgen dort arbeiten. Die Aufbringung der Versicherungsprämien fällt ihnen schwer und obendrein verlieren sie ihre eingezahlten Beiträge und das Anrecht auf Unterstützung, wenn sie die Stadt verlassen, um anderswo in Beschäftigung zu treten. Andererseits wieder lässt sich annehmen, dass gerade diejenigen Städte, welche eine Arbeitslosenversicherung besitzen, eine besondere Anziehungskraft auf auswärtige Arbeiter ausüben und mit ungelernten und unsteten Elementen überfüllt werden.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass auch dieser Versuch, ebensowenig wie die vorerwähnten, nicht imstande ist, die Arbeitslosennot zu beseitigen. Nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen können Notstandsarbeiten, Arbeitsnachweisanstalten und städtische Versicherungskassen von grossem Segen sein, aber als eine endgiltige Lösung der Arbeitslosenfrage sind sie nicht anzusehen. Zwar muss zugestanden werden, dass der in den Städten Bern, St. Gallen und Köln verwirklichte Gedanke, die Arbeiter durch das Mittel der Versicherung in der Hauptsache selbst für sich sorgen zu lassen, im Prinzip richtig ist, andererseits jedoch ist es sehr fraglich, ob gerade die Kommunen die geeignetsten Träger einer Arbeitslosenversicherung sind, oder ob sich nicht auf einem anderen

Wege eine rationellere Versicherung durchführen lässt. Wir sind der Ansicht, dass die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, insoweit als gelernte Arbeiter in Betracht kommen, am besten beruflich geregelt wird, denn es ist nicht mehr als billig, dass jedes Gewerbe für seine Arbeitslosen, aber auch nur für die seinigen, selbst sorgt, weil sonst die Gewerbe, in denen Arbeitslosigkeit höchst selten oder gar nicht eintritt, für diejenigen, welche unter derselben viel zu leiden haben, mitzahlen müssten. Der Gedanke einer beruflichen Arbeitslosenversicherung ist auch durchaus nicht neu; die früheste und verbreiteste Aufnahme hat er bei den organisierten Arbeitern Englands gefunden, von dort aus fand er dann auf dem Kontinent, besonders in Deutschland, Eingang.

Wir kommen hiermit zu dem bedeutendsten und aussichtsvollsten Versuch, die Arbeitslosenfrage zu lösen, nämlich demjenigen, welcher von den Gewerkvereinen angestellt worden ist, und treten zugleich an unser eigentliches Thema heran. Wie bereits hervorgehoben wurde, hat sich die vorliegende Arbeit die Aufgabe gestellt, zu zeigen, in welcher Weise die Gewerkvereine die Arbeitslosenversicherung geregelt und welche Leistungen sie auf diesem Gebiete zu verzeichnen haben, ferner zu untersuchen, unter welchen Voraussetzungen und inwieweit diese Vereine eine solche Versicherung durchzuführen vermögen. Mit Rücksicht hierauf erscheint es notwendig, zunächst die Gewerkvereine als solche etwas näher zu charakterisieren, und zwar halten wir uns hierbei sowohl, als auch bei unserer ganzen späteren Abhandlung hauptsächlich an die deutschen und englischen Vereine.

c. Das Wesen der Gewerkvereine und ihre geschichtliche Entwicklung.

Die Gewerkvereine sind der Versuch der lohnerhaltenden Klassen, sich von Gewerbe zu Gewerbe korporativ zu gestalten und so ein Mittel der socialen Selbsthilfe zu schaffen. Man versteht darunter Interessenverbände, bestehend aus Arbeitern eines und

desselben Gewerbes, zum Zwecke des Ausschlusses des freien Wettbewerbes unter den Arbeitern des betreffenden Gewerbes beim Eingehen des Arbeitsvertrages, und zur Abschwächung oder Ausgleichung der mit dem System des freien Wettbewerbes für die Arbeiter verbundenen nachteiligen, wirtschaftlichen und socialen Folgen. Der Zusammenschluss der Arbeiter desselben Gewerbes zur gemeinsamen Verfolgung des angegebenen Zieles bewirkt, dass der Arbeiter beim Abschluss des Arbeitsvertrages den Beistand der Gesammtheit der so organisierten Arbeiter findet und im Falle der Arbeitslosigkeit auf Kosten des Vereines unterstützt wird.

Die Gewerkvereine beeinflussen den Arbeitsmarkt, indem sie die Arbeit von Orten, wo sie nicht begehrt wird, zurückziehen und sie dort ausbieten, wo sie begehrt wird, indem sie ferner die Arbeit überhaupt nicht ausbieten, falls dieselbe unter bestimmten Arbeitsbedingungen nirgends verlangt wird. Die Kündigung seitens der Arbeiter kann nur erfolgen im Einverständnis mit der Vorstandschaft. Durch das Anpassen des Angebots an die Nachfrage und durch die Unterstützung der Arbeiter im Falle der Arbeitslosigkeit ermöglichen es die Gewerkvereine, dass die Arbeiter den Verkäufern einer Ware in jeder Beziehung gleich sind, dass sie beim Verkaufe ihrer Ware, d. h. ihrer Arbeitskraft, mitsprechen können und so die Verfügungsfreiheit über sich selbst besitzen, welche ihnen durch die Gesetzgebung zuerkannt ist und nur durch die Gewerkvereine zur Wahrheit werden kann. Gerade durch diesen letzteren Umstand wird die Rechtfertigung des Bestehens der Gewerkvereine begründet.

Die Gewerkvereine wollen durch Befolgung der obengenannten Prinzipien vor allem die Arbeitsbedingungen ihrer Mitglieder möglichst günstig gestalten und so indirekt die gesammte Arbeiterklasse auf ein social und wirtschaftlich höheres Niveau emporheben. Ein auskömmlicher, dem Preisstand der Produkten angepasster Lohn und eine mässige Arbeitszeit sind ihre Hauptziele. Um diese zu erreichen, operieren sie mit einer doppelten Taktik. Sie verhalten sich defensiv, wenn es sich um Rechts-

verletzungen seitens der Unternehmer, ungerechten Lohnabzug oder Ueberzeitarbeit handelt, oder aber sie gehen zur Offensive über, wenn sie finden, dass die gezahlten Löhne oder die Dauer der Arbeitszeit den Zeitverhältnissen nicht mehr entsprchen, die Unternehmer aber ihren Forderungen auf gütlichem Wege keine Folgen geben. Ferner erstreben sie eine bessere Verteilung der Arbeitsgelegenheit an, sowohl durch ihre vorerwähnte Taktik als auch namentlich dadurch, dass in den qualifizierten Berufsarten auf ein richtiges Verhältnis zwischen der Zahl der Lehrlinge und der ausgelernten Arbeiter hingewirkt wird. Sie achten darauf, dass die Arbeitsräume den sanitären Anforderungen entsprechen und auf diesem Gebiete die behördliche Aufsicht und Kontrolle gewissenhaft ausgeübt wird.

Mit diesem Schutz- und Trutzzweck ist jedoch das Programm der Gewerkvereine noch nicht erschöpft, sondern sie entwickeln auch eine fürsorgliche Thätigkeit für ihre Mitglieder. In den verschiedensten Notfällen, von denen das Leben der Arbeiter bedroht ist, finden letztere die Unterstützung ihres Vereines, so im Falle der Krankheit, des Unfalles, des Alters, der Invalidität und der Arbeitslosigkeit. Gerade der letztere Zweig der Fürsorge ist durch sein Wesen und durch die praktischen Erfordernisse seiner Anwendung geradezu auf die Arbeiterberufsvereine angewiesen; andererseits ist die Zweckerreichung dieser Vereine ohne jene Fürsorge auf die Dauer nicht denkbar, denn Abeitslosigkeit, selbstverständlich mit Ausschluss der durch Arbeitsunfähigkeit verursachten, ist im Wesentlichen eine Folge oder Begleiterscheinung des Arbeitsverhältnisses.

Wodurch aber die Arbeiter der Gewerkvereine am meisten gefördert werden, das ist die auf einem rationellen System socialer Selbstverwaltung aufgebaute Organisation und Verfassung dieser Arbeiterverbindungen. Durch sie werden die Arbeiter zu tüchtigen und besonnenen Wirtschaftern und Verwaltern erzogen. Das ist es ja auch, was die Arbeiterbewegung in England, dem ergiebigsten Boden für das Gewerkvereinswesen, so vorteilhaft von

derjenigen anderer Länder auszeichnet und zu den grössten Hoffnungen berechtigt. „Staatsthätigkeit, Selfgovernement und die auf Freiwilligkeit gegründeten, bereits in eine gesetzliche Form gebrachten Arbeiterverbände bilden hier ein ineinandergreifendes, sich gegenseitig ergänzendes Netz von Verwaltungsmassregeln und selbstständigen Einrichtungen, in derem Zusammenwirken der sociale Fortschritt Englands eingeschlossen ist“ [1]).

Es liegt in der Natur der Sache begründet, dass die Idee der Arbeiterorganisation in Ländern mit hochentwickelter Grossindustrie den fruchtbarsten Boden gefunden hat. Die Industriearbeiter kommen nämlich in den seltensten Fällen in die Lage, einmal selbstständig zu werden, sie sind vielmehr zu dauernder Lohnarbeit verurteilt. Um nun einer weiteren Verschlechterung ihrer Lage vorzubeugen, sich im Gegenteil ihr Lebenslos günstiger zu gestalten, ist der Zusammenschluss der Arbeiter desselben Gewerbes das Zunächstliegende. In England, der Wiege der Grossindustrie, trat ungefähr gleichzeitig mit dieser der neue Organismus der Arbeiterberufsvereine im 18. Jahrhundert ins Leben, von dort aus fand diese Idee nach und nach auch auf dem europäischen Kontinent, in Amerika und Australien, Eingang.

Mit dem Emporblühen der englischen Grossindustrie nahm zugleich die Gewerkvereinsbewegung daselbst immer weitere Dimensionen an, obwohl sie zeitweise durch gesetzliche Verbote sehr gehemmt wurde. Durch ein Gesetz von 1825 wurden die Verbote gegen Koalitionen solcher Art aufgehoben, und ein Gesetz vom 29. Juni 1871, welches 1876 noch vervollständigt wurde, räumte den Gewerkvereinen gegen Erfüllung sehr einfacher Formalitäten die Eigenschaft juristischer Personen ein. Es können dieselben jetzt ohne Einschränkung bewegliches Vermögen erwerben, vor Gericht auftreten u. s. w., wenn sie ihre Statuten registrieren lassen. Aber ausser diesen gesetzlichen Begünstigungen kam noch ein anderer Umstand der Entwickelung der Gewerkvereine zustatten.

---

[1]) Baernreither. Die englischen Arbeiterverbände und ihr Recht. Tübingen, 1886, I. Bd., S. 92.

Die Gesetzgebung untersagt nämlich den gewöhnlichen Unterstützungsvereinen (friendly societies), in Fällen von Arbeitslosigkeit Unterstützungen zu verabreichen, während dies den Gewerkvereinen (trade unions) verstattet ist und dieselben auch den weitesten Gebrauch von dieser Vergünstigung machen.

Die Trade-Unions setzen sich in der Hauptsache aus gelernten Arbeitern zusammen, die in dichtbevölkerten Distrikten arbeiten. Ungefähr die Hälfte ihrer Mitglieder gehören dem Kohlenbergbau, dem Maschinen-, Schiff- u. s. w. Bau und der Baumwollenfabrikation an, während die Taglöhner und die Arbeiterinnen im Grossen und Ganzen ausserhalb der Gewerksvereinsbewegung stehen [1]). Webb nehmen an, dass die gesammte Mitgliederzahl der Trade-Unions Ende 1892 die Zahl 1500000 zweifellos überstieg und die Zahl 1600000 wahrscheinlich nicht erreichte. Nach ihren Ermittelungen gehörten solchen Vereinen an

vom Maschinenbau- und Metallgewerbe	287000
Baugewerbe	148000
Bergbau	347000
Gewerbeindustrie	200000
Bekleidungs- und Lederindustrie	90000
Druckgewerbe	46000
Verschiedenen unbedeutenden Berufen	58000
Landarbeiten, Transportgew. u. s. w.	335000
Zusammen	1511000 [2])

in welcher Summe 99650 in 52 Vereinen organisierte Arbeiterinnen miteinbegriffen sind. Nach Webb's Schätzung bedeutet diese Zahl der organisierten Arbeiter 20 Prozent der erwachsenen männlichen Handarbeiter in England.

Ebenso wie in England wurden die Gewerkvereine auch in den Staaten des Kontinents anfangs ungünstig aufgenommen. In Frankreich wurden durch ein Gesetz von 1791 die Berufs-

[1]) S. u. B. Webb. Die Geschichte des Britischen Trade-Unionismus. Deutsch von R. Bernstein. Stuttgart, 1895, S. 362.

[2]) a. a. O., S. 368.

vereinigungen verboten, und erst durch das Gesetz vom 21. März 1884 „sur les syndicats professionnels“ wurde dieses Verbot beseitigt. Letzteres Gesetz legt allen Syndikaten der Arbeiter die Verpflichtung auf, ihre Statuten und die Namen der Mitglieder ihrer Verwaltungs- und Leitungsausschüsse bekannt zu geben, aber es erkennt ihnen dafür auch die Rechte juristischer Personen zu. Aus dem Text des Artikels 7 dieses Gesetzes geht hervor, dass Jeder, der aus einem Syndikat ausscheidet, das Recht behält, Mitglied der Unterstützungs-, Pensions- und Alterskasse zu bleiben, zu deren Vermögen er durch Beiträge oder Einzahlungen von Kapital beigetragen hat. — Am 13. Mai 1890 nahm die französische Kammer noch folgendes Gesetz an: Jedermann, sei er Arbeitgeber, Werkführer oder Arbeiter, der überführt wird, dass er durch Androhung von Verlust der Beschäftigung oder von Arbeitsentziehung, durch eine motivierte Weigerung Arbeit zu geben, durch Entlassung von Arbeitern oder Angestellten wegen ihrer Zugehörigkeit zu einem Arbeiter- oder Unternehmersyndikate, durch Zwang oder Gewaltthätigkeiten, oder auch durch Anerbietungen und Versprechungen von Arbeit die Freiheit der gewerkschaftlichen Associationen beeinträchtigt oder die Ausübung der von dem Gesetz vom 21. März 1884 bestimmten Rechte verhindert hat, wird mit Gefängnis von 1 bis 3 Monaten oder mit einer Busse von 100 bis 2000 fr. bestraft.

Infolge dieser den Syndikaten wohlwollenden Gesetzgebung hat die Gewerkvereinsbewegung in Frankreich bedeutend an Umfang gewonnen. Während es 1884 nur 68 Arbeitersyndikate gab, bestanden deren 1894 2178 mit 408025 Mitgliedern, und 73 Unionen oder Föderationen von solchen Syndikaten. Eine Anzahl von Syndikaten hat auch weibliche Mitglieder, und einige bestehen ausschliesslich aus solchen [1]).

In den übrigen Ländern Europas, abgesehen von Deutschland, ist es um die Gewerkvereinsbestrebungen noch schlecht bestellt, und deshalb gehen wir an dieser Stelle auch nicht näher auf dieselben ein, zumal die für unsere Aufgabe in Betracht kommenden

[1]) Annuaire des syndicats professionnels pour 1894.

ausländischen Arbeiterorganisationen im Verlaufe unserer Abhandlung noch Erwähnung finden werden. Jedoch sei hier die Thatsache hervorgehoben, dass in fast allen kultivierten Ländern eine Organisation der Buchdrucker sich vorfindet. Der Grund für diese auffallende Erscheinung liegt darin, weil die Buchdrucker in ihrem Berufe alle Bedingungen vereinigen, von denen das Gedeihen der Gewerkvereine abhängt. Sie sind die geistig am höchsten stehende Arbeiterklasse und das Berufsbewusstsein ist bei ihnen stark entwickelt; sie kommen schwerlich in die Lage, einmal selbstständig zu werden, die gelernte Arbeit spielt eine bedeutende Rolle. Fremde Konkurrenz ist nicht da, das Buchdruckergewerbe erfreut sich vielmehr einer nationalen Isoliertheit. Demgemäss bestehen auch für Lohnerhöhungen keine so enge Schranken wie bei andern Gewerben. Ebenso kommen Absatzkrisen und Geschäftsstockungen weniger in Betracht.

Einen grossen Anklang hat der Gedanke des beruflichen Zusammenschlusses in den unter dem Einfluss des englischen Rechts stehenden Erdteilen, in Nordamerika und Australien gefunden. Die amerikanische Arbeiterbewegung begann in den 50ger Jahren und 1860 waren in den Vereinigten Staaten schon mehrere nationale und internationale (d. h. auch über Canada sich erstreckende) Gewerkvereine vorhanden. 1866 wurde die National Labor Union gegründet, und 1868 sollen bereits 3000 lokale Arbeiterkoalitionen bestanden haben, von denen ein grosser Teil nationalen und internationalen Verbänden angehörte. 1881 konstituierte sich in Pittsburg die American Federation of Labor, sie gliedert sich streng nach Gewerbegruppen und zählte 1889 549641, 1890/91 675 117, 1892 350 000 Mitglieder. Ein dritter grosser Arbeiterverband ist derjenige der Arbeitsritter, „Knigths of Labor," welcher über 200 000 Mitglieder zählt. Endlich ist noch die American Railway Union zu erwähnen, ihr gehören die Lokomotiv- und Zugführer, Kondukteure, Bremser, Heizer, Weichensteller und Bahntelegraphisten an. Im Juni 1894 umfasste diese Union 125 000 Mitglieder. Die Gesammtzahl der koalierten Lohnarbeiter betrug 1889 1 300 000, was ein

Fünftel der in Industrie, Handwerk, Bergbau und Transportwesen beschäftigten Personen bedeutet. 1892 scheint die Koalitionsbewegung nachgelassen zu haben, denn es waren in diesem Jahre nur noch über 900 000 Arbeiter organisiert. [1])

In Australien stellt die „Amalgamierte Bergarbeiter-Association“ die einflussreichste Arbeitervereinigung dar. Ihren Hauptsitz hat sie in der für Goldbergbau wichtigen Stadt Creswick. Dieser Verband dehnt sich über sämmtliche australische Kolonien aus und umfasst alle Bergleute, mögen sie im Gold- oder Silberbergbau, im Kohlen oder Zinnbergbau beschäftigt sein. Er zählte Ende 1888 42 Zweigvereine mit zusammen 14697 Mitgliedern [2]).

In Deutschland begann die Gewerkvereinsbewegung 1868, als der von Lassalle gegründete „Allgemeine deutsche Arbeiterverein,“ welcher sich die Eroberung der politischen Macht durch die Arbeiterklasse zum Ziel gesetzt hatte, bereits seiner Auflösung entgegenging. Zwar hatten sich bereits 1865 die Tabakarbeiter, 1866 die Buchdrucker und 1867 die Schneider [3]) zu einem gewerkvereinlichen Verband zusammengeschlossen, aber erst 1868 kam die Frage der beruflichen Arbeiterorganisation allgemein in Fluss. Den Anstoss hierzu gab Dr. Max Hirsch. In Verbindung mit dem Abgeordneten Franz Duncker gründete er im Herbst 1868 den ersten deutschen Gewerkverein „nach englischem Muster“, nämlich den der Maschinenbauer zu Berlin. Gleichzeitig riefen die Lasselleaner von Schweizer und Fritzsche die „socialdemokratischen Gewerkschaften“ ins Leben. Der Unterschied zwischen diesen beiden Organisationen besteht vornehmlich darin, dass die Gewerkvereine das Schwergewicht auf das Unterstützungswesen

---

[1]) Vergl. Soc.-polit. Centralblatt 1892, Nr. 10, und S. v. Waltershausen: Die Gewerkvereine in den Vereinigten-Staaten von Amerika Art. i. Hdw. d. Staatsw. Bd. IV. u. I. Suppl.-Bd.

[2]) Vergl. G. Ruhland. Der achtstündige Arbeitstag und die Arbeiterschutzgesetzgebung Australiens. Zeitschr. f. d. gesammte Staatswissenschaft. Bd. 47, 1891, S. 323.

[3]) Vergl. Schmoele. Die socialdemokratischen Gewerkschaften in Deutschland seit dem Erlasse des Socialisten-Gesetzes. I. Tl., Jena 1896, S. 13.

legen, während die Gewerkschaften den Lohnkampf in den Vordergrund stellen und bestrebt sind, durch geeignete Agitation die Arbeiter zum Klassenkampf zu erziehen.

Die Gewerkvereine fanden schon gleich nach ihrer Begründung viel Anklang unter der deutschen Arbeiterschaft. Der Verein der Maschinenbauer trat mit 1700 Mitgliedern ins Leben und bis Weihnachten 1868 bildeten sich in Berlin noch die Gewerkvereine (Ortsvereine) der Zimmerer, Buchbinder, Schuhmacher, Tischler, Cigarren- und Tabakarbeiter und Koloristen. Ostern 1869 waren bereits 15000 und Ende des Jahres sogar 30000 Arbeiter gewerkvereinlich organisiert. Einen gewaltigen Rückschlag in dieser fortschreitenden Entwickelung verursachte der Ausbruch des deutsch-französischen Krieges; die Zahl der Mitglieder ging 1870 auf 6000 zurück, erholte sich dann aber wieder langsam. 1890 umfasste der Gewerkvereinsverband 63486 Mitglieder und am 1. April 1895 68917. [1]) Die Gesammtzahl der Ortsvereine belief sich Ende 1894 auf 1436. [2])

Eine weit grössere Bedeutung als die Gewerkvereine gewannen in Deutschland die Gewerkschaften. In den ersten 10 Jahren allerdings, von 1868 bis zum Erlass des Socialistengesetzes vom 21. Oktober 1878, spielten die Hirsch-Dunckerianer neben den socialdemokratischen Organisationen noch eine bedeutende Rolle, denn im Sommer 1878 zählten letztere erst 49055 Mitglieder, welche sich auf 30 Gewerkschaften verteilten [3]). Das Socialistengesetz liess von diesen 30 Verbänden nur noch 5 zurück, nämlich die der Buchdrucker, der sächsischen Bergleute, der Hutmacher, der Tabakarbeiter und der Handschuhmacher, aber mit Ablauf dieses Gesetzes nahm die Gewerkschaftsbewegung eine vorher nie

---

[1]) Die Namen der 1895 bestehenden Gewerkvereine und die Mitgliederzahl derselben finden sich im Anhang, Tabelle I.

[2]) Vergl. Hirsch. Die Arbeiterfrage und die deutschen Gewerkvereine, Leipzig 1893, S. 25 ff., und Oldenberg, die Gewerkvereine in Deutschland, i. Hdw. d. Staatsw., I. Suppl.-Bd.

[3]) Schmœle, a. a. O., S. 55 ff.

gekannte Ausdehnung an. Eine von der Generalkommission der Gewerkschaften im Spätherbst 1890 veranstaltete Statistik der gewerkschaftlichen Verbände ergab einen Mitgliederbestand von rund 275000 Personen in über 60 Fachverbänden und 4000 Zweigverbänden. Dazu kamen noch 712 Verwaltungsstellen solcher Orte, wo das Vertrauensmännersystem an Stelle der polizeilich nicht geduldeten Gewerkschaften trat (so in Sachsen, Bayern und anderen Bundesstaaten), mit 73000 Mitgliedern. 1893 gab es 51 Centralorganisationen, 50 derselben zählten 221030 Mitglieder [1]); 1894 war die Zahl der Organisationen wieder auf 54 und die der Mitglieder auf 246494 gestiegen; unter letzteren waren 5251 weibliche [2]).

Ausser den Gewerkvereinen und Gewerkschaften giebt es noch eine Reihe anderer deutscher Arbeitervereinigungen mit z. Tl. erheblicher Mitgliederzahl. Da dieselben aber mehr oder weniger gewerkvereinlicher Merkmale entbehren und auch sonst für unsere Arbeit belanglos sind, so bedarf es keiner weiteren Erwähnung derselben.

In Deutschland haben die Berufsvereine der Arbeiter auf Seiten der Regierungen bisher noch nicht das Entgegenkommen gefunden wie in England und Frankreich. Zwar wurden 1869 die Koalitionsverbote beseitigt, aber den Schutz und die Vorrechte der juristischen Personen (Korporationen) hat man diesen Vereinen noch nicht zugestanden. Hieran mag z. Tl. der Umstand die Schuld tragen, dass man bei der obwaltenden socialdemokratischen Agitation eine erspriessliche Thätigkeit dieser Vereine nicht erwarten zu können glaubt, und dass zudem unser gemeines Recht diesen, wie allen anderen „erlaubten“ Vereinen, in der Regel die Prozessfähigkeit zuerkennt und sie gegen Verbrechen schützt. Aber trotzdem lässt

---

[1]) Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, vom 13. Aug. 1892. — Die Namen und die Stärke der einzelnen Organisationen lassen wir im Anhang, Tabelle II., folgen.

[2]) Legien, die deutschen Gewerkschaftsorganisationen 1894, Sociale Praxis 1895, Nr. 49.

sich nicht leugnen, dass eben das Fehlen der staatlichen Anerkennung dem Wachstum der Berufsvereine hinderlich im Wege steht.

An Chikanen seitens der Regierungen und Arbeitgeber hat es auch nicht gemangelt. Den ersteren bieten hierzu namentlich die öffentlich-rechtlichen Vereins- und Versicherungsgesetze und die Paragraphen 152 und 153 der Gewerbeordnung eine Handhabe, wie denn überhaupt die Gewerkvereine und Gewerkschaften unter polizeilichen Erschwerungen, Verboten und Auflösungen sehr zu leiden haben. In den Jahren 1888/89 wurde in Preussen und Bayern der Versuch gemacht, die Gewerkvereine u. s. w. dem Versicherungsgesetz vom 17. Mai 1853 zu unterstellen. Nach demselben hätten dieselben zur Ausübung ihrer fürsorglichen Thätigkeit der staatlichen Konzession bedurft [1]), welche zu erlangen den wenigsten möglich gewesen wäre. — Die Arbeitgeber aber suchten die Ausbreitung der Berufsvereine dadurch zu erschweren, dass sie ihren Arbeitern den Anschluss an solchen einfach verboten.

Alle bisher angestellten Versuche, diesen Vereinen die staatliche Anerkennung zu erwirken, sind ohne Erfolg geblieben.

d) Die Organisation und Verwaltung der Gewerkvereine.

Wie wir bereits hervorgehoben haben, umfassen die Gewerkvereine nur die in einem bestimmten Gewerbe thätigen Arbeiter, andererseits jedoch haben sie die Tendenz, alle diese Arbeiter an allen Orten eines Landes zu umfassen. Was nun die Aufnahmebedingungen, ferner die Organisationsformen und Verwaltungseinrichtungen angeht, so wollen wir diese an den englischen und deutschen Organisationen etwas näher betrachten.

Die englischen Gewerkvereine haben ihrer Mitgliederzahl keine Schranken gesetzt, aber sie nehmen nur solche Arbeiter ihrer

---

[1]) Vergl. § 360 [9]) des Reichs-Strafgesetzbuches. Ueber die Handhabung dieser Gesetze seitens der preussischen Gerichtshöfe vergl. Schmœle a. a. O., S. 154—201.

Branche auf, welche ihre Tüchtigkeit als Arbeiter nachweisen. Der Aufzunehmende muss 21 Jahre alt und imstande sein, den ortsüblichen Lohn zu verdienen. In der Regel können auch schon Arbeiter im Alter von 16 Jahren Aufnahme finden, sie entbehren dann zwar des Stimmrechts, werden aber sonst aller Vorteile des Vereins teilhaftig. Ferner wird das Zeugnis zweier Mitglieder darüber verlangt, dass der Betreffende geeignet und tauglich ist, als Mitglied zu dem Verein zugelassen zu werden. Ueber die Aufnahme wird von den Vereinsmitgliedern oder, im Falle eines allgemeinen Vereins, von den Mitgliedern des Zweigvereins abgestimmt. Die Eintrittsgebühren schwanken zwischen 5 bis 20 sh., nur bei einzelnen Vereinen sind sie höher.

Die Gewerkvereine haben diese strengen Bedingungen für die Mitgliedschaft, um die Macht der Vereine zu stärken und die ökonomischen Ziele, welche sie verfolgen, erreichen zu können. Sie können eine den Arbeitgebern ebenbürtige Macht nur dann sein, wenn sie diejenigen Lohnarbeiter des Gewerks umfassen, ohne welche der Betrieb der Unternehmungen unmöglich ist, die, wenn sie die Arbeit einstellen, nicht so leicht durch andere jederzeit ersetzt werden können.

Die englischen Gewerkvereine sind entweder rein lokale, d. h. auf einen besonderen Ort oder Bezirk beschränkt, oder allgemeine, insofern sie aus einem gemeinsamen Mittelpunkt mit vielen Zweigvereinen oder Logen in den verschiedenen Teilen des Landes bestehen. Fast alle Gewerkvereine waren ursprünglich lokale, jetzt kommen sie hauptsächlich nur noch bei solchen Gewerben vor, die in besonderen Orten oder Distrikten konzentriert sind, wie bestimmte Eisenindustrien in Sheffield und Birmingham, die Seidenindustrien von Konventry und Macclesfield u. a. Die nicht lokalen, allgemeinen Vereine bilden Ortsvereine und sind als Landesvereine die einheitliche Organisation derselben. An jedem Ort des Landes, an dem das betreffende Gewerbe betrieben wird, werden Zweigvereine gegründet. Die Leitung dieser Letzteren ruht bei der Zweigversammlung und dem Zweigsekretär. Die

Leitung des ganzen Vereins hat der Exekutivausschuss oder der Centralrat mit dem durch allgemeine Abstimmung aller Mitglieder des Vereins gewählten Generalsekretär. Der Ort, an dem das betreffende Gewerbe seinen Hauptsitz hat, ist der Sitz des Exekutivausschusses. Die Entscheidung dieses Letzteren ist in allen Fragen endgiltig, welche durch die Satzungen überhaupt nicht oder nicht bestimmt geregelt sind. Eine derartige Entscheidung der Exekutive gilt bis zu der Jahres- oder Delegirtensitzung oder bis zu einer Revision der Satzungen. — In besonderen Fällen, wenn es sich z. B. um Erklärung oder Beendigung eines Strikes handelt, kann eine besondere Delegirtenversammlung, „Generalausschuss“ zur Beratung des Gegenstandes berufen werden; diese Versammlung besteht aus einem oder mehr Delegirten von jedem Zweigverein. Um Kosten zu ersparen, senden diese Delegirten ihre Meinungsäusserung oft schriftlich ein oder überlassen die Entscheidung der Leitung des am Centralsitz der Union befindlichen Zweiges.

Die verschiedenen Landesgewerkvereine bilden zusammen wieder zur Vertretung der allgemeinen Interessen einen Verband mit einem Ausschuss und Generalsekretär, ohne jedoch dadurch eine Centralisierung der Gewerkvereine herbeizuführen. Alljährlich findet ein Kongress der Gewerkvereine statt.

Die Beamten der Gewerkvereine sind: Der Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Schatzmeister und der Sekretär. Sie sind jederzeit der Kontrolle des leitenden Ausschusses unterworfen, können aber von ihm weder erwählt noch vom Amte entfernt werden, ausser in Fällen von Betrug oder schlimmer Missverwaltung. Die Beamten werden bei den grösseren Vereinen jährlich durch Abstimmung genau in derselben Weise gewählt wie die Mitglieder des leitenden Ausschusses. — Ausser diesen allgemeinen Beamten des Gesammtvereins hat jeder Zweigverein seine eigene Beamten: Vorsitzender, Schatzmeister und Ordner, dessen Pflicht es ist, Ordnung im Sitzungszimmer zu halten, die Karten der Mitglieder zu prüfen, zu sehen, ob sie in Ordnung oder mit den Beiträgen im Rückstande sind, und Fremde oder ausgeschlossene Mitglieder vom Vereinszimmer fernzuhalten.

Jeder Zweigverein der grossen Verbände hat seine eigne Verwaltung und Finanzwirtschaft. Sie nehmen alle eingehenden Gelder ein, doch gehören dieselben nicht den Zweigvereinen, sondern dem Gewerkverein. Der Exekutivausschuss kann jeden Augenblick über die Gelder jedes Zweiges verfügen, auch findet alle halbe oder alle Jahre die Ausgleichung der Gelder statt, d. h. das vorhandene Vermögen wird an die einzelnen Zweigvereine im Verhältnis zu ihrer Mitgliederzahl verteilt.

Die englischen Vereine befolgen das Prinzip der Kasseneinheit: alle Unterstützungen, welche sie gewähren, werden nur aus einer Kasse bezahlt, ebenso wie für die verschiedenen Versicherungszweige nur ein einheitlicher Beitrag wöchentlich entrichtet werden muss. Letzterer schwankt zwischen 2 d bei den ärmeren Vereinen bis zu 1 sh. bei denen der Maschinenbauer, Kesselschmiede und Eisenschiffbauer, der Eisengiesser, Zimmerleute u. a. — Nur wenige Vereine halten die Gewerks- und Versicherungskassen getrennt, sodass ein Mitglied nur zur Gewerkskasse (Kasse für Ausständige und Arbeitslose) steuern kann. Dies thun gewöhnlich nur solche Mitglieder, die schon vor ihrem Eintritt in den Gewerkverein anderen selbstständigen Hilfskassen angehörten.

Infolge der engen Verbindung zwischen den einzelnen Versicherungen ist auch derjenige, welcher aus irgend einem Grunde Unterstützungen seitens der Kasse bezieht, für die Dauer dieser Unterstützung von sämmtlichen Beiträgen befreit. Andererseits wieder kann ein Mitglied, welches sich weigert, seine Beiträge zu zahlen oder die vorgeschriebenen Regeln zu befolgen, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wodurch es alle Vorteile, welche ihm seine Mitgliedschaft sicherte, verliert.

Die Beamten der Vereine werden für ihre Mühewaltung entschädigt. Der Generalsekretär bezieht in der Regel ein jährliches Fixum, während die übrigen Beamten für jede stattgehabte Sitzung ein Entgelt erhalten. Bei den Kesselschmieden, den Bergleuten, den Eisen- und Stahlarbeitern und einigen wenigen anderen Körperschaften gibt es noch eine besondere Klasse von Angestellten, die

der ständigen Delegirten. Diese widmen dem Vereinswerke ihre ganze Zeit, und ihr Gehalt beträgt 104—156 L. pro Jahr. Spezialdelegirte erhalten eine bestimmte Summe täglich, die alle Hotel- und andere Ausgaben decken muss, ausgenommen das Eisenbahn- und Fahrgeld, welches besonders berechnet wird [1]).

Die deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) kennen keine solch strenge Aufnahmebedingungen wie die englischen; sie lassen alle Arbeitsgenossen ohne Nachweis von Lehrzeit oder Befähigung zu, die Statuten verlangen in der Regel nur, dass der Aufzunehmende das 14. Lebensjahr zurückgelegt hat. Zudem besteht auch ein Gewerkverein für die gewöhnlichen, mindergelernten Arbeiter, nämlich der „Gewerkverein der Fabrik- und Handarbeiter". Das Eintrittsgeld beträgt bei den meisten Vereinen nur 0,50 ℳ. [2]), für weibliche Mitglieder die Hälfte.

Die Organisation der Gewerkvereine baut sich auf den Berufsvereinen der einzelnen Orte (Ortsvereinen) auf, welch Letztere sich ganz selbstständig konstituieren und regieren. Jeder Ortsverein wählt aus seiner Mitte einen Ausschuss, zu dem der Vorsitzende, der Sekretär und Kassirer als geschäftsführende Beamten gehören. Zum Zweck der Wahlen, der Beratung und Beschlussfassung über wichtigere Vereinsangelegenheiten, sowie Anhörung und Besprechung belehrender Vorträge treten die Mitglieder monatlich mindestens einmal zu einer Ortsversammlung zusammen.

Die Ortsvereine eines Ortes bilden den Orts- oder Bezirksverband, nur in einzelnen Grossstädten und Industriebezirken haben sich Vereinigungen von Ortsvereinen des gleichen Berufes gebildet. Sind 5 Ortsvereine eines bestimmten Berufes vorhanden, so können diese sich zu einem Gewerkverein konstituieren, indem Delegirte derselben zusammentreten und als „konstituirende Versammlung" die Statuten endgiltig festsetzen und einen Vorort nebst Generalrat und Generalrevisoren wählen.

---

[1]) Vergl. G. Howell, die englische Gewerkvereinsbewegung, übersetzt von C. Hugo, Stuttgart 1896, S. 37.

[2]) Die Kaufleute verlangen 1 ℳ, die Konditoren 0,75 ℳ, die Bauhandwerker 0,25 ℳ, vergl. § 5 d. Statut.

Alle 3 Jahre findet eine Generalversammlung der Delegirten der einzelnen Ortsvereine statt, auf welcher der Vorort und die Organe der Hauptverwaltung (Generalrat) gewählt werden. Dem Generalrat sowohl als auch der Generalversammlung können nur Gewerkvereinsmitglieder angehören. Zum Generalrat gehören auch die geschäftsführenden Beamte, von denen der Generalsekretär die Korrespondenz und schriftlichen Arbeiten, der Schatzmeister die Kassengeschäfte zu besorgen hat, während dem Vorsitzenden die Leitung und Repräsentation zukommt. Die ersteren beiden erhalten, gleich den Orts-Sekretären und Kassierern, eine in der Regel in einigen Prozenten der Beiträge bestehende Vergütung. Nur in den grossen und mittleren Gewerkvereinen sind die beiden geschäftsführenden Personen, mitunter auch der Vorsitzende als „ständige“ Beamten mit festem Gehalt, dem Verdienst bestgezahlter Berufsgenossen entsprechend, angestellt. In den kleineren Gewerkvereinen wird auch die Hauptverwaltung neben der Berufsarbeit an den Wochenabenden und am Sonntag versehen.

Alle Gewerkvereine und selbstständigen Ortsvereine bilden zusammen den „Verband der deutschen Gewerkvereine“, dessen Organ der Verbandstag (Abgeordnete der verbundenen Gewerkvereine und selbstständigen Ortsvereine), der Centralrat als centrales Verwaltungsorgan, der Verbandsanwalt und die Ortsverbände sind. Der „Verband der deutschen Gewerkvereine“ bezweckt nach § 1 des Statuts: „Die gegenseitige Förderung und Unterstützung derselben (der einzelnen Vereine) durch gemeinsame Beratungen und Beschlüsse, sowie die Gründung einer gemeinsamen Invalidenkasse [1]) und eines Pressorgans für alle verbundenen Gewerkvereine“.

Im Gegensatz zu den englischen haben die deutschen Gewerkvereine das Prinzip der Kassentrennung, d. h. für die verschiedenen Unterstützungszwecke bestehen besondere Kassen. [2]) In fast jedem

---

[1]) Der Verband hatte eine Invalidenkasse bis 1889, in welchem Jahre dieselbe liquidirte; der Gewerkverein für Maschinenbauer hielt eine solche noch einige Jahre bei, dann liquidirte aber auch diese.

[2]) Dies ist z. Tl. durch die dtsche. Gesetzgebung bedingt, welche

Vereine beträgt der von den Mitgliedern zu entrichtende Beitrag für die Gewerks- und verschiedenen Unterstützungskassen zusammen 10 Pfg. wöchentlich. [1])

Sämmtliche Fonds der Orts- und Bezirksvereine sind gemeinschaftsliches Eigentum des ganzen Gewerkvereins, sowie andererseits sämmtliche statutenmässig geleisteten Ausgaben der Orts- und Bezirksvereine für Rechnung des ganzen Gewerkvereins gehen. Bedarf daher ein Orts- oder Bezirksverein zu seinen statutenmässigen Ausgaben grösserer Geldmittel, als in seiner Kasse vorhanden sind, so hat er sich unter Rechnungsablegung an den Generalrat zu wenden, welcher einen oder mehrere andere Ortsvereine zur Absendung ihres Ueberschusses an den benötigten Ortsverein anweist.

Zur Kasse des Generalrats haben die Ortsvereine vierteljährlich zwei Drittel ihrer Einnahmen, meistens 60 Prozent, einzusenden, [2]) und der Generalrat hat diese Gelder verzinslich anzulegen. Die Geldbestände sind in flüssige und stehende zu teilen. Die ersteren müssen so angelegt werden, dass sie jederzeit sofort verfügbar sind; die letzteren auf 3- bis 6-monatliche Kündigung. Dieselben Vorschriften bestehen für die Bestände der Ortsvereine.

---

verlangt, dass für die Krankenkassen dieser Vereine besondere Statuten, Beiträge, Vermögensbestände, und Kassenvorstände vorgesehen sind (vergl. Hülfskassengesetz vom 7. April 1876), z. Tl. ist es darauf zurückzuführen, dass einige Unterstützungen vom Verbande als solchen (die frühere Invalidenunterstützung, die Unterstützung der einzelnen Vereine und Mitglieder bei Strikes, Aussperrungen, Geschäftsstockungen), andere von den einzelnen Gewerkvereinen geregelt werden.

[1]) Nur die Kaufleute verlangen 90 Pfg. pro Monat, die Fabrik- und Handarbeiter dagegen nur 8 Pfg. (Vergl. d. Stat.) Die Kaufleute bestimmen in § 36 ihrer Statuten, dass von den Monatsbeiträgen 25 Prozent für den Unterstützungsfonds bei Stellenlosigkeit abzusetzen und besonders zu verwalten sind.

[2]) Einige Vereine haben die Bestimmung, dass derjenige Kassenbestand der Ortsvereine, welcher 1 M. pro Mitglied übersteigt, einzusenden ist; wieder andere senden ausser den 60 Prozent auch noch die Bestände, welche 0,50 oder 1 M. per Kopf der Mitglieder übersteigen, ein.

Der Generalrat hat aus seinen Einnahmen die Verwaltungs- und Agitationskosten, ferner die Kosten für das Verbandsorgan und schliesslich die Verbandsbeiträge zu bestreiten.[1]) Der Verband erhebt nämlich von den einzelnen Gewerkvereinen pro Kopf ihrer Mitgliederzahl vierteljährlich einen Beitrag bis zu 10 Pfg.; Diese Einnahmen dienen *a)* zur Unterstützung bedrängter Verbandsvereine im Falle grösserer Aussperrungen, Arbeitseinstellungen und Geschäftsstockungen; *b)* zur Unterstützung solcher Mitglieder, die infolge ihrer Thäigkeit für die Gewerkvereinssache gemassregelt werden; *c)* zur Verteidigung der Gewerkvereinssache im Falle ausnahmsweise schwerer Gefährdung; *d)* zur Entschädigung der Mitglieder des Centralrats, der Verbandsrevisoren und Beamten, sowie des Anwalts, zur Betreibung der Agitation, zur Herstellung der Jahresberichte und anderer Drucksachen.

Alljährlich findet eine allgemeine Ausgleichung der Fonds unter den sämmtlichen Ortsvereinen statt. Nach Massgabe des letzten Jahresabschlusses wird der Gesammtfonds des Gewerkvereins nach Köpfen berechnet, und jeder Ortsverein soll durch Ausgleichung annähernd soviel Fonds erhalten, als die Zahl seiner Mitglieder bedingt. Diejenigen Ortsvereine, welche beträchtlich mehr Fonds haben, werden vom Generalrat angewiesen, an diejenigen Ortsvereine zu remittieren, welche beträchtlich weniger haben[2]).

Die deutschen Gewerkschaften stellen eine Sonderorganisation des jugendlicheren, grossenteils ledigen und mehr handwerksmässigen Teils der Lohnarbeiterschaft dar. Sie sind in der Mehrzahl zu Centralorganisationen organisiert, aber es giebt auch eine ganze Anzahl selbstständiger, lokaler Ortsvereine. Ausserdem giebt es Lokalvereine, welche durch das Vertrauensmännersystem verbunden sind. Dieses System ist eine Umschreibung der einfachen, centralistischen Verbandsform für solche Vereine, die ent-

---

[1]) Die übrigbleibenden Gelder dienen zur Anlegung eines Fonds für die gemeinsamen Gewerkvereinszwecke.

[2]) Vergl. zum Vorstehenden die Musterstatuten der dtsch. Gewerkvereine von 1868, ferner die Statuten der einzelnen Gewerkvereine.

weder nach den Landesgesetzen überhaupt nicht in Verbindung treten dürfen, oder die nicht gewillt sind, sich der Beschäftigung mit Politik zu enthalten und aus diesem Grunde das Recht interlokaler Verbindung verwirkt haben.

Ferner sind seit 1889 die verschiedenen Lokalvereine grösserer Städte, wenn sie auch bereits einer Centralorganisation angehörten, vielfach zu Gewerkschaftskartelle zusammengetreten. Der Zweck derselben ist der, dass die verwandten Berufe 1) bei Strikes und Aussperrungen sich gegenseitig unterstützen; 2) ihre auf der Reise befindlichen Mitglieder gegenseitig gleichmässig unterstützen; 3) Herbergen und Arbeitsnachweise zentralisieren; 4) ein gemeinsames Organ schaffen; 5) die Agitation möglichst gleichmässig und auf gemeinschaftliche Kosten betreiben; 6) statistische Erhebungen gemeinsam veranstalten; 7) den Uebertritt von einer Organisation in die andere ohne Beitrittswechsel und weitere Formalitäten herbeiführen.

Im November 1890 wurde die „Generalkommission“ als Centralstelle für die Gewerkschaften geschaffen, welche nach den Beschlüssen des Halberstädter Kongresses (14. bis 18. März 1892) folgende Aufgaben zu erfüllen hat: 1) die Agitation in denjenigen Gegenden, Industrien und Berufen, deren Arbeiter noch nicht organisiert sind, zu betreiben; 2) die von den einzelnen Centralvereinen aufgenommenen Statistiken zu einer einheitlichen zu gestalten ev. zusammenzustellen; 3) statistische Aufzeichnungen über sämmtliche Strikes herbeizuführen und periodisch zu veröffentlichen; 4) ein Blatt herauszugeben und den Vorständen der Centralvereine in genügender Zahl zur Versendung an deren Zahlstellen einzusenden, welches die Verbindung sämmtlicher Gewerkschaften mitzuunterhalten, die nötigen Bekanntmachungen zu veröffentlichen und, soweit geboten, deren rechtzeitige Bekanntmachung in der Tagespresse herbeizuführen hat; 5) internationale Beziehungen anzuknüpfen und zu erhalten, und die Gewerkschaftskongresse zu berufen.

Ferner bestimmte der genannte Kongress, jede Gewerkschaft

solle pro Kopf und pro Quartal 5 Pfg. an die Generalkommission abliefern.

Delegirte der einzelnen Gewerkschaften treten, in der Regel jedes Jahr, zu einem „Gewerkschaftskongress“ zusammen, und zwar entsendet zu diesem jeder Centralverband auf je 150 Mitglieder einen Delegirten. Die Kongresse beraten nur über Organisationsfragen, Agitationen u. s. w., gehen aber nicht auf das politische Gebiet, damit die Behörden gegen die theilnehmenden Gewerkschaften nicht vorgehen können.

Das Eintrittsgeld, welches neubeitretende Mitglieder zu zahlen haben, ist sehr verschieden. Es beträgt in der Regel 0,50 Mark oder weniger, nur die Müller verlangen 0,75 M., die Brauer 1 M., die Lederarbeiter 1 M., die Glacéhandschuhmacher 1,20 M., und die Buchdrucker 2 M., ebenso verschieden sind die wöchentlichen oder monatlichen Beiträge, dieselben schwanken zwischen 0,10 M. und 1,10 M. (Buchdrucker) per Woche. Was die Kasseneinrichtungen anlangt, so ist als Regel anzunehmen, dass von den in den Zweigvereinen gemachten Einnahmen an Beiträgen ein bestimmter Prozentsatz (25—40 Prozent) in den Kassen der Zweigvereine zu deren Verwendung bleibt, der Rest in die Hauptkasse fliesst, welche davon die Ausgaben für Unterstützung, Verwaltung und das Verbandsorgan zu bestreiten hat. Die Hauptkasse hat auch die Kosten der Generalversammlung zu tragen. In einigen Organisationen verbleiben den örtlichen Verwaltungsstellen nur soviel Prozente, als zur Deckung der nötigen lokalen Ausgaben erforderlich sind, während wieder in anderen auch die lokalen Ausgaben von der Hauptkasse gedeckt werden. Auch besteht in manchen Organisationen die Einrichtung, dass die Zweigvereine die Höhe des zu zahlenden Beitrags selbst festsetzen und nur einen bestimmten Beitrag an die Hauptkasse zu zahlen haben.

Nur die grossen Verbände oder diejenigen, welche ein ausgedehntes Unterstützungswesen haben, besolden ihre Beamten. Die Gehälter schwanken zwischen 1—2000 M. pro Jahr; die meisten Beamten beziehen ein Monatsgehalt von 120—160 M. Die Strikes

werden in den meisten Organisationen nicht aus der Verbandskasse, sondern aus den Einnahmen von meistens freiwilligen Beiträgen unterstützt. Nur in Organisationen, welche höhere Beiträge erheben und infolgedessen über einen grösseren Kassenbestand verfügen, werden aus der Hauptkasse Ausgaben für Strikeunterstützungen gemacht.

Wir wären hiermit am Ende unserer allgemeinen Erörterungen über die Arbeitslosigkeit und die Gewerkvereine angelangt. Gerade die Letzteren erforderten eine eingehendere Betrachtung, weil ohne eine solche der nun folgende zweite Teil unserer Arbeit in mancher Hinsicht unverständlich bleiben müsste.

II. Abschnitt.

Die Leistungen der Gewerkvereine auf dem Gebiete der Arbeitslosenunterstützung.

a. Allgemeines.

Die Arbeitslosenunterstützung, welche heute von immer mehr Arbeiterorganisationen in den Kreis ihrer Aufgaben einbezogen wird, lässt sich in ihren Anfängen schon bis in die Zeit der mittelalterlichen Zünfte zurückverfolgen, und zwar tritt sie uns dort in der Gestalt einer Reiseunterstützung entgegen. Die auf der Wanderschaft befindlichen Gesellen erhielten nämlich, wenn sie keine Arbeit finden konnten, an jedem Orte, wo ihr Gewerk betrieben wurde, von den dort arbeitenden Gesellen eine kleine Unterstützung, das

„Geschenk“. Um dieses leisten zu können, musste jeder am Orte arbeitende Geselle wöchentlich einen bestimmten Beitrag entrichten, waren aber keine Gesellen am Orte, so gewährten die Meister dem Zuwandernden das Notdürftige.

Diese Einrichtung der Zünfte, den reisenden Arbeitslosen eine Unterstützung zuteil werden zu lassen, ist von den modernen Gewerkvereinen recipiert worden, aber man ist hierbei nicht stehen geblieben, sondern hat die Unterstützungseinrichtungen noch weiter ausgebaut. -- Heute gewähren diejenigen Gewerkvereine, welche auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge am weitesten vorgeschritten sind, ihren Mitgliedern 1. eine Ortsunterstützung, d. h. eine Unterstützung, welche die Arbeitslosen erhalten solange sie sich an ihrem Wohnorte aufhalten; 2. eine Reiseunterstützung, für die auf der Suche nach Arbeit befindlichen Arbeitslosen und 3. eine Uebersiedelungsunterstützung; diese wird gewährt, wenn der Arbeitslose mit seiner Familie nach einem anderen Orte übersiedelt, um dort in Kondition zu treten, oder wenn er auswandert.

Ausser diesen positiven Unterstützungseinrichtungen für den Fall einer effektiven Arbeitslosigkeit haben die Gewerkvereine auch noch Vorkehrungen getroffen, um der Arbeitslosigkeit unter ihren Mitgliedern möglichst vorzubeugen, so namentlich durch die Schaffung von Arbeitsnachweisen, durch Herbeiführung eines richtigen Verhältnisses zwischen der Zahl der Lehrlinge eines Etablissements und derjenigen der erwachsenen Arbeiter, durch Verkürzung der täglichen Arbeitszeit u. a.

Am frühesten und vollkommensten ausgebildet findet sich die Fürsorge für die arbeitslosen Mitglieder bei den englischen Gewerkvereinen, und es wird dies nicht zum wenigsten auf die dortige, bereits erwähnte [1]) Gesetzgebung zurückzuführen sein. In Deutschland haben besonders die Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine der Arbeitslosenunterstützung grosses Interesse entgegengebracht, während die socialdemokratischen Gewerkschaften

[1]) Vergl. S. 23.

sich für eine allgemeine Einführung dieser Letzteren noch nicht entschliessen konnten. In den letzten Jahren jedoch wird bei ihnen die Stimmung für eine solche immer günstiger, wie es sich auch auf dem letzten Kongress der Gewerkschaften Deutschlands, abgehalten vom 4. bis 8. Mai 1896 zu Berlin, zeigte. Dort wurde über die Frage der Arbeitslosenunterstützung debattiert, und obwohl es an heftiger Bekämpfung einer solchen nicht fehlte, nahm der Kongress doch schliesslich folgende Resolution mit grosser Majorität an: „In der Ewägung, dass die Arbeitslosenunterstützung — abgesehen von deren humanitärem Charakter -- die Stabilität des Mitgliederbestandes in den einzelnen Organisationen in hohem Maasse garantiert, und in der weiteren Erwägung, dass durch diese Unterstützung auf die Lohn- und Arbeitsverhältnisse verbessernd eingewirkt werden kann, indem das Angebot der arbeitslosen Hände unter den jeweilig geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen, wenn auch nicht vollständig beseitigt, so doch ganz bedeutend verhindert wird, erkennt der zweite deutsche Gewerkschaftskongress in diesem Unterstützungszweige einen bedeutenden, ja notwendigen Förderer der gewerkschaftlichen Organisation, der keineswegs geeignet ist, den Klassen- und Kampfes-Charakter der Organisation zu verwischen. — Der Kongress empfiehlt deshalb den deutschen Gewerkschaften, überall da, wo sich der Einführung der Arbeitslosenunterstützung keine Schwierigkeiten bieten, eine solche einzuführen“.

Von anderen Ländern, in denen Arbeiterorganisationen mit Arbeitslosenunterstützung bestehen, kommen nur Oesterreich, die Schweiz, Frankreich, Italien und Nordamerika in Betracht; jedoch auch hier finden sich nur erst Anfänge zu einer solchen Unterstützung und deshalb werden wir bei der weiteren Abhandlung unser Augenmerk vor allem auf die englischen und deutschen Organisationen richten.

Die leitenden Motive bei der Einrichtung einer Arbeitslosenunterstützungskasse von Seiten der Gewerkvereine waren in der Hauptsache die folgenden: Man wollte dadurch einerseits die Mitglieder an den Verein fesseln, und andererseits ein Herabdrücken

des errungenen Lohnes verhindern. Die Arbeitslosenunterstützung wirkt eben nicht nur human, sondern verbürgt auch die Aufrechterhaltung einer gewissen Lohnhöhe, indem sie die Berufsgenossen vor dem äussersten Mangel schützt und dieselben so der Notwendigkeit überhebt, ihre Arbeitskraft um jeden Preis zu verkaufen. Leider wird der Wert der Arbeitslosenunterstützung selbst in Arbeiterkreisen noch nicht genügend gewürdigt, z. Tl. gestattet die traurige Lage, in welcher ein grosser Teil der Arbeiter sich befindet, denselben nicht, hinreichende Opfer für eine derartige Versicherung zu bringen. Letzterer Umstand hindert insbesondere die Gewerkvereine der Saison- und mindergelernten Arbeiter, eine Unterstützungskasse für Arbeitslose ins Leben zu rufen, denn bei diesen Berufsorganisationen müssen in Anbetracht der grossen Zahl von Arbeitslosen die Beiträge sehr hoch gegriffen werden, und, um diese leisten zu können, sind die Löhne in der Regel zu niedrig. Dieses Argument führen denn auch mit besonderer Vorliebe die Gegner der Gewerkvereine und jeder Selbsthilfe von Seiten der Arbeiter überhaupt ins Feld, aber sie beweisen hierdurch nur selbst, ohne es zu wollen, die Notwendigkeit der Arbeiterorganisationen. Will man nämlich nicht dem Staate oder den Arbeitgebern allein die gesammte Last der Arbeitslosenunterstützung aufbürden, sondern die von der Gefahr der Arbeitslosigkeit Bedrohten, also die Arbeiter selbst, gleichfalls zur Tragung der Kosten heranziehen, so ist die Voraussetzung unerlässlich, dass die Arbeiter während der Zeit, wo sie in Beschäftigung stehen, einen Lohn erzielen, der ihnen gestattet, die Beiträge für eine derartige Versicherung zu zahlen. Zur Erreichung eines solchen Lohnes bieten aber wieder die Gewerkvereine das sicherste Mittel, und deshalb ist die Mithilfe der Letzteren bei der Lösung der Arbeitslosenfrage unerlässlich, falls der Staat nicht dazu übergehen sollte, diese Arbeiterorganisationen geradezu officiell als Hauptträger der Arbeitslosenversicherung anzuerkennen und ihnen durch materielle Unterstützung die Durchführung dieser Aufgabe zu erleichtern. Schon Schäffle sagt in seiner Schrift über den „korporativen Hilfskassenzwang“: „Die

schlechthinige Verweigerung jeder Hilfe an den Arbeiterstand ist mittelbar in hohem Grade revolutionär; die Schaffung von Korporationen der Selbsthilfe begünstigt den friedlichen Verlauf der weiteren socialen Entwicklung". — Die nähere Ausführung dieses Gedankens werden wir am Schlusse unserer Abhandlung bringen; im Folgenden soll zunächst eine statistische Uebersicht gegeben werden über die Verbreitung, welche die Arbeitslosenunterstützung bei den Arbeiterorganisationen der einzelnen Länder gefunden hat.

b. Die Verbreitung der Arbeitslosenunterstützung unter den Gewerkvereinen der einzelnen Länder.

Die englischen Trade-Unions kämpfen gegen die Arbeitslosigkeit mit zweierlei Mitteln an, sie suchen nämlich: 1. die Arbeitslosigkeit in möglichst engen Grenzen zu halten, und 2. die üblichen Folgen derselben aufzuheben oder doch zu mildern. Das Erstere erreichen sie durch ein ausgebildetes System von Arbeitsnachweis-Bureaux, durch Beobachtung eines festbestimmten Verhältnisses zwischen der Zahl der Lehrlinge einer Werkstatt und derjenigen der erwachsenen Arbeiter, durch Verkürzung der Arbeitszeit, Befolgung einer Art Reihenbeschäftigung und besonders hohe Lohnforderung für Ueberstundenarbeit. Letzteres aber durch Anwendung eines ausgedehnten Unterstützungwesens, sie zahlen nämlich eine Orts-, Reise-, Uebersiedelungs- und Auswanderungsunterstützung; zudem findet sich oft die Bestimmung, dass arbeitslose Mitglieder von den Vereinsbeiträgen befreit sind.

Die Reiseunterstützung beginnt in England immer mehr in Wegfall zu kommen, was namentlich damit zusammenhängt, dass sie vielfach zum Nachteile der Vereinskassen missbraucht wurde, und dass bei dem ausgebildeten Arbeitsnachweissystem ein ziellosses Reisen überflüssig gemacht wird. Deshalb befassen sich die Trade-Unions neben der eigentlichen Arbeitslosenunterstützung d. h. der Unterstützung der am Orte befindlichen Arbeitslosen, vor-

nehmlich nur noch mit der Uebersiedelungs- resp. Auswanderungsunterstützung.

Die Fürsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit ist jedoch bei den englischen Gewerkvereinen nicht überall gleich stark ausgebildet, so kennen in der Textil und Bekleidungsindustrie nur wenige Vereine eine solch' umfangreiche Unterstützungseinrichtung, wie sie oben dargelegt wurde. In den Kohlenbergwerken fehlt sie oft ganz und die Baugewerbe gewähren meist nur eine Winterunterstützung für die Monate Dezember, Januar und Februar. Dagegen ist die Unterstützung sehr verbreitet und ausgebildet bei den Unions der Maschinenarbeiter und verwandter Gewerbe, sowie bei den Organisationen der Buchdrucker. Letzteres Gewerbe, von dem wir S. 36 gesagt haben, dass es sich in fast allen Ländern Organisationen geschaffen hat, besitzt auch allenthalben die besten Unterstützungseinrichtungen.

Nach dem Sixth annual report on trade unions hatten 1891: 176 Gewerkvereine eine Arbeitslosenunterstützung, und nach einer Zusammenstellung der englischen Royal Commission of labour (1892) besassen 178 Vereine eine Arbeitslosen- (Orts-) unterstützung, 108 Vereine eine Reise- und 50 Vereine eine Auswanderungsunterstützung. Nach den in der Labour Gazette veröffentlichten Jahresberichten der Trade-Union zahlten 1889: 136, 1890: 136, 1891: 204 Vereine eine Arbeitslosenunterstützung. Diese 204 Vereine des Jahres 1891 hatten 662943 Mitglieder, welche im Wesentlichen dem Maschinenbau-, Schiffbau- und Baugewerbe, der Spinnerei, Weberei, Buchdruckerei und dem Bergbau angehörten. 1892 hatten von 594 Unions mit 1237367 Mitgliedern 298 mit 745648 Mitgliedern eine Arbeitslosenunterstützung; es waren also in diesem Jahre 50,2 Prozent der Unions und 60,3 Prozent der Unionsmitglieder beteiligt.

In Deutschland, wo die Gewerkvereinsbewegung ein halbes Jahrhundert später einsetzte als in England, hat die Arbeitslosenunterstützung erst in der Neuzeit Eingang bei den Berufsorganisationen gefunden. Namentlich haben die Hirsch-Duncker'schen

Gewerkvereine, welche im Gegensatz zu den Gewerkschaften das Unterstützungswesen mehr als Selbstzweck betrachten, sich dieses Unterstützungszweiges mit grossem Eifer angenommen. Auf Anregung des Verbandsanwaltes Dr. Max Hirsch rief der Gewerkverein der Tischler 1881 als erster eine Arbeitslosenunterstützung ins Leben; die anderen Gewerkvereine folgten 1888 und folgende Jahre nach, und heute haben alle, mit Ausnahme der Schiffszimmerer und der Ortsvereine der Reepschläger und Vergolder [1]) die Unterstützung eingeführt.

Die deutschen Gewerkvereine kennen, wie die englischen, eine Arbeitslosen- (Orts-) unterstützung, eine Reise- und Uebersiedelungs-Unterstützung; ausserdem gewähren sie eine ausserordentliche Unterstützung für besondere Notfälle und eine Beitragsunterstützung für arbeitslose Mitglieder [2]). Die ausserordentliche Beihilfe in Notfällen kann deshalb auch als eine Fürsorge für die Arbeitslosen angesehen werden, weil eine Notlage der Mitglieder nicht selten gerade durch Arbeitslosigkeit hervorgerufen wird, und weil diese Unterstützung bei denjenigen Vereinen, welche keine spezielle Arbeitslosenunterstützung haben, oft an Stelle der Letzteren tritt.

Auch dem Arbeitsnachweis haben die Gewerkvereine in den letzten Jahren eine erhöhte Aufmerksamkeit zugewandt: die „Arbeitsstatistik der deutschen Gewerkvereine für das Jahr 1894“, herausgegeben vom Verbandsanwalt, weist im Ganzen 215 organisierte Arbeitsnachweisstellen auf. Im Oktober 1895 veröffentlichte der Gewerkvereinsverband eine Unterstützungstabelle; nach derselben besassen von den angeführten 18 Vereinen: 15 eine Orts-, 13 eine Reise-, 13 eine Uebersiedelungs-, 16 eine ausserordentliche und 11 eine Beitragsunterstützung [3]). Ausserdem besassen zwei Gewerkvereine, nämlich die Schuhmacher und Lederarbeiter und

---

[1]) Das Nichtvorhandensein der Unterstützung ist auf die geringe Zahl der Vereinsmitglieder zurückzuführen.

[2]) Die Namen der betr. Gewerkvereine sind im Anhang, Tabelle II, angeführt.

[3]) Die Namen der betr. Gewerkvereine sind im Anhang, Tabelle III, angeführt.

die Kaufleute noch eine zweite, freiwillige Versicherung gegen Arbeits- resp. Stellenlosigkeit.

Die deutschen Gewerkschaften sehen in allen Unterstützungseinrichtungen, ausgenommen die Strikesunterstützung, nur ein Mittel zum Zweck; sie wollen nämlich dadurch das Interesse der Arbeiter an die Organisationen, welche eine Vorschule für die politischen Ideen der Socialdemokratie sind, erhöhen. Der Einführung einer Arbeitslosenunterstützung jedoch stehen die meisten Verbände noch skeptisch gegenüber, man fürchtet, durch eine solche der heutigen Gesellschaftsordnung Vorspanndienste zu leisten und den Klassenhass zu mildern. Diesen Bedenken ist es wohl vor allem zuzuschreiben, wenn bis 1894 von 46 Centralorganisationen nur 15 eine Arbeitslosenunterstützung [1]) in ihren Statuten vorgesehen hatten.

Nach der S. 39 erwähnten Resolution zu urteilen, lässt sich annehmen, dass die besagte Unterstützung in Zukunft an Verbreitung zunimmt, zumal schon im Verlauf der letzten zwei Jahre mehrere Verbände, welche die Unterstützung noch nicht besitzen, der Einführung einer solchen näher getreten sind. [2])

Grösseren Anklang hat bei den Gewerkschaften die Reiseunterstützung gefunden, sie war 1894 bei 33 Organisationen eingeführt; ferner war bei 20 Organisationen eine Beihilfe zu den

---

[1]) Gemeint ist hier die Ortsunterstützung. Die Namen dieser 15 Organisationen finden sich im Anhang, Tabelle IV. Die Buchdrucker, Glacéhandschuhmacher, Hutmacher und Porzellanarbeiter haben die Unterstützung fertig organisiert aus ihrer Gewerkvereinsperiode mitgebracht.

[2]) So fand u. a. auf der Generalversammlung d. Stukkateure, Gypser u. s. w., abgehalten zu Kassel vom 27. bis 29. Dezember 1896, folgende Resolution einstimmige Annahme: „In Erwägung, dass in unserem Gewerbe immer mehr Kollegen durch Arbeitslosigkeit zu leiden haben, und in Anerkennung, dass Staat und Kommunen ihrer Pflicht, die Arbeiter gegen derartige Kalamitäten zu schützen, nicht nachkommen, erklärt sich der Verbandstag im Prinzip mit Einführung der Arbeitslosen- und Erweiterung der Reiseunterstützung einverstanden. — Es sind dazu statistische Erhebungen zu veranstalten, um auf Grund der sich ergebenden Resultate den Unterstützungsfragen näher treten zu können.“ Vergl. Korrespondenzblatt der Generalkommission vom 13. Jan. 1896.

Umzugskosten und in (Sterbe- und) Notfällen vorzusehen [1]). Eine rege Thätigkeit entfalteten die Gewerkschaften auch, um dem Eintreten einer langandauernden Arbeitslosigkeit vorzubeugen, und zwar suchten sie dies durch eine besonders eifrige Pflege des Arbeitsnachweises zu erreichen. Auf diesem Gebiete haben sie erheblich mehr geleistet als die Gewerkvereine, denn 1893 besassen von 3959 Zweigvereinen bereits 3500 einen Arbeitsnachweis [2]).

Von anderen Arbeiterorganisationen in Deutschland, welche eine Arbeitslosenunterstützung kennen, ist noch der „Verband der elsass-lothringischen Buchdrucker“ zu erwähnen; derselbe traf 1889 Unterstützungseinrichtungen für seine Arbeitslosen und zahlt eine Orts-, Reise- und Uebersiedelungsunterstützung. Ferner der 3000 Mitglieder starke „Verein deutscher Kaufleute“ in Berlin, welcher am 1. Juli 1891 die obligatorische Versicherung gegen Stellenlosigkeit bei sich einführte, und schliesslich der Buchdruckerverein „Gutenberg.“

In Oesterreich existierten nach dem auf der Gewerkschafts-konferenz in Wien, 29., 30. Juni 1895, gegebenen Situationsbericht 591 Gewerkschaften mit 80 000 Mitgliedern. 1893 hatten 65 Organisationen eine Arbeitslosenunterstützung [3]), darunter u. a. in Wien der Verein der Kupferschmiede, der Fachverein der Maschinisten, Maschinenwärter, Kesselheizer und deren Mitarbeiter, der Fachverein der Metallarbeiter, der Glas-, Porzellan- und Industriemaler und die Gewerkschaft der Mühlenarbeiter Niederösterreichs. Der Fachverein der Glas- u. s. w. Maler zahlt auch eine Uebersiedelungsunterstützung.

Die besten Unterstützungseinrichtungen weist der „österreichische Buchdrucker-Verband“ auf, welcher 1896 12 Zweigvereine

---

[1]) Die Namen dieser Organisation sind im Anhang, Tabelle IV, angegeben. — Bei einigen Verbänden, welche keine Arbeitslosenunterstützung haben, vertritt die „Beihilfe in Notfällen“ deren Stelle.

[2]) Vergl. K. Möller, die Centralisierung des gewerblichen Arbeitsnachweises im deutschen Reiche. Jahrb. f. Gesetzgbg., Verwltg. u. Volkswirthschaft. 1894, S. 13.

[3]) Socialpolitisches Centralblatt 1893, Nr. 14.

mit 6146 Mitgliedern umfasste [1]). Eine Arbeitslosenunterstützung hat der Verband seit dem 1. Januar 1893, mit welchem Tage auch die 12 Verbände in ein Gegenseitigkeitsverhältnis traten. Die Reiseunterstützung hat man fallen gelassen und an Stelle derselben eine Uebersiedelungsunterstützung in den Statuten vorgesehen.

Unter den schweizerischen Organisationen befassen sich hauptsächlich die Buchdrucker mit einer Arbeitslosenunterstützung. Der „Schweizerische Typographenbund“ begründete 1882 eine centralisierte Reise- (Viatikums-) kasse und erweiterte dieselbe am 1. Januar 1884 zu einer Reise- und Arbeitslosenkasse; auch gewährt er eine Uebersiedelungsunterstützung. Die „Société Fédérative des Typographes de la Suisse Romande“ hat seit 1881 eine Reise- und seit 1887 eine Arbeitslosenkasse. In den Ausgabebudgets des socialdemokratischen Gewerkschaftsbundes finden sich zwar auch Angaben über Arbeitslosenunterstützungen, jedoch wird hier auf die Pflege dieses Unterstützungszweiges weniger Nachdruck gelegt.

In Frankreich hatten am 1. Juli 1894 von 2178 Syndikaten der Arbeiter 64 eine Arbeitslosenunterstützung (ausserdem 5 Syndikatsverbände) und 108 eine Reiseunterstützung. 420 Syndikats hatten Arbeitsnachweis-Bureau eingerichtet [2]).

Von den nordamerikanischen Gewerkvereinen haben diejenigen der „Cigarrenarbeiter“ in Pittsburg und der „deutschen Buchdrucker“ eine Arbeitslosenkasse; Letztere zahlen auch eine Reiseunterstützung. Die meisten übrigen Organisationen indess beschränken sich darauf, ihren unbeschäftigten Mitgliedern Arbeit zu verschaffen und funktionieren mithin als Arbeitsnachweis-Bureaux. Einige verfügen auch über Reiseunterstützungskassen, welche den arbeitslosen Mitgliedern die Möglichkeit bieten, sich in einem grösseren Umfangskreis nach Arbeit umzusehen. Indem sie so der Arbeitslosigkeit vorzubeugen suchen, erkennen sie wenigstens die ihnen obliegende

---

[1]) Correspondenzblatt d. dtsch. Generalkommission vom 2. März 1896.

[2]) Annuaire des syndicats professionnels pro 1894.

Pflicht an, die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit einmal übernehmen zu müssen.

c. Die Voraussetzungen, unter welchen die verschiedenen Unterstützungen gewährt werden, sowie Höhe und Dauer derselben.

1. Die Ortsunterstützung.

Um die Unterstützungskassen zahlungsfähig zu erhalten, sie vor Ausbeutung zu schützen und den Mitgliedern jeden Anreiz zum Nichtsthun oder leichtfertigen Verlassen ihrer Kondition zu nehmen, haben die Gewerkvereine einerseits die Bezugsberechtigung für die Arbeitslosenunterstützung an ganz bestimmte Voraussetzungen geknüpft und andererseits die Höhe und Dauer der Unterstützungen eng begrenzt.

Zu den Voraussetzungen, unter denen die Unterstützungen eintreten, gehört zunächst die volle, bereits eine längere Zeit dauernde Zugehörigkeit zum Verein. — Es geht z. B. nicht an, dass Arbeiter irgend eines Berufes nur der Arbeitslosen-Unterstützungskasse des betr. Berufsvereines beitreten, ohne an den sonstigen Pflichten und Rechten dem Vereine gegenüber partizipieren zu wollen, oder dass sie nach soeben erlangter Mitgliedschaft bei eintretender Arbeitslosigkeit Unterstützungen aus der Vereinskasse beanspruchen. Durch diese Vorsichtsmassregel sichern sich die Vereine einen soliden, festen Mitgliederstamm, denn einerseits werden unstete und arbeitsscheue Elemente ihm fern bleiben, und andererseits wird bei einer drohenden oder thatsächlichen Geschäftsstockung dem Zulauf von Seiten solcher Arbeiter, welche lediglich der Unterstützungseinrichtungen wegen eintreten wollen, ein Riegel vorgeschoben.

Der engliche Verein der Schiffbauer verlangt eine zweijährige (Rule 20, Z. 4), die Liverpool clerk's Association und die Hand-

lungsgehilfen in Manchester eine halbjährige (Rule 18 u. 23), die schottische Gesellschaft eine einjährige Wartezeit (Rule 42, Z. 6).

Bei den deutschen Gewerkschaften ist für die Ortsunterstützung folgende Mitgliedschaftsdauer statuarisch vorgeschrieben;

Gärtner, Glasarbeiter, Glaser, Lederarbeiter, Seiler 26 Wochen, Cigarrensortierer 26 bezw. 52 Wochen; Bildhauer, Brauer, Former, Glacéhandschuhmacher, Porzellanarbeiter 52 Wochen; Buchbinder 60 Wochen, Buchdrucker 100 und Hutmacher 156 Wochen.

Da die deutschen Gewerkvereine erheblich niedrigere Vereinsbeiträge erheben als die Gewerkschaften, so mussten sie notwendigerweise die Wartezeit weiter ausdehnen als Letztere. Diese beträgt, gemäss den Statuten, bei den Bergarbeitern $^1/_2$ Jahr [1]); bei den Cigarren- und Tabakarbeitern, Kaufleuten, Konditoren 1 Jahr, bei den Bildhauern 1—3 Jahre; bei den Fabrik- und Handarbeitern, Tischlern, Schuhmachern und Lederarbeitern, Stuhlarbeitern, Schneidern, Graphischen Berufen, Bauhandwerkern, Töpfern 2 Jahre; bei den Klempnern 4 und bei den Maschinenbauern 5 Jahre. [2])

Eine Ausnahme von dem oben Gesagten machen der deutsche und elsass-lothringische Buchdruckerverband insofern, als sie in ihren Statuten (§ 10 resp. 11) die Bestimmung aufgenommen haben, dass in besonderen Notfällen von dem Verbandsvorstand auch an Nichtmitglieder Unterstützungen gewährt werden können. [3])

Eine weitere Vorsichtsmasregel, um dem Verein leichtfertige

---

[1]) Die kurze Wartezeit bei den Bergarbeitern wird darauf zurückzuführen sein, dass bei diesem Berufe eine Arbeitslosigkeit relativ selten eintritt.

[2]) Der „deutsche Buchdruckerverein“ gewährt nach 52, der „Verband der elsass-lothringischen Buchdrucker“ erst nach 150 Wochen Ortsunterstützung. Bei den österreichischen Buchdruckervereinen, bei dem Fachverein der Glas- u. s. w. Maler in Wien, bei dem schweizerischen Typographenbund, der chambre syndicale des employés in Frankreich, und der nordamerikanischen Cigarrenmacher-Union Nr. 15 (Pittsburg) beginnt die Bezugsberechtigung nach einem Jahre.

[3]) Vergl. auch die Statuten der Glacéhandschuhmacher § 16.

Elemente fernzuhalten und die Unterstützungskasse vor missbräuchlicher Inanspruchnahme seitens der Mitglieder zu schützen, liegt darin, dass die meisten Vereine nur bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit ihre Unterstützungen eintreten lassen, oder aber bei freiwilligem Verlassen der Arbeit genau prüfen, ob Gründe vorliegen, welche die Handlungsweise rechtfertigen. In vielen Fällen jedoch ist es schwer zu ermitteln, ob verschuldete oder unverschuldete Arbeitslosigkeit vorliegt, weil die Arbeitgeber, um es mit ihren Arbeitern nicht zu verderben, oft nur in allgemeinen Ausdrücken den Grund für das Ausscheiden des betreffenden Arbeiters angeben, während andererseits da, wo der Arbeitgeber als Grund der Arbeitslosigkeit ein Verschulden des Arbeiters behauptet, dieses von dem Letzteren häufig bestritten wird, sodass der wirkliche Sachverhalt selten aufzuklären ist. Diese Schwierigkeit, ein zutreffendes Urteil herauszufinden, wird jedoch jeder Arbeitslosenversicherung hindernd in den Weg treten, weil eben kein untrügliches Kriterium gegeben ist. Bei den Arbeiterorganisationen ist sie verhältnismässig noch am leichtesten zu überwinden, denn die einzelnen Mitglieder haben selbst ein pekuniäres Interesse daran, ihre Vereinskasse vor ungerechtfertigter Inanspruchnahme zu schützen, und üben deshalb gegenseitig eine Kontrolle aus über den Fleiss, die Fähigkeit und moralische Aufführung ihrer Arbeits- und Vereinsgenossen.

Unter den Gründen, welche die Gewerkvereine ganz besonders als zum Niederlegen der Arbeit berechtigend anerkennen, sind hervorzuheben: Abzug vom Lohn und Ehr- oder Körperverletzung seitens des Arbeitgebers. So bestimmt z. B. das Unterstützungsreglement der Gewerkschaft der deutschen „Porzellan- und verwandten Arbeiter“ § 9: „Kein Mitglied, welches Anspruch auf Unterstützung macht, ist berechtigt, die Arbeit eigenmächtig, d. h. ohne vorherige Genehmigung des Vorstandes, einzustellen oder zu kündigen, es sei denn, dass in den vorhandenen Umständen eine Beschränkung seiner freien Willensäusserung liegt oder dass ihm

unverschuldete Ehr- oder Körperverletzung widerfährt; nur in diesem Falle behält es Anrecht auf Unterstützung“ [1]).

Ausnahmslos werden auch diejenigen Mitglieder unterstützt, welche infolge ihrer Thätigkeit für den Verein ihre Arbeit verloren haben [2]), oder welche mit Genehmigung des Hauptvorstandes in einen Strike eingetreten sind. Hat aber der Vorstand seine Einwilligung zum Strike nicht erteilt und lassen die Mitglieder sich trotzdem auf einen solchen ein, so verlieren sie dadurch den Anspruch auf die Hilfsgelder [3]).

Eine genauere Umschreibung von anderen Gründen, welche zum Niederlegen der Arbeit und zum Bezuge der Arbeitslosenunterstützung berechtigen, findet sich in den Vereinsstatuten verhältnismässig selten. Das Unterstützungsreglement des Gewerkvereins der Fabrik- und Handarbeiter (§ 3) versteht unter unverschuldeter Arbeitslosigkeit hauptsächlich Entlassung wegen Arbeitsmangels“ und den oben (vergl. Anm. 1) erwähnten Fall, dass ein Mitglied wegen schlechter Behandlung seitens des Arbeitgebers seine Stellung verlässt. Die deutschen und elsass-lothringischen Buchdrucker zahlen immer die Unterstützung, wenn die Arbeitslosigkeit infolge Einführung oder Aufrechterhaltung der vom Verbandsvorstande als massgebend anerkannten Bestimmungen in Bezug auf Arbeitspreis und Arbeitszeit eingetreten ist. (§ 2 resp. 3 der Bestimmungen B.) [4])

---

[1]) Aehnlich bestimmen auch die Statuten des Gewerkvereins der Fabrik- und Handarbeiter (Unterstützungs.-Reglm. § 3), des Gewerkvereins der Graphischen Berufe (§ 40), u. a.

[2]) Vergl. Die Statuten der Gewerkvereine der Klempner (§ 1 h), der Maschinenbau- und Metallarbeiter (Unterst.-Regl. § 1, d, e), der Gewerkschaften der Glacéhandschuhmacher (§ 14), der Hutmacher, der Brauer (§ 7), des Verbandes der deutschen und der elsass-lothringischen Buchdrucker (Stat. f. d. Ortsunterstützung § 2 resp. 3).

[3]) Vergl. die Statuten der deutschen Gewerkvereine.

[4]) Der Gewerkverein der Klempner (U.-R. § 4) sieht als unverschuldete Arbeitslosigkeit an: a) Entlassung wegen Geschäftsstockung, sofern dieselbe nicht Saisonstockung ist; b) Entlassung wegen Widerspruchs gegen

Gewöhnlich jedoch wird verlangt, dass ein arbeitslos gewordenes Mitglied die vorliegenden Gründe dem Vorstand unterbreitet; dieser prüft dann dieselben und nur, wenn er sie berechtigt findet, wird die Unterstützung geleistet [1]).

Ebenso wie die Gründe und Umstände, welche die Bezugsberechtigung für die Unterstützung unzweifelhaft verleihen, sind auch die Fälle, in denen eine Unterstützung von vornherein ausgeschlossen ist, nur selten klar fixiert. Bei den deutschen Gewerkvereinen ist eine Unterstützung in der Regel ausgeschlossen oder wenigstens zeitlich enger begrenzt, wenn die Arbeitslosigkeit mit der Saison im Zusammenhange steht. So bestimmen die Statuten der Bildhauer § 46, b: „Bei durch Naturverhältnisse bedingter, zu bestimmten Zeiten wiederkehrender Arbeitslosigkeit tritt die Unterstützung ausser Kraft“ [2]). Die Tischler (§ 4) und die

---

Abzüge vom bedungenen Lohn; c) wenn in Werkstätten Akkordpreise bestehen, welche den Verdienst des Mitgliedes unter den bedungenen Durchschnittslohn bringen, oder wenn von den ausbedungenen Akkordpreisen Abzüge gemacht werden, wodurch das Mitglied gezwungen ist, die Arbeit niederzulegen; d) wegen schlechter Behandlung seitens des Arbeitgebers oder dessen Stellvertreters; e) wenn Kollegen wegen Nichtarbeitens nach Feierabend oder Sonntags (notwendige Arbeit ausgeschlossen) entlassen werden.

[1]) Derartige Bestimmungen finden sich in den Statuten der Gewerkvereine der Maschinenbauer (§ 7), der Klempner (§ 5), der Töpfer (§ 9), der Schneider (§ 13), der Gewerkschaften der Handschuhmacher (U.-R § 15), der Cigarrensortierer (§ 35), des Verbandes der deutschen und der elsass-lothringischen Buchdrucker (§ 3 resp. 5 der Best. B.), des Vereins der englischen Schiffsbauer *), des schweizerischen Typographenbundes (Art 17), des Fachvereins der Wiener Glas- u. s. w. Maler, der französischen Chambre syndicale des employés (Art 5), der deutsch-amerikanischen Typographie Nr. 7 **).

[2]) Aehnlich bestimmen die Fabrik- und Handarbeiter (U.-R. § 4).

---

*) Im Uebrigen scheinen die englischen Vereine kein allzugrosses Gewicht zu legen auf ein Unverschuldetsein der Arbeitslosigkeit; vergl. Rules of associations of employers and of employed, veröffentlicht v. d. Königl. Arbeitskommission.

**) Die nordamerikanische »Union der Cigarrenmacher« (Pittsburg) hat für jede Fabrik einen Obmann, chop director, bestellt, welcher jedem Arbeiter ein Certifikat ausstellt, wenn er aus seiner Stellung entlassen ist. Dieses Certifikat gilt dann als Urkunde zur Geltendmachung des Anspruches auf Unterstützung bei der Vereinskasse.

Maschinenbauer (§ 4 des Reglem.) haben folgende Bestimmungen in ihren Statuten aufgenommen: „Wenn die Arbeitslosigkeit naturgemäss in bestimmtem Zeitraum. z. B. im Winter durch Frost und dergleichen, wiederkehrt, so wird die Unterstützung nur 4 resp. 6 (statt 10 resp. 13) Wochen lang in 52 aufeinander folgenden Wochen gezahlt. Bei Inventur und Reparaturen im Betrieb wird die Unterstützung nicht gezahlt.“ Die deutschen Gewerkschaften kennen keine derartigen Beschränkungen für den Fall der Saison-Arbeitslosigkeit.

Grobe Selbstverschuldung, ehrenrührige Handlungsweise, Niederlegung der Arbeit ohne triftigen Grund, Rückstand mit den Beiträgen, falsche Motivierung der Arbeitslosigkeit, Nichtannahme angebotener Arbeit, Umgehung des Arbeitsnachweises, Verschweigung stattgehabter, wenn auch nur tageweiser Beschäftigung u. a. m. verwirken meistens die Bezugsberechtigung für die Dauer der jeweiligen Arbeitslosigkeit. Auch findet sich häufig die Vorschrift, dass die Arbeitslosigkeit binnen weniger Tage nach ihrem Eintritt beim Vereine angemeldet werden muss, anderenfalls wird die Unterstützung überhaupt nicht gezahlt, oder es gilt der Tag der Anmeldung zugleich auch für den Tag des Eintritts der Arbeitslosigkeit. Es mögen hier zwei statuarische Bestimmungen, welche auf das Vorhingesagte Bezug haben, im Wortlaut angeführt werden.

§ 20 des Unterstützungs-Reglements der „Gewerkschaft der Handschuhmacher Deutschlands“ lautet: Die Unterstützung wird für die Dauer der jeweiligen Arbeitslosigkeit entzogen:

a) bei grober Selbstverschuldung der Arbeitslosigkeit;

b) bei erwiesener Nichtbefolgung der durch dieses Reglement gemachten Vorschriften und auferlegten Pflichten;

c) wenn ein Mitglied bei Meldung seiner Arbeitslosigkeit noch mit Beiträgen im Rückstande ist. Mitglieder, welche bei eintretender Arbeitslosigkeit über die statuarische Frist (9 Wochen) mit Beiträgen im Rückstande sind, erlangen auch durch die Nachzahlung dieser Reste für die jeweilige Arbeitslosigkeit keinen Anspruch auf Unterstützung.“

Die „Gewerkschaft der Cigarrensortierer“ nennt in ihrem Statut (§ 35) folgende Fälle, in denen die Unterstützung entzogen wird:

a) Ein Mitglied, welches wegen schlechter Arbeit, unmoralischen Betragens oder sonstigen eigenen Verschuldens seine Arbeit verlor, hat keinen Anspruch auf Geschenke, es stelle sich denn heraus, dass dieser Entlassungsgrund nicht gerechtfertigt ist.

b) Für jeden regulären ortsüblichen Arbeitstag, an welchem ein Arbeitsloser — wenn auch in einem anderen Gewerbe — arbeitet, wird ihm das Geschenk entzogen; sollte der Verdienst des betreffenden Arbeitslosen die Höhe von Mk 10 erreichen, so wird für die betreffende Woche kein Geschenk ausbezahlt.

c) Die Verheimlichung stattgehabter, wenn auch nur tageweiser, Beschäftigung während der Dauer der angemeldeten Arbeitslosigkeit zieht den Verlust des Geschenkes während derselben nach sich.

b) Schlägt ein Arbeitsloser ihm durch den Verein, wenn auch nur für einen Tag, angebotene Arbeit als Sortierer aus, so ist ihm für die Dauer von zwei Wochen das Geschenk zu entziehen; doch soll diese Bestimmung so zu verstehen sein, dass kein Mitglied verpflichtet ist, Arbeit für einen geringeren als den ortsüblichen Preis anzunehmen; die Höhe desselben ist von den Mitgliedern am Orte festzustellen. Sollten andere persönliche Gründe den Arbeitslosen abhalten, eine Stelle anzunehmen, so hat er dieselben dem Bevollmächtigten mitzuteilen, der darüber entscheidet, ob sie hinreichend sind oder nicht [1]).

---

[1]) Aehnliche Kautelen enthalten die Statuten der Hutmacher-Gewerkschaft; des Verbandes der deutschen (§§ 6, 7, 10), und der els.-lothr. Buchdrucker (§§ 7, 8, 9); der Gewerkvereine der Maschinenbauer (§§ 7, 8); der Tischler (§§ 7, 8); der Fabrik- und Handarbeiter (§ 6) u. a. m.; des Fachvereins der Glasmaler in Wien. Bei den Gewerkvereinen der Maschinenbauer, Tischler, Fabrikarbeiter muss die Arbeitslosigkeit nach längstens 2 Tagen (§§ 4 resp. 5), bei den Kaufleuten nach 8 Tagen und bei dem schweizerischen Typographenbund nach 3 Tagen angezeigt sein (§ 4 resp. Art. 17). Ebenso ist die Wiederaufnahme der Arbeit bei den Maschinenbauern und

Ausser den vorgenannten Bestimmungen gibt es noch eine ganze Reihe anderer, welche für die Handhabung der Arbeitslosenunterstützung seitens der Gewerkvereine von Interesse sind. Dahin gehören zunächst die Vorschriften, welche erlassen worden sind, um eine Kontrolle der Arbeitslosen zu ermöglichen. So bedürfen die Unterstützten in der Regel der Zustimmung des Vorstandes, wenn sie ihr Domizil wechseln wollen. Die Statuten des deutschen Buchdruckerverbandes (§ 5) sagen: „Wer unterstützt wird, darf seinen Wohnort ohne Zustimmung des Vorstandes nicht wechseln. Ein Wohnungswechsel ausserhalb des Gaues bedarf der Genehmigung desjenigen Gauvorstandes, in dessen Bezirk der Arbeitslose sich aufzuhalten gedenkt. In Beschwerdefällen entscheidet der Verbandsvorstand“ [1]).

Eine weitere Kontrollmassregel und ein Mittel, um die Vereinskasse vor Ausbeutung zu schützen, ist dadurch vorgesehen, dass die Arbeitslosen sich zu bestimmten Zeiten dem Vereinsvorstand zur Verfügung stellen und sich eifrig um eine neue Arbeitsgelegenheit bemühen müssen. Hierdurch ist den Vereinen die Möglichkeit gegeben, sich davon zu überzeugen, dass der Unterstützte thatsächlich noch ohne Arbeit ist und auch nicht etwa eine Aushilfsbeschäftigung treibt. Bei dem Gewerkverein der deutschen Kaufleute (§ 5) haben sich stellenlose Mitglieder, welche Unterstützung

---

Tischlern innerhalb zweier Tage nach Antritt derselben dem Ortskassierer mitzuteilen. Wer dies unterlässt, verliert auf 2 Jahre sein Anrecht auf Unterstützung (§§ 6 resp. 7). Die nordamerikanischen Cigarrenmacher lassen ihre Unterstützung statt nach 4 erst nach wenigstens 6 Wochen eintreten, wenn feststeht, dass der Arbeitslose vor Eintritt des Beschäftigungsmangels nach 8 Uhr abends oder vor 5 Uhr morgens Cigarren gemacht hat. Diese auffallende Bestimmung ist dadurch zu erklären, dass die amerikanischen Arbeiter die Ueberarbeit für den Hauptentstehungsgrund der ökonomischen Krisen halten, weil hierdurch besonders die Ueberproduktion gefördert werde. Es wäre mithin inkonsequent, Jemanden während der Arbeitslosigkeit zu unterstützen, die er selbst durch seine Unbesonnenheit mitverschuldet hat.

[1]) Vergl. ferner die Statuten der Porzellanarbeiter (Gwsch.) § 16, der Handschuhmacher (Gwsch.) § 16, der Hutmacher (Gwsch.), der Cigarrensortierer (Gwsch.) § 39, der Kaufleute (Gwv.) § 6, u. a.

beziehen, erforderlichen Falles täglich bis zu zwei Stunden, in der Zeit von morgens 9 bis abends 7 Uhr, zur Verfügung des Ortsvereins-Ausschusses zu stellen; ausserdem verliert nach § 8 ein Mitglied die Unterstützung, wenn es sich nicht um Stellung bemüht. Die Mehrzahl der englischen Gewerkvereine und die deutschen Cigarrensortierer (Gwschft.) üben die Kontrolle in der Weise aus, dass der Arbeitslose sich täglich oder mehrmals in der Woche in ein Vakanzenbuch eintragen muss; wer dies versäumt, gilt für den betreffenden Tag als arbeitend und wird ihm für denselben kein Geschenk verabfolgt. Andere englische Vereine haben die Einrichtung, dass der Unterstützte sich auf einer zu diesem Zwecke besonders ausgestellten Karte in bestimmten Zeitabschnitten von einem Mitgliede des Vereins seine noch fortdauernde Arbeitslosigkeit bescheinigen lassen muss [1]).

Für den Fall, dass ein arbeitsloses Mitglied wieder in Kondition tritt, ist oft eine bestimmte Frist vorgeschrieben, binnen welcher die noch ausstehenden Tagegelder erhoben sein müssen; hält das Mitglied diese Frist nicht inne, so geht es seiner Forderung verlustig, indem angenommen wird, dass es auf die Unterstützung verzichtet [2]). — Geht ein Mitglied zu einem anderen Beruf über, so hört natürlich die Unterstützung auf; nur bei der Gewerkschaft der Hutmacher kann das Mitglied auch dann noch bei Arbeitslosigkeit unterstützt werden, dafür ist es aber verpflichtet, gegebenen Falles auch Hutmacherbeit anzunehmen. (Bestimmungen B.) Obwohl es aus den Statuten nicht zu ersehen ist, wird hierbei

---

[1]) Die deutschen Klempner (§ 13) und die deutsch-amerikanischen Typographen haben diese Kontrolle in ähnlicher Weise geregelt. Bei ersteren hat der Arbeitslose, falls ein Arbeitsnachweis am Orte ist, vom Vertreter desselben (bei Erhebung des Unterstützungsgeldes) eine Bescheinigung über die geschehene Nachfrage vorzulegen, und zwar muss dieselbe um einen Betrug unmöglich zu machen, mit dem Stempel des Arbeitsnachweis-Bureaus versehen sein.

[2]) Die Statuten der Handschuhmacher-Gewerkschaft bestimmen (§ 22) eine 3tägige, der Verband der elsass-lothringischen Buchdrucker eine 8tägige Frist.

wohl vorausgesetzt sein, dass die vollen Vereinsbeiträge weiter entrichtet werden.

Für die in die Arbeitslosigkeit fallende Beschäftigung einzelner Tage, wenn auch in einem anderen Berufe, kommt die Unterstützung entweder ganz in Wegfall oder sie wird wenigstens entsprechend verringert. Sonst wäre der Fall möglich, dass ein als arbeitslos eingetragenes und unterstütztes Mitglied höhere Einkünfte bezöge, als wenn es in seinem Berufe thätig wäre. Es würde also die Arbeitslosigkeit nicht als ein Unglück betrachten können und wenig besorgt sein, möglichst bald wieder dauernd in seinem Berufe unterzukommen. Die ganze Unterstützungseinrichtung aber würde dadurch ihren Zweck verfehlen, und die Vereinskasse zur Linderung einer Not in Anspruch genommen werden, die thatsächlich gar nicht vorhanden ist. — Während die Gewerkschaften, so die Handschuhmacher (§ 18), Cigarrensortierer (§ 35 c), ferner die deutschen und elsass-lothringischen Buchdrucker (§ 7) diesen Punkt meistens dahin geregelt haben, dass die Unterstützung im gegebenen Falle ausgesetzt wird, haben die Gewerkvereine auffallender Weise gar keine derartigen Bestimmungen in ihren Statuten vorgesehen. Bei der Hutmacher-Gewerkschaft erhalten arbeitslose Mitglieder, welche nur tageweise Beschäftigung haben, keine Unterstützung, wenn ihr Verdienst die Höhe der wöchentlichen Unterstützung erreicht. Erreicht der Verdienst die wöchentliche Unterstützung nicht, so kann der Fehlbetrag von der Kasse darauf bezahlt werden. (Best. B). Die Porzellanarbeiter bemessen die Zuschüsse, welche sie ihren arbeitslosen Mitgliedern zu derem etwaigen Nebenverdienst gewähren, nicht nach der Höhe der normalen Wochenunterstützung, sondern nach dem Durchschnittsverdienst, den der Unterstützte während des letzten Jahres gehabt hat. Uebersteigt nämlich die Unterstützung zusammen mit dem Nebenerwerb Dreiviertel jenes Durchschnittsverdienstes, so wird die erstere bis auf diesen Satz gekürzt (§ 14) [1]).

[1]) Den Arbeitslosen der deutsch-amerikanischen Tipographie wird für jeden Tag, an welchem sie beschäftigt sind, $1^1/_2$ Dollars, und für jeden halben Tag 75 Cents von der Unterstützung in Abzug gebracht.

Von anderen Bestimmungen, welche für die Ortsunterstützung massgebend sind, kommen noch folgende in Betracht: Ausgeschlossen von der Unterstützung sind erkrankte Mitglieder, solange sie als Kranke das Krankengeld beziehen, nach Aussteuerung aus der Krankenkasse haben sie aber, falls sie noch arbeitsfähig oder arbeitslos sind, gewöhnlich Anspruch auf jene Unterstützung [1]). Die Kaufleute (Gwv.) zahlen Lehrlingen, die ihre Lehre nachweislich noch nicht beendet haben, bei etwaiger Stellenlosigkeit keine Unterstützung (§ 3); ebenso verfährt der Gewerkverein der Fabrik- und Handarbeiter (§ 1). Die Porzellanarbeiter (Gwschft.) dagegen unterstützen die Lehrlinge, nur haben sie geringere Unterstützungssätze für dieselben vorgesehen. — Auch weibliche Mitglieder erhalten nicht immer gleichhohe Unterstützungen wie die männlichen [2]). — Bei dem Gewerkverein der Klempner und Metallarbeiter wird auch denjenigen Mitgliedern, welche zu einer militärischen Uebung (Reserveübung) eingezogen werden, eine kleinere Unterstützung während der Dauer derselben zuteil (§ 4), im Uebrigen findet sich öfter die Bestimmung, dass vom Militär entlassene, frühere Mitglieder, welche bis zu ihrem Eintritt beim Militär ihren Verpflichtungen gegen die Kasse nachgekommen sind, sofort wieder in ihre früheren Rechte eintreten [3]).

Als Korrelat der Orts- und der Arbeitslosenunterstützung überhaupt ist die „Beitragsunterstützung“ zu betrachten, wir wollen deshalb an dieser Stelle einige Worte über dieselbe sagen. Diese Unterstützung besteht nicht etwa in einer positiven Geldunter-

---

[1]) So bei den Gewerkvereinen der Maschinenbauer (§ 4), Kaufleute (§ 1), Fabrikarbeiter (§ 5), Klempner (§ 12), Töpfer (§ 15), Tischler (§ 13), bei den Gewerkschaften der Handschuhmacher (§ 23), Hutmacher (Best. B), Cigarrensortierer (§ 38); ferner bei den deutschen u. els.-lothr. Buchdruckern (§ 8 resp. 10.)

[2]) So zahlen ihnen u. a. die Fabrikarbeiter und Schneider (Gewv.) nur die Hälfte (§ 1 resp. 12); bei den Handschuhmachern (Gwschft.) werden sie nur unterstützt, wenn die Arbeitslosigkeit die Folge einer Massregelung oder Aussperrung ist (§ 17).

[3]) Handschuhmacher (§ 19), deutscher Buchdruckerverband (§ 5).

stützung, sondern vielmehr darin, dass den Arbeitslosen die Vereinsbeiträge für die Zeit ihrer Arbeitslosigkeit ganz oder teilweise erlassen werden. Einige Organisationen stunden ihren arbeitslosen Mitgliedern bloss die Beiträge, und bei wieder anderen müssen dieselben auch während der Arbeitslosigkeit weiter entrichtet werden. Die Statuten der Verbandskasse der deutschen Gewerkvereine“ (beschlossen auf dem Verbandstage am 14. Oktober 1879) bestimmen im Paragraphen 11: „Reisende und arbeitslose Mitglieder, welche nicht einer Beitragsversicherungs-Kasse angehören, sind verpflichtet, nach Ablauf der statutenmässigen Stundungsfrist ihre fälligen Gewerkvereins- und Kassenbeiträge aus der Reise- und Arbeitslosenunterstützung in erster Linie zu entrichten. Zuwiderhandeln führt mit dem Verlust der Mitgliedschaft beim Gewerkverein auch den jedes weiteren Anspruches auf Reise- und Arbeitslosenunterstützung herbei.“ Diese Bestimmung ist aber nicht praktisch geworden, weil die meisten Gewerkvereine ihren Mitgliedern bei Notfällen und Arbeitslosigkeit die Beiträge ganz erlassen [1]). Bei dem Gewerkverein der Schneider kann nach § 8 des Reglements, „sobald ein Mitglied bei seinem Ausschuss den Nachweis führen kann, dass sich bei ihm ein Notstand eingestellt hat, nach einjähriger Mitgliedschaft der Hauptvorstand auf Antrag des Ausschusses beschliessen, dass für solche notleidende Mitglieder die laufenden Beiträge zu den Kasseneinrichtungen des Gewerkvereins aus dieser Kasse (Beitragsversicherungs-Kasse) bis auf die höchste Dauer von 10 Wochen innerhalb eines Jahres zu zahlen sind; jedoch tritt eine neue Unterstützung erst nach Ablauf von 52 vollen Wochen ein“ [2]). — Die arbeitslosen Mitglieder der

[1]) Diejenigen Gewerkvereine, welche eine Beitragsunterstützung bei sich eingeführt haben, sind aus der im Anhange beigefügten Tabelle III, ersichtlich.

[2]) Dieselbe Bestimmung hat der Gewerkverein der Töpfer (§ 10). — Im Reglement der Maschinenbauer (Gwv.) § 2 c heisst es: „Sobald ein Mitglied bei Eintritt der Arbeitslosigkeit keine Beiträge restiert, oder die Reste mit Einschluss der Woche, in welcher es entlassen ist, sofort deckt, erhält es die Beiträge für alle Kassen des Gewerkvereins, in welchem es

Gewerkschaft der Handschuhmacher sind, sobald die Arbeitslosigkeit länger als 7 Tage andauert, sowohl am Orte wie auf der Reise von den Beiträgen befreit; für die aus diesem Grunde beitragsfreien Wochen wird den Mitgliedern eine gesonderte Marke für das Quittungsbuch verabfolgt (§ 7). Die Gewerkschaften der Hutmacher, Holzarbeiter und Brauer erlassen gleichfalls bei Arbeitslosigkeit die Beiträge. Letztere aber nur auf besonderes Ersuchen hin (§§ 3, 8, 6); dagegen müssen die Beiträge gezahlt werden bei den Cigarrensortierern und Porzellanarbeitern (§§ 19, 6) [1]).

Nachdem wir nun im Vorstehenden an der Hand der Statuten gezeigt haben, unter welchen Voraussetzungen die Arbeiterorganisationen, namentlich diejenigen in Deutschland, die Ortsunterstützung eintreten lassen, welche Umstände die Bezugsberechtigung von vornherein ausschliessen, und welche Vorschriften die Unterstützten besonders zu befolgen haben, wollen wir jetzt zum zweiten Teil dieses Abschnittes übergehen, welcher über die Höhe und Dauer der Ortsunterstützung handelt.

Obwohl die Gewerkvereine ihre Kassen durch die verschiedensten statutarischen Bestimmungen, die wir in der Hauptsache bereits erwähnten, vor Betrug und Ausbeutung seitens arbeitsscheuer und leichtsinniger Elemente zu schützen wussten, so bot sich ihnen doch das beste Mittel zur Erreichung dieses Zweckes in der Festsetzung der Höhe und Dauer der Unterstützungen. Indem man Letzteren nach beiden Richtungen hin enge Grenzen zog, nahm man einerseits den Mitgliedern jeden Anreiz, sich mit Rücksicht auf die zu erwartende Unterstützung leichtsinniger Weise der Arbeit zu begeben oder sich bei eingetretener Arbeitslosigkeit an der Annahme einer neuen Arbeitsgelegenheit vorbeizudrücken, und

---

versichert ist, für die Dauer der Arbeitslosigkeit, jedoch bis höchstens 13 Wochen in 52 aufeinander folgenden Wochen, geschenkt.“ — Die Statuten der Klempner und Tischler (Gwv.) besagen in § 10 resp. 11 ausdrücklich, dass die Beitragsunterstützung niemals bar ausgehändigt werden darf.

[1]) Der schweizerische Typographenbund erhebt keine Beiträge von arbeitslosen oder auf der Reise befindlichen Mitgliedern (Art. 2), wohl aber die nordamerikanischen Cigarrenmacher.

andererseits war man nicht gezwungen, die Vereinsbeiträge allzuhoch anzusetzen, worin eine grosse Gefahr für das gedeihliche Wachstum der Vereine gelegen wäre.

Unter den Bestimmungen, welche auf die Höhe und Dauer der Unterstützung Bezug haben, ist an erster Stelle diejenige hervorzuheben, dass die Unterstützung nicht sofort mit Eintritt der Arbeitslosigkeit gewährt wird, sondern erst nach Ablauf einer bestimmten Karenzzeit. Die Dauer der Letzteren ist bei den einzelnen Vereinen verschieden, und der Zweck dieser Einrichtung ist einmal der obengenannte, nämlich die Mitglieder, indem man sie eine gewisse Zeit selbst für sich sorgen lässt, von einem unüberlegten Aufgeben der Arbeit zurückzuhalten, und dann auch der, dass man die Verwaltung des Vereins nicht mit der Buchung jeder kürzeren Arbeitslosigkeit belästigen will.

Bei den deutschen Gewerkvereinen der Maschinenbauer, Fabrikarbeiter, Tischler, Schuhmacher, Schneider, Klempner, Graphischen Berufen, Bauhandwerker, Cigarrenarbeiter, Bildhauer, Töpfer und Konditoren wird die Unterstützung von der zweiten Woche nach Eintritt der Arbeitslosigkeit ab gezahlt; die Kaufleute unterstützen erst von der dritten Woche ab [1]).

Die Gewerkschaften verlangen in der Regel eine Karenzzeit von einer Woche [2]), bei den Cigarrensortierern (§ 35) wird schon

---

[1]) Vergl. die Tabelle der Unterstützungen, herausgegeben von dem Verbande d. dtsch. Gewerkvereine im Oktoker 1895.

[2]) So die Porzellanarbeiter (§ 2), die Bildhauer (§ 4), die Hutmacher (Best. B.) und die Handschuhmacher (§ 14). — Beim oesterreichischen Buchdruckerverband beträgt die Karenzzeit 2 Tage (§ 11), bei den Wiener Glasmalern (Nr. 1 der Best.), bei dem schweizerischen Typographenbund (Art. 15), bei der französischen Chambre syndicale des Employés (Art. 6), und bei den nordamerikanischen Cigarrenmachern 1 Woche; die deutsch-amerikanische Typographie verlangt 2 Wochen, die englischen Schiffbauer nur 2 Tage. Die Liverpool elerk's association gewährt die Unterstützung vom Montag nach der Entlassung an (Rule 18), ebenso die Manchester workhousemen association (Rule 25), die Scottish clerk's association vom Tage des Aufhörens des Salärs an (Rule 42).

nach 3 Tagen, bei den Brauern aber erst nach 3 Wochen gezahlt (§ 7). — Nicht selten jedoch findet sich die Bestimmung, dass bei einer die Karenzzeit überdauernden Arbeitslosigkeit die Unterstützung für die ersten Tage nachbezahlt wird [1]).

Die Höhe der Ortsunterstützung ist bei den einzelnen Organisationen verschieden bemessen, sie richtet sich bald nach dem durchschnittlichen Verdienst der einzelnen Berufe und nach den Kosten der Lebenshaltung in den einzelnen Ländern, bald nach der Dauer der Mitgliedschaft, der Höhe der geleisteten Beiträge, dem Alter und Geschlecht der Arbeitslosen, der Dauer der Arbeitslosigkeit, dem Eintrittsalter u. a. m. In England und Amerika z. B., wo die Arbeitslöhne höher sind als in Deutschland, sind auch die Unterstützungen höher gegriffen als bei uns. So beginnen die Unterstützungen bei den englischen Maschinenbauern, Zimmerleuten und Tischlern mit 10 sh. pro Woche, die Londoner Setzer zahlen 12 sh., die Londoner Wagenbauer sogar 18 sh.[2]). Bei der deutsch-amerikanischen Typographie beträgt die Unterstützung 5 Dollars pro Woche, die nordamerikanischen Cigarrenmacher zahlen einen Dollar für jeden arbeitslosen Tag, während die deutschen Organisationen die Unterstützung durchschnittlich auf 6 Mark pro Woche festgesetzt haben.

Eine eigentümliche Einrichtung der englischen Vereine, welche sich in Deutschland nur vereinzelt findet, ist die, dass man dort vielfach die Unterstützungen mit der Dauer der Arbeitslosigkeit geringer werden lässt und ferner die Höhe und Dauer der Unterstützungen nach dem Lebensalter, in welchem Jemand dem

---

[1]) Vergl. die Statuten d. dtsch. Kaufleute (Gwv.), § 2 des Reglements für die fakultative Versicherung, ferner die Statuten der Gewerkschaften der Handschuhmacher (§ 14), der Hutmacher (Beschlüsse B.) und der Cigarrensortierer (§ 35). Bei dem Verbande der deutschen und elsass-lothringischen Buchdrucker ist keine Karenzzeit vorgesehen, nur bestimmen die Statuten der ersteren (§ 1), dass für Arbeitslosigkeit unter 4 Arbeitstagen keine Unterstützung geleistet wird.

[2]) Vergl. Howell. The conflicts of capital and labour; übers. von C. Hugo, 1896, S. 3.

Verein beitritt, oder nach der Zeitdauer, binnen welcher Jemand die Vereinshilfe nicht in Anspruch genommen hat, verschiedentlich fixiert. Der Grund für die erstere Bestimmung liegt einerseits darin, dass man die Vereinskasse nicht allzustark in Anspruch genommen haben will, und andererseits soll der bereits längere Zeit Arbeitslose hierdurch aufs Neue angespornt werden, sich eifrigst nach einer neuen Arbeitsgelegenheit umzusehen. Die zweite Einrichtung ist in erster Linie ein Mittel, um für die Gewerkvereine Propaganda zu machen. Dadurch, dass man die Unterstützung nach dem Eintrittsalter bemisst, bewirkt man, dass die Arbeiter möglichst früh Anschluss an die Gewerkvereine suchen; während sonst indifferente Arbeiter erst in späterem Alter, wo sie von der Gefahr einer Arbeitslosigkeit, Krankheit u. s. w. in weit höherem Masse bedroht sind, den Vereinen beitreten würden, und zwar lediglich deshalb, um aus den Unterstützungseinrichtungen Nutzen zu ziehen. Die dritte Bestimmung endlich ist eine Forderung der Billigkeit, denn Mitglieder, welche womöglich schon lange Jahre zur Vereinskasse gesteuert haben, ohne sie in Anspruch zu nehmen, dürfen billigerweise, wenn einmal das Unglück, arbeitslos zu sein, sie trifft, auch eine höhere Unterstützung verlangen als solche Mitglieder, welche schon öfter Unterstützungen aus der Kasse bezogen haben.

Nach einer Zählung, der Prof. G. Schanz [1]) 165 englische Vereine und Zweige unterwarf, hatten 77 eine fallende Skala für ihre Unterstützungen vorgesehen, und zwar wurde dieselbe bald bei der Festsetzung der Höhe, bald bei der Festsetzung der Dauer der Unterstützung angewandt [2]). Was die Dauer anbetrifft, so

---

[1]) G. Schanz. Zur Frage der Arbeitslosen-Versicherung, Bamberg, 1895, S. 121.

[2]) So zahlt z. B. die united machine workers'association (Manchester-Distrikt) in den ersten 8 Wochen 5 sh., in den folgenden 8 Wochen $2^1/_2$ sh. pro Woche. — Die Egineers society zahlt Unterstützungen in folgender Höhe: 10 sh. pro Woche für 14 Wochen, 7 sh. für 30 Wochen und 6 sh. für 60 Wochen. -- Die London printing machine managers'trade society gewährt:

zahlen die Vereine mit fallender Scala gewöhnlich längere Zeit die Unterstützung als diejenigen, bei denen die Höhe der Unterstützung sich gleich bleibt [1]). — Ferner ist bei den englischen Vereinen oft eine Summe festgestzt, über die hinaus arbeitslose Mitglieder innerhalb bestimmter Jahre nicht unterstützt werden dürfen [2]).

---

10 sh. wöchentl. f. 13 Wochen bei einem Eintrittsalter unter 35 Jahren
9 „ „ „ 13 „ „ „ „ von 35—40 „
8 „ „ „ 13 „ „ „ „ „ 40—45 „

Bei der amalgamated union of cabinet makers beträgt die Unterstützung 12 sh. wöchentlich für:

8 Wochen bei einem Eintrittsalter unter 40 Jahren
6 „ „ „ „ von 40—45 „
4 „ „ „ „ „ 45 und mehr Jahren.

[1]) Von den obenerwähnten 77 Vereinen mit fallender Skala gewähren nach einer Durchzählung von Prof. Schanz (a. a. O., S. 132 f. f.) Unterstützung:

8	Wochen		2	Vereine	24 Wochen	6	Vereine
10	„		2	„	26 „	12	„
10	„	2 Tage	1	„	32 „	1	„
12	„		4	„	36 „	1	„
16	„		1	„	48 „	1	„
17	„	1 Tag	1	„	52 „	5	„
18	„		6	„	54 „	1	„
20	„		7	„	104 „	2	„
20	„	4 Tage	1	„	Bis Arbeit erhalten	12	„

11 weitere Vereine haben die zeitliche Unterstützung durch verschiedene Klauseln eingeengt. — Während bei diesen Vereinen also 9 eine Unterstützung bis zu 13 Wochen und 57 eine solche von über 13 Wochen gewährten, zahlten dagegen von den 88 Vereinen mit nichtfallender Skala 66 eine Unterstützung bis zu 13 Wochen und nur 22 eine solche von über 13 Wochen (vergl. Schanz a. a. O.).

[2]) So zahlt z. B. die jüngere Scottish clerks'association je nach der Höhe der eingezahlten Beiträge während

3	Jahre	nicht	über	14	ℓ	21	ℓ	oder	28 ℓ
6	„	„	„	24	„	36	„	„	48 „
9	„	„	„	34	„	51	„	„	68 „
12	„	„	„	44	„	66	„	„	88 „
15	„	„	„	54	„	81	„	„	108 „
mehr	„	„	„	64	„	96	„	„	128 „ (Schanz S. 21)

In Deutschland kennen die Arbeiterorganisationen derartige Modifizierungen, wie die vorhingenannten, regelmässig nicht; nur ist es auch hier mitunter der Fall, dass die Höhe der Unterstützung je nach der Höhe der Beiträge, der Dauer der Mitgliedschaft, dem Geschlecht und Alter der Mitglieder variiert.

Von den deutschen Gewerkvereinen wird nach der vom Verbande im Oktober 1895 herausgegebenen Unterstützungstabelle eine Arbeitslosenunterstützung in folgender Höhe und Dauer verabfolgt:

	pro Woche:	für Wochen:
Maschinenbauer	7,50	13
Fabrik- und Handarbeiter	3; 6; 7,50	8
Tischler	6	10
Schuhmacher und Lederarbeiter	3—9	8
Stuhlarbeiter	3—4,50	7
Schneider	6	10
Klempner und Metallarbeiter	7,50	13
Graphische Berufe	3	6
Bauhandwerker	3	8
Cigarren- und Tabakarbeiter	4,50—6	10
Kaufleute	7	13
Bildhauer	6	4 resp. 10
Töpfer	6	8
Bergarbeiter	5—6	—
Konditoren	6	4
Schiffszimmerer	—	—
Reepschläger (O.-V.)	—	—
Vergolder (O.-V.)	—	—

Die erforderlichen Erklärungen und Ergänzungen zu dieser Tabelle siehe unten [1])

---

[1]) Der Gewerkverein der Schiffszimmerer und die Ortsvereine der Reepschläger und Vergolder haben keine Ortsunterstützung. Die Fabrik und Handarbeiter gewähren 3 ℳ pro Woche nach dreijähriger, 6 ℳ nach vierjähriger, und 7,50 ℳ nach achtjähriger Mitgliedschaft; weibliche Mit-

Die 15 deutschen Gewerkschafts-Organisationen, welche 1894 eine Arbeitslosenunterstützung (Ortsunterstützung) besassen, hatten folgende Sätze für die Höhe und Dauer derselben aufgestellt; es zahlten die [1]):

	Unterstützung pro Tag ℳ	für Wochen
Bildhauer	1,00	9
Brauer	0,50	8
Buchbinder	1,00	—
Buchdrucker	1,00	10, 20 resp. 40
Former	0,50	8
Gärtner	0,75	6
Glacéhandschuhmacher	0,75 u. 1,00	13
Glasarbeiter	0,75—1,50	10
Glaser	1,00	3
Hutmacher	1,35	13
Kupferschmiede	1,00	13
Lederarbeiter	1,50	—
Porzellanarbeiter	1,33—2,83	13
Seiler	0,50	15
Cigarrensortierer	1,00	—

---

glieder erhalten die Hälfte, jugendliche überhaupt keine Unterstützung (§ 1 des Regl.). Die Schuhmacher und Lederarbeiter zahlen eine Unterstützung von 3—9 ℳ, jenachdem ein Wochenbeitrag von 10, 15 oder 20 ₰ entrichtet wird (§ 7). Bei der fakultativen Versicherung dieses Vereins (Vergl. S. 44) beträgt die Unterstützung:

nach 2jähr. Mitglsch. u. 5 ₰ wöchtl. Beitrag 3 ℳ wöchtl. 8 Wochen lang
„ 2 „ „ „ 10 „ „ „ 6 „ „ 8 „ „

Bei der fakultativen Versicherung der Kaufleute (vergl. S. 44) werden gezahlt:

nach 1jähr. Mitglsch. u. 1 bzw. 1,50 ℳ monatl. Beitr. 3 Mon. i. J. à 30 resp. 45 ℳ
„ 2 „ „ „ 1 „ 1,50 „ „ „ 6 „ „ „ „ 30 „ 45 „

Bei den Schneidern erhalten weibliche Mitglieder die Hälfte; die Bildhauer zahlen im ersten Jahre 4 Wochen, nach dreijähriger Mitgliedschaft 10 Wochen im Jahre die Unterstützung (§ 46).

[1]) Vergl. Korrespondenzblatt der Generalkommission vom 26. August 1895, Nr. 32.

Bei den Organisitionen der Brauer, Buchbinder und Cigarrensortierer ist ebenso, wie häufig in England, eine Maximalsumme bestimmt, über die hinaus im Laufe eines Jahres Unterstützungen nicht gewährt werden dürfen. Bei den Brauern beträgt diese Summe 40 ℳ. (§ 7), bei Buchbindern 30 ℳ. und bei den Cigarrenmachern 120 ℳ. (§ 37). Weitere Notizen zu dieser Tabelle stehen unten in der Anmerkung [1]).

Von anderen deutschen Berufsvereinen mit Ortsunterstützung sei noch der Verband der elsass-lothringischen Buchdrucker genannt; er zahlt 1 ℳ. pro Tag und zwar bis zur Dauer von 20 Wochen (§ 2 der Best. B.). — Bei den ausländischen Arbeiterorganisationen sind die Bestimmungen über die Höhe und Dauer der Unterstützung von denen der deutschen Vereine nicht wesentlich verschieden [2]). Nur die nordamerikanischen Cigarrenmacher

[1]) Bei den Buchdruckern wird die Unterstützung 10, 20 oder 40 Wochen lang gewährt, jenachdem das Mitglied wenigstens 100, 150 oder 750 Wochenbeiträge geleistet hat (§ 1 der Best. B.). Die Glacéhandschuhmacher zahlen 0,75 ℳ. pro Tag bei 52 Wochenbeiträgen und 1,00 ℳ. pro Tag bei mehr als 104 Wochenbeiträgen; weibliche Mitglieder erhalten keine Ortsunterstützung, abgesehen von dem Fall der Massregelung, dafür zahlen sie aber auch nur einen Wochenbeitrag von 5 ₰ statt 35 ₰ (§§ 7 und 17). Die Glasarbeiter gewähren bei einem Beitrag von 10 oder 15 ₰ pro Woche, ein Tagegeld von 0,75 ℳ, bei 20 ₰ ein solches von 1,00 ℳ. und bei 30 ₰ 1,50 ℳ.; ebenso variiert bei den Porzellanarbeitern je nach der Höhe der Beitragszahlung, 20, 25, 30 oder 35 ₰ pro Woche, die wöchentliche Unterstützung zwischen 8, 11, 14 und 17 ℳ. (§ 6). Die Lederarbeiter unterstützen bis das reisende Mitglied Arbeit erhält; bei den Seilern erhalten weibliche Mitglieder keine Unterstützung, zahlen dafür aber geringere Beiträge. Die Cigarrensortierer endlich lassen in besonderen Fällen eine Erhöhung der Unterstützung von 6 ℳ. auf 9 ℳ. pro Woche eintreten.

[2]) Die schweizerischen Typographen zahlen 6 Wochen hindurch ein Tagegeld von 1,50 fr. (Art. 14 u. 15), die Wiener Glasmaler 10 Wochen lang täglich 70 Kreuzer, der niederösterreichische Buchdrucker- und Schriftgiesserverein während 91 Tagen täglich 60 Kreuzer, die Caisse de Chômage des Employés en France während 30 Tagen täglich 2 fr. (Art. 6), die deutsch-amerikanischen Typographen pro Woche 5 $ bis zum Höchstbetrag von 60 $.

haben für die Dauer der Unterstützung eine in Deutschland nicht gekannte Bestimmung. Sie zahlen nämlich 3 Wochen lang; ist während dieser Zeit noch keine Beschäftigung gefunden, so kann eine neue Unterstützung erst nach 6 Wochen, aber dann wieder für die gleiche Dauer eintreten. Ist Jemand nur während eines Teiles der 3 Wochen unterstützt worden, weil er vor deren Ablauf wieder Beschäftigung gefunden hat, so kann er, wenn er innerhalb der nächsten 6 Wochen aufs Neue seine Arbeit verliert, soviel Tage Unterstützungsgelder nachbekommen, als an den 3 Wochen gefehlt haben.

Zum Schlusse dieses Kapitels sei noch bemerkt, dass die Ortsunterstützung in der angegebenen Höhe und Dauer meist nur einmal im Jahre bewilligt wird. Sind die Arbeitslosen ausgesteuert, so tritt immer eine längere Karenzzeit ein, bis sie aufs Neue die Unterstützung beanspruchen können [1]).

2. Die Reiseunterstützung.

Wie bereits S. 41 hervorgehoben wurde, schwindet in England, dem klassischen Boden der Gewerkvereinsbestrebungen, das Interesse für die Reiseunterstützung immer mehr; in Deutschland dagegen wird dieser Unterstützungszweig von den Arbeiterorganisationen

---

[1]) Nach den Statuten des Gewerkvereins der dtsch. Kaufleute (§ 3) sind ausgesteuerte Mitglieder erst dann wieder bezugsberechtigt, wenn sie nachweislich 6 Monate in Stellung waren. Die Gewerkvereine der Fabrikarbeiter (§ 1), Töpfer (§ 9), Schneider (§ 13) und die Gewerkschaft der Porzellanarbeiter (§ 3) verlangen eine Karenzzeit von einem Jahre. Bei den Handschuhmachern (§ 19), den deutschen und elsass-lothringischen Buchdruckern (§ 9 resp. 4) muss der Ausgesteuerte 26 Wochen aufs neue konditioniert und gesteuert haben. Die Hutmacher (Gwsch.) bestimmen dass ein Mitglied, welches innerhalb eines Jahres 13 Wochen Unterstützung erhalten hat, im neuen Jahre erst 13 Wochenbeiträge geleistet haben muss, bevor ihm wieder Unterstützung gewährt werden kann. Jedoch behält sich der Vereinsvorstand das Recht vor, in besonderen Fällen die Unterstützungsdauer zu verlängern (Beschlüsse B). Bei den Cigarrensortierern beginnt die Bezugsberechtigung wieder mit Beginn des nächsten Jahres.

noch eifrigst gepflegt, er hat sogar eine weitere Verbreitung gefunden als die Ortsunterstützung. Deshalb werden wir der folgenden Abhandlung auch lediglich die Statuten der deutschen Gewerkvereine und Gewerkschaften zugrunde legen.

Die Voraussetzungen, welche die Bezugsberechtigung bedingen, schliessen sich im Wesentlichen eng an die für die Ortsunterstützung gegebenen Bestimmungen an, nur sind sie hier in der Regel weniger hochgespannt als bei der letzten Unterstützung. Die Gründe hierfür liegen vor allem darin, dass die Gewerkvereine es als ihre erste Pflicht ansehen, dem arbeitslosen Mitgliede bei der Aufsuchung von Arbeit auf jede Weise behilflich zu sein, und ferner haben die Vereine selbst ja auch oft ein Interesse daran, durch Gewährung der Reiseunterstützung den Abzug der an einem Orte überflüssigen Arbeitskräfte nach solchen Plätzen, wo Nachfrage nach Arbeitern vorhanden ist, zu veranlassen.

Zu den Voraussetzungen nun, unter welchen die Reiseunterstützung, eintritt, gehört zunächst wieder, ebenso wie bei der Ortsunterstützung, eine längere Mitgliedschaft zum Verein; aber die erforderliche Dauer derselben ist hier immer niedriger bemessen als bei der Ortsunterstützung. — Während von den deutschen Gewerkvereinen nur einer eine halbjährige, dagegen vier eine vierjährige und einer sogar eine fünfjährige Mitgliedschaft verlangen, bevor sie die Ortsunterstützung eintreten lassen (vergl. S. 48), hat die Karenzzeit für die Reiseunterstützung im Durchschnitt eine erheblich kürzere Dauer, sie beträgt nämlich bei den Klempnern, Cigarrenarbeitern und Konditoren ein halbes Jahr (§§ 1, 3, 8), bei den Maschinenbauern (§ 1), Tischlern (§ 3), Schuhmachern (§ 8), Stuhlarbeitern (§ 1), Schneidern (§ 3), Bildhauern [1]) (§ 46), Töpfern (§ 3) und Schiffszimmerern ein Jahr, bei den Graphischen Berufen (§ 2) und den Bauhandwerkern (§ 1) zwei Jahre [2]).

[1]) resp. 3 Jahre.

[2]) Die Gewerkvereine der Fabrik- und Handarbeiter, Kaufleute, Bergarbeiter, Reepschläger und Vergolder haben keine Reiseunterstützungskasse. Die Gründe hierfür liegen bei den ersten drei Vereinen in der Eigenart dieser Berufe, die Reepschläger und Vergolder aber bilden nur einen Ortsverein und bedürfen daher einer solchen Unterstützung nicht·

Bei den deutschen Gewerkschaften ist die Karenzzeit meist noch kürzer als bei den Gewerkvereinen, so verlangen z. B. die Kupferschmiede (§ 10) und Buchdrucker [1]) (§ 1) nur 13 Wochen, die Handschuhmacher (§ 1), Cigarrensortierer (§ 30), Holzarbeiter (§ 9), Zimmerleute (§ 6), Glaser (§ 7), Bildhauer (§ 1) und Brauer [2]) (§ 7) 26 Wochen. Die Hutmacher (Beschlüsse A.) zahlen die Unterstützung:

1. An Mitglieder, welche innerhalb 4 Wochen nach beendeter Lehrzeit, sowie an Hutmacher, welche bis zum 18. Lebensjahre dem Verein beitreten, sofern dieselben 12,30 ℳ. Aufnahmegebühr bei ihrem Eintritt entrichtet haben.

2. an Mitglieder, welche an den Verein 26 Wochenbeiträge à 50 ₰ und 6,30 ℳ. Aufnahmegebühr entrichtet haben;

3. An Mitglieder ausländischer Vereine, sofern diese den Mitgliedern des deutschen Hutmacherverbandes Reiseunterstützung verabreichen.

Die elsass-lothringischen Buchdrucker gewähren die Unterstützung nach 13 resp. 52 Wochen (Best. A. §, 1) [3]).

Das Moment des Unverschuldetseins ist für die Gewährung der Reiseunterstützung von untergeordneter Bedeutung, in den meisten Fällen genügt die Thatsache, dass Arbeitslosigkeit vorliegt. Man will eben durch Entziehung der Unterstützung dem Mitglied die Möglichkeit nicht nehmen, sich auch auswärts nach einer neuen Arbeitsgelegenheit persönlich umzusehen, falls am Orte solche mangelt. Nur die Gewerkschaft der Porzellanarbeiter verlangt unfreiwillige Arbeitslosigkeit als Bedingung für die Bezugsberechtigung der Unterstützung (§ 2) [4]). Die Hutmacher-Gewerkschaft unterstützt nicht: 1. wenn das Mitglied nachgewiesene

---

[1]) resp. 50 Wochen.

[2]) resp. 52 Wochen.

[3]) Die Wiener Glasmaler nach 3 resp. 12 Monaten (Nr. 3 d. Best.), die nordamerikanischen Cigarrenmacher nach 6 Monaten (§ 1 d. Best.).

[4]) Desgl. bestimmen die nordamerikanischen Cigarrenmacher (§ 2): Ein Mitglied, welches die Arbeit ohne genügende Ursache aufgiebt, soll für die Dauer von 3 Monaten zu keiner Unterstützung berechtigt sein.

Arbeit nicht angenommen hat; die Filialvorstände haben die Pflicht, in diesem Falle einen diesbezüglichen Vermerk im Mitgliedsbuch zu machen; 2. wenn ein Mitglied bei Annahme von Arbeit an einem anderen Ort die Reise vergütet bekommt; 3. wenn ein Mitglied am Tage der Abreise noch irgendwelche Beiträge zur Vereinskasse schuldet [1]); 4. bei Fälschung der Quittungen resp. des Legitimationsbuches (Beschl. A.). — Die Gewerkschaften der Cigarrensortierer (§ 31, e.) und der Zimmerleute (§ 2) verlangen, dass das Mitglied vor Antritt der Reise die Erlaubnis dazu beim Vorstande einhole [2]).

Während also die Statuten im Allgemeinen dem Eintritt der Reiseunterstützung keine grosse Hindernisse in den Weg legen, sind dagegen die Gründe, aus denen die Bezugsberechtigung wieder aufgehoben werden kann, fast ebenso zahlreich und genau fixiert als wie bei der Ortsunterstützung. So hört z. B. die Unterstützung auf, wenn Jemand sie ausbeutet, oder die Annahme neuer Arbeit verschweigt und sich die Unterstützung weiter auszahlen lässt [3]); ferner, wenn der Arbeitslose sich weigert, eine ihm vom Vereine nachgewiesene, passende Arbeit anzunehmen [4]). Einige Gewerk-

---

[1]) Dieselbe Bestimmung haben die deutschen und elsass-lothringischen Buchdrucker (§ 11 resp. 10), die Cigarrensortierer-Gewerkschaft (§ 31 d.).

[2]) Bei dem Gewerkverein der Schneider ist nach § 3 unbedingt keine Unterstützung zu zahlen, wenn eine Reise nur aus Liebhaberei und ohne Bedürfnis angetreten wird. — Die Bildhauer (Gwv.) zahlen nicht für Reisen von Saisonarbeitern von und nach ihrem Wohnort resp. von und nach dem Orte, wo sie sich während regelmässiger Arbeitslosigkeit aufhalten (§ 46 c.).

[3]) Vergl. die Statuten des Gewerkvereins der Bildhauer (§ 46, 3) der Gewerkschaften der Hutmacher (Beschl. A.) und der Cigarrensortierer (§ 31, b., c.).

[4]) Vergl. d. Statnt. des Gewerkvereins der Schneider (§ 5), der Bildhauer (§ 6, 2 a.), der Töpfer (§ 5), der Tischler (§ 9), der Klempner (§ 8), der graphischen Berufe (§ 6), der Gewerkschaft der Hutmacher (Beschl. A.), der deutschen Buchdrucker (§ 11). — Die elsass-lothringischen Buchdrucker (§ 10) lassen als Ablehnungsgründe gelten: a) Einberufung zum Militär unter Vorweis der Ordre; b) Reise in bestimmte Kondition

vereine, so die Bauhandwerker, Schneider, Töpfer [1]), bestimmen auch, dass das Mitglied nach Orten resp. Fabriken, wo Arbeitseinstellungen, Aussperrungen oder Arbeitsdifferenzen bestehen, nicht reisen resp. daselbst nicht in Arbeit treten darf, sobald es von der Arbeitseinstellung etc. Kenntnis erhalten hat. Verstösst ein Mitglied gegen diese Bestimmung, so tritt Verlust der Unterstützung und ev. der Mitgliedschaft ein.

Unter den Formalitäten und Bestimmungen, welche reisende Mitglieder zu befolgen haben, um die Unterstützung zu erhalten, und unter den Kontrolleinrichtungen, welche getroffen worden sind, um einem Betruge vorzubeugen, mögen besonders folgende hervorgehoben werden.

Die abreisenden Mitglieder haben sich unter allen Umständen bei ihrem Ortskassierer abzumelden und sich die geschehene Abmeldung im Quittungsbuch unter Beidruck des Quittungsstempels von demselben vermerken zu lassen, widrigenfalls verlieren sie allen Anspruch auf Reisegeld [2]). Das vom Kassierer abgestempelte Quittungsbuch gilt dann als Legitimation bei der Erhebung der Unterstützung an den einzelnen Orten. Die deutschen und elsass-lothringischen Buchdrucker stellen ihren Mitgliedern auf Grund des Quittungsbuches noch besondere, grüne und weisse Reiselegitimationen aus, und zwar erhalten die Verbandsmitglieder grüne, die Mitglieder der mit den genannten Verbänden im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden Vereine weisse Karten (§ 3 d. Best.). Ebenso verabreichen die Handschuhmacher (Gwsch.) grüne und weisse Legitimationen, und zwar geschieht dies hier deshalb, weil

---

unter Vorweis des Konditionsbriefes; c) Angebot einer spez. Stelle (Accidenzsetzer, Schweizerdegen etc.), der der Reisende nicht vorstehen kann; d) Familienereignisse, wenn z. B. der Reisende von seinem letzten Konditionsorte direkt in die Heimat reist; e) Abreise nach dem Auslande.

[1]) Vergl. §§ 3, 7, 7 der Reglem.

[2]) Vergl. d. Statut. der Gewv. der Klempner (§ 1, c.), Graphischen Berufe (§ 2 b.). Töpfer (§ 3), Schneider (§ 3), Bauhandwerker (Anweisung 1), Tischler (§ 3, b.), Maschinenbauer (§ 2, e.), der Gwsch. der Zimmerleute (§ 1) und der Holzarbeiter (§ 1).

die Tagegelder für die Reise in zweierlei Höhe gezahlt werden (§ 3) [1]).

Die Unterstützung kann an den Orten, die der Reisende passiert, erhoben werden; existiert kein Zweigverein in dem betr. Orte, so wird die Unterstützung bei dem nächstfolgenden Ortsverein oder vom Hauptvorstand ausgezahlt. Steht aber das Ziel der Reise von vornherein fest, so erhält das reisende Mitglied meist schon am Orte der Abreise die Unterstützung ausgehändigt; in diesem Falle ist es aber auch gehalten, die Reise innerhalb einer kurzen Frist, meistens 1—2 Tagen, wirklich anzutreten [2]). Wieder andere Vereine zahlen die Unterstützung erst am Orte der Ankunft [3]). Die Gewerkschaft der Holzarbeiter bestimmt in Bezug auf die Auszahlung des Reisegeldes (Vorschrift 16, 17): Beträgt die Entfernung von einer Zahlstelle zur andern unter 10 Kilometer, so kann Unterstützung für diese Strecke erst an der nächstfolgenden Zahlstelle, ev. unter Berechnung nach Kilometern, gewährt werden. Sofern die Entfernung von einem Zahlort zum andern nicht unter 50 Kilometer beträgt, ist jeder Reisende verpflichtet, in dem dem letzten Zahlort auf seiner Route zunächst gelegenen Zahlort um Arbeit nachzufragen und ev. Unterstützung zu erheben; andernfalls darf nur Unterstützung für die Strecke vom letztübergangenen Verbandsort bis zu dem Zahlort, wo die Unterstützung erhoben werden will, gewährt werden.

Die weitgehendsten Vorschriften über das Verhalten des auf der Reise befindlichen Mitgliedes und über die Art der Auszahlung des Reisegeldes hat der deutsche Buchdruckerverband, und wir

---

[1]) Bei der Gewerkschaft der Cigarrensortierer darf die Auszahlung eines Geschenkes nur auf Grund eines vom Geschäftsführer des Vereines ausgestellten Reverses geschehen, auf welchem die einzuschlageude Reiseroute und die Höhe des zu verabreichenden Geschenkes genau angegeben ist (§ 30 d. Best.).

[2]) Vergl. d. Stat. d. Gwv. d. Bauhandwerker (Best. 2), Klempner (§ 1, c.), Graphischen Berufe (§ 2, a.), Tischler (§ 3, a.), Maschinenbauer (§ 2, a.).

[3]) So die Gwv. d. Töpfer (§ 6), der Schneider (§ 5) u. a.

wollen dieselben deshalb hier kurz wiedergeben: Die Reisenden sind verpflichtet, jede Zahlstelle zu besuchen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift werden nur die Tage von der auf der betr. Route nächstgelegenen Zahlstelle vergütet. Braucht ein Reisender von einem Erhebungsort zum andern mehr Tage, den Tag zu 20 Kilometer gerechnet, als hiernach erforderlich, so kann von ihm der Nachweis verlangt werden, wo er sich während dieser Zeit aufgehalten hat. Dieser Nachweis hat durch Bescheinigung im Quittungsbuch zu geschehen, ausgestellt von demjenigen Ortsvorsteher, wo der Betreffende sich aufgehalten hat. Wenn an dem betr. Orte kein Ortsvorsteher sich befindet, so ist eine Bescheinigung der Ortsbehörde beizubringen. Der nächste Verwalter hat eine diesbezügliche Bemerkung sowohl im Buche als auf der Legitimation einzutragen. Bringt der Reisende einen glaubwürdigen Nachweis nicht bei, so ist ihm die Legitimation abzunehmen und der Grund dieser Massregel ins Quittungsbuch einzutragen. Die Reisenden sind ev. auf den Beschwerdeweg (an den Hauptverwalter) zu verweisen. — Beabsichtigt der Reisende, sich länger als die vorgeschriebene Zeit (siehe nächster Abschnitt) an einer Zahlstelle aufzuhalten, so hat er sich dies auf der Legitimation von dem Ortsvorsteher bezw. Verwalter bescheinigen zu lassen; jedoch erhält er am nächsten Erhebungsorte auch in diesem Falle nicht mehr als die vorschriftsmässigen Tage (à 20 Km) bezahlt.

Für den Aufenthalt bezw. für das Konditionssuchen in grösseren Städten werden dem Reisenden drei Tage (Berlin, Hamburg, Leipzig), zwei Tage (Breslau, Dresden, Frankfurt a. M., Hannover, München, Stuttgart), und ein Tag für alle weiteren Zahlstellen auf der nächstfolgenden Zahlstelle mehr vergütet, wenn derselbe diese Tage bis dahin weiter zur Reise gebraucht hat. — Bei Konditionsantritt in Orten, wo der Reisende länger, als dies nach vorherigem Absatze zulässig, sich aufgehalten hat, werden diese Tage nicht vergütet. — Besucht ein Reisender auf Anweisung eines Verwalters oder im Einverständnis mit demselben von Zahlstellen entfernte Druckorte, so dass dadurch eine längere

Reisedauer bedingt wird, als je nach der geraden Entfernung sich ergeben würde, so hat er sich dies von dem betr. Verwalter im Buche bescheinigen zu lassen, und er erhält in solchem Falle die Tagegelder auch für die dadurch entstandene längere Reisedauer an der nächsten Zahlstelle. Diese Mehrzahlung ist auch an denjenigen Zahlstellen gestattet, die in sieben Tagen (à 20 Km.) nicht zu erreichen sind. (§ 6) [1]). — An einem und demselben Orte wird das Reisegeld innerhalb 6 Wochen nur einmal ausbezahlt, desgl. erhält der Reisende an seinem letzten Konditionsorte erst nach Ablauf von 6 Wochen, vom Tage der Abreise an gerechnet, die Reiseunterstützung. Ausgenommen ist derjenige Reisende, welcher behufs Konditionsantrittes innerhalb dieser Zeit wieder zureist [2]).

Aus dem Auslande kommende Mitglieder oder Mitglieder gegenseitiger Vereine erhalten an der ersten Zahlstelle, die sie berühren, die Tagegelder nur dann ohne Reiselegitimation ausbezahlt, wenn im Buche der Vermerk „Reist ins Ausland“ eingetragen ist, und werden dieselben je nach der Entfernung von der Grenze aus berechnet, den Tag zu 20 Kilometer angenommen. Solche zureisende Mitglieder, die im Auslande konditionierten,

---

[1]) Bei der deutsch-amerikanischen Typographie ist jedes mit einer gültigen Karte ab- oder durchreisende Mitglied berechtigt, das festgesetzte Viatikum zu erheben, jedoch ist ihm dies innerhalb eines halben Jahres an ein und demselben Orte nur einmal gestattet. Falls ein Reisender in einer Stadt, woselbst er Viatikum erhoben, bald darauf Arbeit erhält, soll er den empfangenen Teil womöglich zurückerstatten. — Die Reisekasse ist eine Centralkasse, doch haben die einzelnen Vereine die notwendigen Ausgaben selbst zu bestreiten resp. vorzustrecken; halbjährlich müssen sie ihre Rechnung über die ausbezahlten Gelder an das Präsidium einsenden, und dieses hat nach Massgabe der Mitgliederzahl der Bundesvereine mit den Letzteren abzurechnen. Die einzusendenden Quittungen müssen die Unterschriften der Empfänger sowohl wie der betr. Kassierer tragen (§§ 1—6).

[2]) Dasselbe gilt von den elsass-lothringischen Buchdruckern, und sind hier statt 6 immer 13 Wochen bestimmt (§ 4).

ohne einem am Arbeitsorte bestehenden, gegenseitigen Verein angehört zu haben, erhalten keine Unterstützung (§ 8) [1]).

Von sonstigen Bestimmungen, welche für die Erlangung der Reiseunterstützung von Bedeutung sind, sind noch folgende der Handschuhmacher und der Cigarrensortierer zu erwähnen. Die Ersteren verlangen (§ 7), dass jeder Reisende vor Annahme einer Kondition beim Ortskassierer, in Orten, wo kein Ortsverein besteht, beim Vertrauensmann nach den Lohnverhältnissen sich erkundige und sich entsprechender Bezahlung versichere. Ein Verstoss gegen diese Vorschrift hat die Verweigerung der Unterstützung, ev. den Ausschluss zur Folge [2]). — Bei der Gewerkschaft der Cigarrensortierer hat der Vorstand das Recht, in Fällen, wo, durch besondere Ereignisse oder sonstige Verhältnisse bedingt, an einem Orte überschüssige Arbeitskräfte vorhanden sind, dieselben nach solchen Orten zu schicken, an denen sich Vakanzen befinden [3]). Der Aufforderung, abzureisen, haben unverheiratete Mitglieder binnen dreier Tage, verheiratete innerhalb höchstens vierzehn Tagen nachzukommen. Sollte es einem Mitgliede infolge besonderer Verhältnisse unmöglich sein, innerhalb der angegebenen Frist oder überhaupt abzureisen, so hat dasselbe dem Bevollmächtigten hiervon Mitteilung zu machen. Dieser hat die Angelegenheit zu untersuchen und das Ergebnis dem Vorstande zu übermitteln. Letzterem liegt es dann ob, zu entscheiden, ob die Gründe für die Weigerung hinlänglich sind oder nicht. Unmotivierte Weigerung zieht bei ledigen Mitgliedern den sofortigen Verlust des Geschenkes bei Arbeitslosigkeit nach sich. Verheiratete, welche die Abreise verweigern, können nur drei Monate lang Geschenke erhalten. Sollte sich aber eine Vakanz im Umkreise von 10 Kilometern Entfernung, von seinem Wohnsitze an gerechnet, finden, so hat das betr. Mit-

---

[1]) Ebenso bestimmen die els.-lothr. Buchdrucker (§ 8), die Gewerkschaften der Handschuhmacher (§ 6), Hutmacher (Beschl. A.), Holzarbeiter (Best. 15).

[2]) Aehnl. bestimmen die els.-lothr. Buchdrucker (§ 9).

[3]) Vergl. auch Wiener Glas- u. s. w. Maler (§ 3).

glied die Arbeit sofort anzutreten, widrigenfalls sofortiger Verlust des Geschenkes eintritt (§ 28 d. Best. A.).

Vom Militär entlassene, frühere Mitglieder treten überall, ebenso wie bei der Ortsunterstützung, sofort wieder in ihre alten Rechte ein [1]); Erkrankte sind während der Dauer der Krankheit von der Bezugsberechtigung zur Reiseunterstützung ausgeschlossen, an Stelle Letzterer tritt dann die Krankenunterstützung [2]). Bei den deutschen Buchdruckern erhalten auf der Reise erkrankte Mitglieder Verpflegung im Krankenhause nach dem ortsüblichen Kurkostensatze, sofern nicht eine gesetzliche Krankenkasse nach § 28 des Krankenkassengesetzes hierzu verpflichtet ist. Ausserdem wird dem aus dem Krankenhause entlassenen Reisenden für jede in demselben zugebrachte Woche (Krankheitsdauer unter vier Tagen wird jedoch nicht gerechnet) ein Reisetag in Höhe der laut Legitimation zu empfangenden Unterstützung bis zur Gesammtzahl von sieben Tagen gewährt. Diese Tage werden bei der Bezugsdauer in Anrechnung gebracht.

Was die Höhe und Dauer der Reiseunterstützung anbetrifft, so ist hier zunächst hervorzuheben, dass diese Unterstützung in der Regel sofort nach Eintritt der Arbeitslosigkeit geleistet wird, eine Karenzeit, wie sie bei der Ortsunterstützung fast immer erforderlich, ist nicht vorgeschrieben [3]). Diese Einrichtung lässt sich wieder damit begründen, dass die Vereine darauf bedacht sind, ihren Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, möglichst bald eine neue Beschäftigung zu erhalten.

---

[1]) So bei den dtsch. u. els.-lothr. Buchdruckern (§ 7), der Gewerkschaft der Handschuhmacher (§ 5) u. s. w.

[2]) Vergl. Gwv. der Graphischen Berufe (§ 10), Klempner (§ 12), Maschinenbauer (§ 12), Tischler (§ 13), Töpfer (§ 15).

[3]) Nur die Brauer (Gwsch.) verlangen eine Wartezeit von drei Wochen (§ 7); die dtsch. und els.-lothr. Buchdrucker gewähren keine Entschädigung für die Reisedauer von nur einem Tage (§ 1); der deutsche Buchdruckerverein, welcher weder den Gewerkvereinen noch den Gewerkschaften angehört, zahlt nicht, wenn die Reise weniger als 3 Tage dauert (Stat. § 21, 4).

Die Gewerkvereine und die meisten Gewerkschaften bemessen die Höhe und Dauer der Unterstützung nach der Anzahl der Kilometer, nur wenige Gewerkschaften zahlen bestimmte Tagegelder auf eine gewisse Dauer oder bis eine Maximalsumme erreicht ist. Von den Gewerkvereinen leisten [1]).

	Reisegeld pro Jahr für Kilometer.	für 1 Kilom. ₰
Die Maschinenbauer	750	2,5
„ Tischler	750	2,5
„ Schuhmacher u. Lederarbeiter	750	2
„ Stuhl- (Textil-) arbeiter	750	2
„ Schneider	750	2 (1)
„ Klempner und Metallarbeiter	750	2
„ Graphische Berufe	500	2
„ Bauhandwerker	750	2 2/3
„ Cigarren- und Tabakarbeiter	750	2
„ Bildhauer	500—750	2
„ Töpfer	750	2
„ Schiffszimmerer	750	2
„ Konditoren	bis zur Grenze	1 1/4 [2]).

[1]) Vergl. Unterstützungstabelle des Verbandes, vom Oktob. 1895.

[2]) Bei den Schuhmachern und Lederarbeitern wird nach § 8 der Stat. die Höhe und Dauer der Unterstützung nach dem jeweiligen Stande der Gewerkvereinskasse vom Ortsvereinsvorstand in Uebereinstimmung mit dem Hauptvorstand bemessen. Die Schneider zahlen eine Unterstützung von 2 ₰ pro Kilometer (oder 15 ₰ für die deutsche Meile); weibliche Mitglieder erhalten 1 ₰ pro Kilometer (§ 4). Ferner haben ausgesteuerte Mitglieder erst nach 52 Wochen wieder Anspruch: bei Auswanderung aus Deutschland wird die Unterstützung nur bis zur Landesgrenze gezahlt (§ 6). Letztere beiden Bestimmungen haben auch die Töpfer (§§ 4, 6). Die Klempner gewähren nach ihrem neuen Statut, vom Mai 1896, nach einhalbjähriger Mitgliedschaft 2 ₰ pro Kilometer bis 375 Kilometer im Jahre, bei einjähriger Mitgliedschaft 3 ₰ pro Kilometer bis 750 Kilometer (§ 1). Die Bildhauer vergüten im ersten Jahre nur bis 500, nach dreijähriger Mitgliedschaft bis 750 Kilometer (§ 46, 2 b. d. Stat.).

Die 33 Gewerkschaftsorganisationen, welche 1894 eine Reiseunterstützung besassen, haben letztere in folgender Höhe und Dauer geregelt; es zahlten 1894 [1]):

	pro Tag	pro Km.	Dauer d. Unterstützung		
	ℳ	₰	Wochen	Km.	Maximals. ℳ
Die Bauarbeiter	—	—	26	—	—
„ Bildhauer	0,75—1,00	—	7—13	—	—
„ Brauer	—	1 u. 2	8	—	—
„ Buchbinder	—	1¼ u. 2	—	1000	—
„ Buchdrucker	0,75—1,00	—	40	—	—
„ Fabrik- und Hilfsarbeiter	—	2	—	—	25 dann erst wiedernach 6 Monaten
„ Former	—	2	—	1500	—
„ Formenstech. u. Tapetendr.	—	2	26	—	—
„ Gärtner	—	—	—	—	—
„ Glacéhandschuhmacher	0,75—1,00	—	13	—	—
„ Glaser	—	3	—	—	—
„ Gold- und Silberarbeiter	—	2 u. 2½	13	—	—
„ Holzarbeiter	—	2	—	—	20 in einem Halbjahre
„ Hutmacher	—	—	39	—	—
„ Konditoren	—	—	—	—	—
„ Korbmacher	—	—	26	—	—
„ Lederarbeiter	—	1½	—	—	—
„ Lithographen u. Steindrucker	0,75	—	10	—	—
„ Maler	—	—	20	—	—
„ Maurer	—	—	—	—	—
„ Metallarbeiter	—	2	—	—	30 pro Jahr

[1]) Vergl. Korrespondenzblatt der Generalkommission, vom 26. Aug. 1895, Nr. 32.

	pro Tag ℳ.	pro Km. ₰	Dauer d. Unterstützung Wochen	Km.	Maximals. ℳ.
Die Müller (sdsch.)	—	2	—	—	—
„ Sattler und Tapezierer	0,60—1,00	—	—	—	—
„ Schmiede	0,80	—	—	—	—
„ Schneider	—	2	—	—	25
„ Schuhmacher	—	2	—	700	—
„ Steinsetzer	—	—	—	—	—
„ Stükkateure	—	—	—	—	—
„ Tapezierer	—	—	—	—	—
„ Textilarbeiter	—	2	—	—	20
„ Töpfer	—	2	—	—	30 pro Jahr
„ Cigarrensortierer	—	2—4	—	—	—
„ Zimmerer	—	—	—	—	— [1])

[1]) Bei den Bauarbeitern erhält der Reisende an jeder Zahlstelle, bis zu 3 Tagen pro Tag 0,75 ℳ.; bei den Brauern beträgt die Unterstützung im Maximum 40 ℳ. in einem Jahre; bei den Buchbindern im Sommer $1^1/_4$, im Winter 2 ₰ pro Kilometer. Die Buchdrucker zahlen nach 13wöchentlicher Mitgliedschaft 0,75 ℳ. nach 50wöchentlicher 1,00 ℳ. pro Tag; sie unterstützen nach 6wöchentlicher Kondition d. h. wenn ein Mitglied 6 Wochen hintereinander konditioniert und gesteuert hat, aufs Neue. Mitglieder, welche 280 Tage lang Reisegeld erhielten, werden erst dann wieder bezugsberechtigt, wenn sie 13 resp. 26 Wochen konditioniert und gesteuert haben. Die Glaser zahlen bis zu 20 ℳ. für eine Tour im Sommer und bis zu 30 ℳ. im Winter. Die Touren gelten als eine, wenn sie nicht durch eine 3wöchentliche Arbeitsdauer unterbrochen werden. Nach Erreichung des Maximums tritt eine Wartezeit von 26 Wochen ein. Bei den Gold- und Silberarbeitern erhalten Reisende im Sommer 2, im Winter $2^1/_2$ ₰ pro Kilometer; bei den Holzarbeitern können ausgesteuerte Mitglieder erst nach einem halben Jahre wieder Anspruch erheben; bei den Hutmachern bestimmt der Vereinsvorstand die Höhe der Unterstützung nach dem jeweiligen Bestand der Kasse; wenn ein Mitglied im Rayon der Mitgliedschaft, die ihm die letzte Reiseunterstützung gewährte, Arbeit erhält, kann demselben diese Unterstützung nur dann gewährt werden, wenn 13 Wochen verflossen sind und die Entfernung des Arbeitsortes vom Sitze

Die Angaben der vorstehenden Tabelle sind für manche Organisation sehr mangelhaft und lassen wir deshalb noch einige notwendige Ergänzungen unten in der Anmerkung folgen. Dieselben sind teils den Anmerkungen, die der Verfasser obiger Tabelle Letzterer beigegeben hat, teils den Statuten der betr. Organisationen entnommen [1]). Ausser den in der Tabelle erwähnten Gewerkschaften zahlen noch eine Reiseunterstützung: die Porzellanarbeiter, und zwar bis zu 50 ℳ im Jahre, aber erst nach einjähriger Mitgliedschaft (§ 3 d. Regl.); ferner die Kupferschmiede, sie zahlen 3 ₰ pro Kilometer, das Maximum beträgt 4500 Kilometer, ausgesteuerte Mitglieder müssen erst wieder 13 Wochen konditioniert und Beiträge geleistet haben, ehe sie aufs Neue Anspruch erheben können (§§ 11, 13, 16). — Die reisenden Mitglieder des elsass-lothringischen Buchdruckerverbandes erhalten Tagegelder von 0,75 ℳ, wenn sie 13 Wochenbeiträge, und von 1,00 ℳ, wenn sie 52 Wochenbeiträge entrichtet haben (§ 1). Die Dauer der Unterstützung ist in den Statuten nicht angegeben.

Hiermit wären die wesentlichsten Bestimmungen, welche für

---

der Mitgliedschaft 3 Meilen beträgt (Beschl. A.). Die Konditoren verabreichen den Reisenden an jeder Zahlstelle 1 ℳ; die Lederarbeiter in jedem Zweigverein alle 3 Monate und die süddeutschen Müller alle Jahre nur einmal die Unterstützung. Die Maler unterstützen 20 Wochen lang, aber nur in der Zeit von November bis März, ebenso die Maurer. Die Stukkateure zahlen an jeder Zweigstelle 0,75 ℳ; die Zimmerer 0,50 ℳ und die Sattler 0,60 ℳ demjenigen, welcher 13 Wochen und 1,00 ℳ demjenigen, welcher 52 Wochen Mitglied ist.

[1]) Die schweizerischen Typographen zahlen arbeitslos gewordenen Mitgliedern, welche zwecks Aufsuchung von Arbeit sofort abreisen, ausser der Arbeitslosenunterstützung (vergl. S. 57, Anm. 2) noch ein einmaliges Abreisegeld von 10,50 fr. Bei der deutsch-amerikanischen Typographie erhält das auf der Reise befindliche Mitglied an jeder Zahlstelle 3 ₰ (§ 2). Die nordamerikanischen Cigarrenmacher gewähren Abreisenden auf ihr Ansuchen hin ein Darlehen bis zu 20 ₰; nach Erhaltung von Arbeit soll aber das Mitglied, welches ein Darlehen empfing, an den Shop Collector eine wöchentliche Abschlagszahlung von 10 Prozent seines Verdienstes entrichten (§§ 1 u. 3 d. Best.).

die Reiseunterstützung Geltung haben, erschöpft. Es erübrigte nur noch, einen Ueberblick zu geben über die Gegenseitigkeitsverträge, welche einige deutsche Gewerkschaften mit ausländischen Vereinen inbezug auf die Reiseunterstützung geschlossen haben. Da uns aber hierfür, abgesehen von den deutschen, elsass-lothringischen und schweizerischen Buchdruckern, kein Material vorliegt, so genüge hier der blosse Hinweis auf das Bestehen solcher Verträge.

3. Die Uebersiedelungsunterstützung.

Die Uebersiedelungsunterstützung ist eine Weiterentwickelung der Reiseunterstützung. Während aus der Letzteren namentlich die ledigen Mitglieder der Gewerkvereine Nutzen ziehen, kommt sie ausschliesslich den verheirateten zugute [1]). Sie hat nämlich den Zweck, verheirateten Mitgliedern, welche einen eignen Hausstand haben und nach auswärts in ein Arbeitsverhältnis getreten sind, die Uebersiedelung dorthin mit ihrer Familie zu ermöglichen resp. zu erleichtern. Im Gegensatz zur Reiseunterstützung wird sie nicht nur Arbeitslosen bewilligt, sondern sie tritt auch ein, wenn ein noch in Arbeit stehendes Mitglied nach Auswärts eine Stellung annimmt, weil es dadurch seine wirtschaftliche Lage verbessert. Sie ist einerseits weniger als die Reiseunterstützung der Gefahr ausgesetzt, von den Mitgliedern missbraucht zu werden, und andererseits hat sie mit jener das Gute gemein, dass sie das Angebot von Arbeit lokal ausgleichen und so die drückende Konkurrenz beseitigen hilft.

In England, wo durch die ausserordentliche Vervollkommnung des Arbeitsnachweises das Umherreisen zwecks Aufsuchung von Arbeit überflüssig gemacht wird, kommt die Reiseunterstützung,

---

[1]) Nur der Gewerkverein der dtsch. Fabrik- und Handarbeiter gewährt auch unverheirateten eine solche, aber in der halben Höhe (§ 12). Eine Reiseunterstützung hat dieser Verein nicht.

wie bereits S. 41 betont wurde, immer mehr in Wegfall, und an ihre Stelle tritt die Uebersiedelungsunterstützung. Auch in Deutschland (vergl. S. 43 ff. und Tabelle III) und anderen Ländern hat Letztere bei den Arbeiterorganisationen viel Anklang gefunden.

Zu den Voraussetzungen, unter denen diese Unterstützung gewährt wird, gehört ebenso wie bei der Orts- und Reiseunterstützung eine längere Mitgliedschaft [1]); im Uebrigen giebt es nur wenige einschränkende Bestimmungen. Die deutschen Gewerkvereine bestimmen in der Regel, dass ein Antrag auf Gewährung dieser Unterstützung erst gestellt werden darf, wenn das betr. Mitglied schon eine bestimmte Zeit am neuen Wohnorte gearbeitet hat [2]); bei wiederholter Uebersiedelung leisten sie die Unterstützung erst nach zwei Jahren aufs Neue [3]). Aehnliche Bestimmungen haben einige Gewerkschaften [4]).

Die Höhe der Unterstützung wird je nach der Entfernung des neuen Wohnortes und je nach der Grösse des Familienbestandes verschiedentlich bemessen. Bei den Gewerkvereinen wird gezahlt[5]):

[1]) Die Gewerkvereine der Fabrikarbeiter, Schuhmacher und Stuhlarbeiter verlangen 2 Jahre, die Maschinenbauer, Tischler, Bauhandwerker, Bildhauer, Töpfer, Konditoren und Klempner 3 Jahre, die Graphischen Berufe 4 und die Schneider 5 Jahre. Die Gewerkschaft der Porzellanarbeiter schreibt eine Wartezeit von 52 Wochen (§ 7), die Hutmacher eine solche von 156 Wochen vor (Beschl. B.). Bei den els.-lothr. Buchdruckern beträgt sie 150 Wochen (§ 1), bei den Wiener Glasmalern 1 Jahr (Best. 1), bei dem niederösterreichischen Buchdrucker- und Schriftgiesserverein 52 Wochen.

[2]) Bei den Tischlern ist diese Zeit auf 4 Wochen festgesetzt (§ 5), bei den Maschinenbauern, Klempnern und Graphischen Berufen auf sechs Wochen (§ 3).

[3]) So die Maschinenbauer (§ 3), Fabrikarbeiter (§ 13), Tischler (§ 5), Graphischen Berufe (§ 3), Töpfer (§ 12), Bauhandwerker (Best. 3), Schneider (§ 9) und Klempner (§ 3).

[4]) Die Porzellanarbeiter verlangen eine erneute Wartezeit von einem Jahr (§ 11); die Buchdrucker (Best. e.) und Hutmacher (Beschl. B.) zahlen Umzugskosten nur einmal im Jahre. Wer bei Letzteren drei Jahre hintereinander freiwillig umgezogen ist, dem können für die nächsten drei Jahre keine Umzugskosten verabfolgt werden. Ausgenommen sind in beiden Fällen aber diejenigen, welche umziehen müssen.

[5]) Vergl. Unterstützungstabelle des Verbandes (1895).

	Mark	Entschädigung für Kinder pro Km. ₰
Bei den Maschinenbauern	10—50	1
„ „ Fabrikarbeitern	6—25	—
„ „ Tischlern	10—50	1—2
„ „ Schuhmachern	10—25	—
„ „ Stuhlarbeitern	4—40	—
„ „ Schneidern	5—40	—
„ „ Klempnern	5—40	1
„ „ Graph. Berufen	5—30	0,5
„ „ Bauhandwerkern	6—25	—
„ „ Cigarrenarbeitern	10—25	—
„ „ Bildhauern	10—25	—
„ „ Töpfern	5—30	—
„ „ Konditoren	3—24	— [1]

[1]) Die Maschinenbauer zahlen bei einer Entfernung von 8—60 Km. 10 ℳ, von über 60 Km. 10 ₰ mehr pro Km., für jedes Kind im Alter von 4—14 Jahren wird pro Km. 1 ₰ gezahlt (§ 3). Bei den Fabrikarbeitern erhalten die Bezugberechtigten, wenn sie auf eine Entfernung von mehr als 10 Km., doch nicht über 30 Km. verziehen, 6 ℳ, von 30—60 Km. 10 ℳ, von 60 bis 120 Km. 15 ℳ und bei weiteren Entfernungen für je 10 Km. 50 ₰ mehr (§ 12). Bei den Tischlern beträgt die Beihilfe für 10—60 Km. 10 ℳ, über 60 Km. per Km. 10 ₰ mehr. Für die Frau und jedes Kind des betr. Mitglieder im Alter von 10—14 Jahren werden 2 ₰, für jedes Kind von 4 bis 10 Jahren 1 ₰ pro Km. gezahlt (§ 5). Die Schuhmacher bestimmen die Höhe der Unterstützung nach dem jeweiligen Stand der Vereinskasse (§ 8), die Schneider dagegen nach folgendem Massstabe: a. für Entfernungen bis 15 Km., sowie Uebersiedelungen nach Vororten und innerhalb der Ortschaften wird keine Unterstützung gewährt; b. für Entfernungen von 15—100 Km. werden 10 ₰ pro Km., jedoch nicht unter 5 ℳ gewährt; c. für Entfernungen über 100 Km. kann in besonderen ungünstigen Verhältnissen eine Unterstützung bis zu 15 ₰ pro Km. eintreten (§ 10). Die Klempner zahlen bei 10 Km. anfangend pro Km. 10 ₰, aber nie unter 12 oder über 40 ℳ; für die Frau und jedes Kind von 4—14 Jahren wird 1 ½ ₰ pro Km. gezahlt (§ 3). Die Graphischen Berufe geben für 8 bis 60 Km. 5 ℳ, bei mehr als 60 Km. pro Km. 5 ₰ mehr, und für jedes Kind von 4—14 Jahren ½ ₰ pro Km. (§ 3). Bei den Bauhandwerkern ist die

Von den Gewerkschaften zahlen die Porzellanarbeiter ihren Mitgliedern nebst deren Familienangehörigen die Eisenbahnfahrkosten letzter Klasse oder auf dem Landwege für das Kilometer 10 ₰. Während der Reisetage wird ausserdem die Arbeitslosenunterstützung fortgezahlt, sofern die Unterstützungszeit nicht bereits beendet ist. Der Gesammtbetrag der Fahrkosten darf im Jahre 50 ℳ nicht übersteigen (§ 11). Bei den Hutmachern können Mitglieder, welche gezwungen sind, nach einem anderen, wenigstens 2 Meilen entfernten, Orte zu verziehen, für sich und ihre Angehörigen Umzugskosten bis zu 50 ℳ und das Fahrgeld 4. Klasse, wo es dieselbe nicht giebt, 3. Klasse vergütet erhalten (Beschl. B)[1]).

Hiermit wären wir am Ende unserer Darlegung der Bestimmungen, welche für die Gewährung der Orts-, Reise- und Uebersiedelungsunterstützung massgebend sind, angelangt. Bevor wir jedoch zum nächsten Kapitel übergehen, ist noch auf eine wichtige Klausel hinzuweisen, welche in den Statuten fast aller deutschen Gewerkvereine und Gewerkschaften enthalten ist. Dieselbe besagt, dass alle von der betr. Organisation geleisteten Unterstützungen freiwillige sind, und dass dem Mitglied ein klagbares Recht auf dieselben nicht zusteht. Hierdurch wollte man vor allem den Organisationen nach Aussen hin den Charakter von Versicherungsanstalten nehmen, um so den für die Letzteren gegebenen gesetzlichen Vorschriften (Einholung der staatlichen Konzession, staatliche Ueberwachung) aus dem Wege zu gehen; dann mag ferner die Erwägung massgebend gewesen sein, dass andernfalls die Vereine permanent

---

Unterstützung für mehr als 10, doch nicht über 30 Km. auf 6 ℳ, für 30 bis 60 Km. auf 10 ℳ, für 60—120 Km. auf 15 ℳ und bei weiteren Entfernungen für je 10 Km. auf 50 ₰ mehr festgesetzt (Best. 2). Die Bildhauer gewähren für 15—100 Km. 10 ℳ, für die weiteren 101—400 Km. 5 ₰ pro Km. mehr (§ 47). Die Töpfer haben die Unterstützungshöhe ebenso wie die Schneider geregelt (§ 12).

[1]) Die Wiener Glasmaler zahlen eine Beihilfe von 30 Prozent zu den Umzugskosten, im Maximum 18 Gulden im Jahre (Best. 4); der niederösterreichische Buchdrucker- und Schriftgiesserverein giebt einen Beitrag bis zur Höhe einer fünfwöchentlichen Unterstützung.

Prozesse zu führen hätten mit solchen Mitgliedern, welche sie in ihren Unterstützungsansprüchen ungerechter Weise beeinträchtigt hielten. Aber auch abgesehen hiervon würden die Vereine schwerlich in der Lage sein, ihren Mitgliedern einen rechtskräftigen Anspruch auf die statutenmässig vorgesehenen Unterstützungen einzuräumen, denn es könnte immerhin der Fall eintreten, wo die Erfüllung eines solchen Zugeständnisses an der faktischen Unmöglichkeit seitens der Vereinskasse scheitern müsste.

d) Statistisches über die von Gewerkveinen für die Unterstützung ihrer Arbeitslosen aufgewandten Summen.

Bei den Gewerkvereinen, welche eine Arbeitslosenunterstützung bei sich eingeführt haben, nehmen in dem jährlichen Ausgabebudget die für diesen Zweck verausgabten Summen nicht selten die erste Stelle ein. Freilich ist dieser Ausgabeposten sehr variabel, weil er eben von den jeweiligen Konjunkturen des Arbeitsmarkes, sowie manchen anderen Zuständen stark beeinflusst wird. Während bei einer wirtschaftlichen Hausseperiode die Zahl der Arbeitslosen naturgemäss eine minimale zu sein pflegt, kann andererseits bei einem Niedergang der Geschäfte, namentlich wenn die wirtschaftliche Depression von längerer Dauer ist, die Arbeitslosigkeit einen solchen Umfang annehmen, dass selbst die festgefügten Verbände gut bezahlter Arbeiter die Opfer für eine Unterstützung ihrer Arbeitslosen kaum aufzubringen vermögen. Ferner werden die Ausgaben für diesen Unterstützungszweig bei den einzelnen Organisationen sehr verschieden sein, jenachdem die Unterstützung auch die Saisonarbeitslosigkeit, bei mehr oder minder selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit, oder schon nach kurz dauernder Mitgliedschaft gewährt wird.

Die absolut und relativ höchsten Aufwendungen für die Arbeitslosenunterstützung machen die englischen Gewerkvereine. Nach den vom Labour Departement herausgegebenen Annual Reports

by the chief labour correspondent on trade-unions, with statistical tables für die Jahre 1887—1892 verausgabten an Arbeitslosenunterstützung 1889: 136 Vereine 140034 £; 1890: 136 Vereine 144763 £, und 1891: 204 Vereine 218875 £. 1892 betrug die Unterstützungssumme bei 298 Vereinen mit 745648 Mitgliedern 386973 £, auf ein Mitglied kamen also im Durchschnitt 10 sh $4^1/_2$ d.

Die folgende Tabelle weist nach, was fünf Gewerkvereine, nämlich die Vereinigten Maschinenbauer, die Eisengiesser, die Kesselschmiede und Eisenschiffbauer, die Vereinigten Zimmerleute und Tischler und die Londoner Setzer in einzelnen Jahren an ihre arbeitslosen Mitglieder gezahlt haben:

	1875			1888			1889			1893	1867—94
	% d. unterstützt. Mitglieder	Unterst.-Summe pro Mitglied	Gesammtsumme £	% der Mitglieder	U.-S. pro Mitgld.	Gesammt-Summe £	% der Mitglieder	U.-S pro Mitgld.	Gesammt-Summe £	Gesammt-Summe £	Gesammt-Summe £
Vereinigte Maschinenbauer	2,4	14 s 4 d	31560	4,2	20 s $4^1/_2$ d	54740	1,9	9 s $9^1/_2$ d	29733	136000	1550142
Eisengiesser	3,5	18 s $1^3/_4$ d	11186	5,6	20 s $8^1/_2$ d	12629	1,8	7 s $8^1/_4$ d	5811	32480	547983
Kesselschmiede und Eisenschiffbauer	5,8	14 s 11 d	16365	7,8	5 s 9 d	7151	2,2	2 s $3^3/_4$ d	3486	48334	547369
Vereinigte Zimmerleute und Tischler	0,82	3 s $6^3/_4$ d	2658	5,5	24 s $^1/_4$ d	30105	3,2	14 s $2^1/_4$ d	18805	30509	474377
Londoner Setzer	1,42	4 s 5 d	848	2,82	14 s $11^3/_4$ d	5544	2,5	13 s 3 d	5188	11865	136720 [1]

Die deutschen Hirsch-Dunkerschen Gewerkvereine, welche im Gegensatz zu den Gewerkschaften gerade in der Fürsorge für ihre Arbeitslosen eine ihrer vornehmsten Aufgaben erblicken, haben für diesen Unterstützungszweig auch schon ganz bedeutende

[1]) Vergl. den 5th und 6th report on trade unions (C. 6990 resp. 7436) u. Howell, die engl. Gewerkv.-Bewegung, übers. v. C. Hugo, 1896, S. 5.

Opfer gebracht. Hierbei muss rühmend hervorgehoben werden, dass sie für die Arbeitslosenunterstützung keine besonderen Beiträge von den Mitgliedern erheben, sondern alle Ausgaben lediglich aus den sehr geringen Vereinsbeiträgen, dem sogenannten „Gewerkvereinsgroschen“ bestreiten, während die englischen Vereine und die deutschen Gewerkschaften bedeutend höhere Anforderungen an ihre Mitgliedern stellen. Nach einer vom Verbandsanwalt Dr. M. Hirsch ausgearbeiteten Zusammenstellung, „Uebersicht der Reise-, Uebersiedelungs-, Arbeitslosen- und Notfallsunterstützungen seit der Gründung der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Dunker) in den Jahren 1892, 1893 und 1894“ [1]) verausgabten 16 Gewerkvereine in diesen 3 Jahren an 19142 Mitglieder insgesammt 198964 ℳ. Arbeitslosenunterstützung, wovon allein 113985 ℳ an 3914 Arbeitslose „am Ort.“ Das Nähere ist aus der im Anhange folgenden Tabelle V zu ersehen; an dieser Stelle sei nur das Resultat der Gesammtsummen, welches sich für die von sämmtlichen Vereinen in den betreffenden Jahren geleisteten Unterstützungen aus der Tabelle ergiebt, vorweggenommen. Es wurden gezahlt für:

	1892. ℳ.	1893. ℳ.	1894. ℳ.	1892—94. ℳ.
I. Reise- inclusive Wanderunterstützung	10177	9970	10447	30594
II. Uebersiedelungsbeihülfe	7223	8187	7674	23084
III. Arbeitslosenunterstütz.	31093	38353	44539	113985
IV. Beitragsdeckung f. arbeitslose Mitglieder	3146	3389	3251	9786
V. Unterstützung in besonderen Notfällen	7669	7707	7139	21515
Zusammen	59308	66606	73050	198964

[1]) Vergl. S. 130 ff. Veröffentlicht in der „Arbeits-Statistik der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Dunker) für das Jahr 1894“ (Berlin 1895), und im Verbandsorgan „Der Gewerkverein“ vom 17. Mai 1895, Nr. 20.

Die „Unterstützung in besonderen Notfällen“ kommt hier insofern in Betracht, als die Notlage grossenteils mit der Arbeitslosigkeit zusammenhängt, und deshalb namentlich bei denjenigen Gewerkvereinen, welche die eigentliche Arbeitlosenunterstützung noch nicht eingeführt hatten resp. haben, als Surrogat derselben gelten kann [1]).

Die Gesammtausgaben der Gewerwerkvereine in dem Zeitraum von 1869—1892 betrugen: für Rechtsschutz, bei Reisen, Arbeitslosigkeit und anderen Notfällen, für Bildung u. s. w. rund 2200000 ℳ. (für Kranken- und Invalidenunterstützung 9600000 ℳ.)[2]).

Von den deutschen Gewerkschaften wurden verausgabt:

1892 [3])

für Reiseunterstützung	von 33	Organisationen	382607,74	ℳ.
„ Arbeitslosenunterstützung	„ 14	„	357087,56	„
„ Unterstützg. Gemassregelter	„ 19	„	236964,07	„
		Zusammen	976659,37	ℳ.

Ausserdem wurde noch Beihilfe bei Umzügen, Sterbe- und Notfällen von 22 Organisationen in der Höhe von 25284,81 ℳ. gezahlt.

1893 [4])

für Reiseunterstützung	von 33	Organisationen	328748,37	ℳ.
„ Arbeitslosenunterstützung	„ 11	„	304648,91	„
„ Beihülfe bei Umzügen, Sterbe- und Notfällen	„ 22	„	41762,25	„
		Zusammen	675159,53	ℳ.

Hierzu kommen die Ausgaben für die durch Massregelung Arbeitslosen.

---

[1]) Vergl. Tabelle V im Anhang.

[2]) Hirsch, die Arbeiterfrage und die deutschen Gewerkvereine. Leipzig, 1893, S. 94.

[3]) Vergl. Korrespondenzblatt d. Generalkommission, vom 9. Oktober 1853, Nr. 21.

[4]) Vergl. Socialistisches Centralblatt 1894, Nr. 49.

1894 [1])

für	Reiseunterstützung	von 33	Organisationen	346349,93 *M.*
„	Arbeitslosenunterstützung	„ 13	„	239750,22 „
„	Unterstütz. Gemassregelter	„ 22	„	14385,16 „
„	Beihülfe bei Umzügen, Sterbe- und Notfällen	„ 20	„	41744,05 „
			Zusammen	642229,36 *M.*

In einzelnen Organisationen ist die Belastung der Mitglieder durch die Ausgaben für Reise- und Arbeitslosenunterstützung ganz enorm. Es verausgabten z. B. für [2])

	Reiseunterstützung			Arbeitslosenunterstütz.		
	1893 *M*	1894 *M.*	pro Kopf d. Mitgl. *M.*	1893 *M.*	1894 *M.*	pro Kopf d. Mitgld. *M.*
Die Bildhauer	13985	13308	4,61	12144	28453	9,86
„ Buchdrucker	100711	114913	6,65	92906	101562	5,88
„ Glacéhandschuhmacher	3694	3945	1,65	30183	23233	9,69
„ Glasarbeiter	—	—	—	5983	5331	2,21
„ Holzarbeiter	32683	45478	1,74	—	—	—
„ Hutmacher	21853	18116	7,08	21977	28635	11,18
„ Metallarbeiter	47642	66643	—	—	—	—
„ Porzellanarbeiter	—	—	—	38857	41454	6,20
„ Schneider	9548	13413	1,57	—	—	—
„ Zimmerer	4016	2828	0,35	—	—	—
„ Cigarrensortierer	342	437	0,76	1416	4007	6,95

Der Unterstützungsverein der Hutmacher zahlte in dem Zeitraum von 1892 bis 1. Januar 1895 an auf der Reise befindlichen Mitgliedern 69567 *M.* und an Arbeitslose am Ort 91568 *M.* [3]). Ferner sei noch besonders erwähnt der deutsche Buchdrucker-

---

[1]) Korrespondenzblatt vom 19. Aug. 1895, Nr. 31.

[2]) Legien, die deutschen Gewerkschaftsorganisationen 1894. Sociale Praxis 1895, Nr. 49.

[3]) Sociale Praxis, 1895, N. 44.

verband, dessen Leistungen auf dem Gebiete der Arbeitslosenunterstützung von allen deutschen Organisationen denen der englischen am nächsten kommen, wenn nicht gleich stehen. Der Verband, welcher im vierten Quartal 1894 18563 steuernde Mitglieder hatte, zahlte an [1])

	Reiseunterstützung M.		Arbeitslosenunterstützung M.		Sonstige Unterstützungen und Umzugskosten M.
1892	121164,67	1892	235528,40	1892	218041,83
1893	100711,54	1893	92906,50	1893	9143,40
1894	114913,55	1894	101562,—	1894	16921,40
92—94	336789,76	92—94	429996,90	92—94	244106,63

In Summen betrugen also die Unterstützungen für die drei Jahre 1010893, 20 *M.* - Von 1880-1893 waren durchschnittlich 7% sämmtlicher Mitglieder arbeitslos und zwar kamen auf einen unterstützten Arbeitslosen steuernde Mitglieder: 1881: 27,8; 1882: 19,5; 1883: 21,3; 1884: 20,4; 1885: 27,4; 1886: 23,2; 1888: 23,8; 1889: 35; 1890: 38,6; 1891: 38,3: 1892: 20,3; 1893: 29.

Im Jahre 1887 waren auf jeden Arbeitslosen nur 18,4 steuernde Mitglieder vorhanden; von der Steuer zur allgemeinen Kasse, 50 Pf., wurden nicht weniger als 38 Pfg. zur Unterstützung der Arbeitslosen verwandt. [2]) 1892 hatte jedes Mitglied allein für die Ortsunterstützung 14,72 *M.* aufzubringen, 1893 dagegen nur 5,62 *M.* und 1894 5,88 *M.* [3])

Ueber die Ausgaben des gesammten elsass-lothringischen Buchdrucker-Verbandes für Arbeitslosenunterstützung liegen uns

[1]) Vergl. Rechenschafts-Berichte f. d. J. 1894 nebst dem Geschäftsbericht des Vorstandes für die Zeit vom Juli 1892 bis März 1894. Berlin 1895.

[2]) „Zwanzig Jahre Arbeitslosigkeit. 1875—1894," von Arthur Gasch.

[3]) Vergl. Korrespondenzblatt der Generalkommission, 3. Jahrg. N.25, 4. Jahrg. N. 33.

keine Notizen vor, wohl aber über solche des ihm angehörenden Strassburger Bezirksvereins. Dieser Verein umfasste Ende 1895 290 Mitglieder und zahlte in diesem Jahre an Ortsunterstützung 848,16 ℳ, an Reiseunterstützung 1023,50 ℳ. In dem Zeitraum von 1871–95 incl. betrugen die Ausgaben für Ortsunterstützung 8436,71 ℳ, für Reiseunterstützung 9943,19 ℳ, zusammen 18379,90 ℳ. [1])

In Oesterreich, woselbst 1893 65 Organisationen eine Arbeitslosenunterstützung besassen, wurden für letztere 1892 mehr als 26 700 fl. ausgezahlt [2]). Die 12 gegenseitigen Buchdrucker- und Schriftgiesservereine Oesterreichs zählten 1894 5250 Mitglieder, davon wurden 574 oder 10,93 Prozent als „Arbeitslose am Orte“ für 960 Fälle unterstützt. Die Unterstützung betrug im Ganzen 23 363 fl. oder 4,83 fl. auf den Kopf des Arbeitslosen [3]).

Der schweizerische Typographenbund, welcher 1882 646, 1886 918 Mitglieder stark war, verausgabte von 1882—86 6232 ℳ. [4]); Ende 1890 betrug die Mitgliederzahl 1150 und die Arbeitslosenunterstützung für dieses Jahr belief sich auf 4 337,50 frcs.

In Italien brachten 184 Unterstützungsvereine der Arbeiter 1878 33145 L. 1885 32787 L. für beschäftigungslose Mitglieder auf [5]).

Die internationale Cigarrenmacher-Union in Amerika hatte 1893 in 344 Zweigvereinen 26788 Mitglieder (ausser den auf der Reise befindlichen). An Reiseunterstützung zahlte sie 1893 68471,11 $, an Arbeitslosenunterstützung 89402,75 $. Die Gesammtausgaben für Reiseunterstützung während der Jahre 1880–93 incl.

---

[1]) Vergl. Festschrift zur 25jähr. Stiftungs-Feier des Bezirksvereins Strassburg. Ostern 1896. Tabelle der Unterstützungen.

[2]) Soc.-Pol. Centralblatt 1894, Nr. 14.

[3]) Vergl. „Vorwärts“. Zeitschr. für Buchdr. und verwandte Interessen. Organ sämmtl. Buchdruckergehilfen-Vereine Oesterreichs, vom 26. April 1895, Nr. 17.

[4]) Bechtle, die Gewerkvereine in der Schweiz. 1887. S. 76.

[5]) Sbrojavacca, die Unterstützungsvereine der Arbeiter in Italien. Archiv f. soc. Gesetzgbg. und Stat., 1890, S. 88.

betrugen 506602,67 ℳ und für Arbeitslosenunterstützung während der Jahre 1890—93 incl. 150847,50 ℳ[1]).

Die Unterstützungsummen, welche die vorgenannten deutschen und ausländischen Gewerkvereine für ihre Arbeitslosen aufgewandt haben, liessen sich leicht noch für die früheren Jahre zurückverfolgen und im Einzelnen detaillieren, jedoch genügen schon die bisherigen Aufzählungen, um einerseits darzuthun, in welch hohem Masse diese Organisationen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit beigetragen haben, und andererseits, wie gross zuweilen die Opfer sind, welche die organisierten Arbeiter für ihre arbeitslosen Vereinsgenossen aufbringen müssen.

In folgendem Schlusskapitel soll nun zunächst eine Kritik der besprochenen Unterstützungseinrichtungen der Gewerkvereine gegeben werden, und dann wollen wir darzulegen versuchen, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen die Gewerkvereine, namentlich in Deutschland, eine rationelle Arbeitslosen-Versicherung durchzuführen vermögen.

---

[1]) Korrespondenzblatt d. Generalkommiss., vom 14. Mai 1894, Nr. 16.

III. Abschnitt.

Kritik und Reformvorschlag.

Wenn wir noch einmal einen kurzen Rückblick werfen auf das, was wir im Vorhergehenden über die Arbeitslosigkeit und die Gewerkvereine im Allgemeinen, sowie über die Leistungen der Gewerkvereine auf dem Gebiete der Arbeitslosenunterstützung im Besonderen gesagt haben, so können wir uns des Eindruckes nicht erwehren, dass einerseits die Arbeitslosigkeit eines der bittersten Uebel ist, von denen das Leben der besitzlosen, arbeitenden Klassen bedroht ist, ein Uebel, dem wegen seiner weiten Verbreitung unbedingt vorgebeugt oder doch wenigstens die grösste Härte genommen werden muss, dass man aber andererseits inbetreff der Auswahl der Mittel, durch welche man der Arbeitslosennot entgegentreten will, noch sehr im Dunkeln tappt. Alle Versuche, welche bisher von Seiten der Regierungen oder Kommunen [1]), angestellt worden sind, können keinen Anspruch darauf machen, einen wirklich gangbaren Weg gewiesen zu haben, auf dem der genannten Kalamität und ihren schlimmen Folgen unter allen Umständen zuvorzukommen wäre. Fast alle haben den einen Grundfehler gemein, dass sie nicht den gehörigen Unterschied zwischen gelernten und ungelernten Arbeitern im Auge behalten und infolgedessen für einen grossen Bruchteil der Arbeitslosen, namentlich

---

[1]) Wir erinnern an die französischen Nationalwerkstätten des Jahres 1848, die Notstandsarbeiten, welche die Städte ausführen lassen, die städtischen Arbeitsnachweise und Versicherungskassen.

für die gelernten, als befriedigende Lösung der Arbeitslosenfrage nicht in Betracht kommen [1]).

Die Einrichtung von Versicherungskassen gegen Arbeitslosigkeit, in Verbindung mit kommunalen Arbeitsnachweisen, ist bisher noch der aussichtsvollste Versuch, der von Städten angestellt worden ist, um der Arbeitslosennot zu begegnen. Aber wie bereits S. 18 u. 19 hervorgehoben wurde, bietet auch diese Einrichtung nichts Vollkommenes; namentlich deshalb, weil sie den obigen Unterschied zwischen gelernten und ungelernten Arbeitern in der Regel nicht kennt, und dann auch, weil sie lokal begrenzt ist und den Arbeitern infolgedessen nur so lange zugute kommt, als sie an dem betr. Orte ansässig sind.

Im Allgemeinen ist der Gedanke, die Arbeiter durch das Mittel der Versicherung darauf hinzuweisen, sich durch Beiträge, welche sie während der Zeit, wo sie Arbeit und Verdienst haben, einzahlen, eine Unterstützung für den Fall der Arbeitslosigkeit zu sichern, der einzig richtige, nur sind unseres Erachtens die Kommunen nicht die geeignetsten Träger einer solchen Versicherung.

Die bisher gegründeten städtischen Versicherungskassen eignen sich deshalb weniger, weil sie eine Spezialisierung der Versicherten nach verschiedenen Berufsgruppen nicht durchgeführt haben und wegen der ev. geringen Mitgliederzahl bestimmter Berufsgruppen auch nicht durchführen können, höchstens sind zuweilen die Versicherungsbedingungen für die Saisonarbeiter besonders geregelt. Da nun in der Regel bei solchen städtischen Kassen die ungelernten, unsteten Arbeiter und die Arbeiter solcher Berufsarten, welche häufig unter Arbeitslosigkeit zu leiden haben, auf Kosten der gelernten und stabilen Arbeiter unterstützt werden

---

[1]) So wird z. B. der gelernte Arbeiter, welcher mit Notstandsarbeiten beschäftigt wird, nach wie vor sich als arbeitslos betrachten, weil er unter Arbeitslosigkeit auch einen solchen Zustand versteht, wo er eine Arbeit verrichten muss, an die er nicht gewöhnt ist, oder bei der er einen Lohn erhält, welcher hinter dem von ihm bisher verdienten weit zurückbleibt. Zudem ist es ja auch fraglich, ob alle Arbeitslosen die Notstandsarbeiten zu verrichten im Stande sind.

müssen, so ist die Folge die, dass die Letzteren den städtischen Kassen, falls selbige fakultativ sind, fernbleiben, oder aber, dass sie sich im Falle der obligatorischen Versicherung unbilligerweise veranlasst sehen, für die anderen mitzusteuern. Gerade das Letztere ist ja auch bei der St. Gallener Versicherung zu Tage getreten, woselbst der Unwille der gelernten Arbeiter so gross war, dass die Liquidation der Kasse beschlossen wurde [1]).

Ferner muss den städtischen Versicherungsanstalten die Entscheidung der Frage, ob verschuldete oder unverschuldete Arbeitslosigkeit vorliegt, mitunter grosse Schwierigkeiten bereiten, und schliesslich kommt noch in Betracht, dass nur grosse oder wenigstens grössere Städte im Stande sind, solche Einrichtungen ins Leben zu rufen. Die Arbeiter der kleineren Städte und Ortschaften würden also nach wie vor bei eingetretener Arbeitlosigkeit jeder Hilfe entbehren.

Wenngleich nun auch in kleineren Orten die Kalamität der Arbeitslosigkeit weniger in die Erscheinung tritt, so ist es dennoch angebracht, auf diesen Mangel hinzuweisen.

Mit Rücksicht darauf, dass die städtischen Versicherungseinrichtungen aus den dargelegten Gründen nichts Befriedigendes bieten und auch wohl nie werden bieten können, und ferner in der Ueberzeugung, dass durch die Verwirklichung des Versicherungsprinzips die Arbeitslosenfrage ihrer Lösung bedeutend näher gebracht werden kann, möchten wir dafür eintreten, dass man die Arbeiterberufsvereine zum officiellen Träger der Arbeitslosenversicherung mache. Wir müssen allerdings von vornherein zugestehen, dass eine in Anlehnung an die Gewerkvereine und Gewerkschaften geschaffene Arbeitslosenversicherung zunächst nur den gelernten Arbeitern zugute kommt, aber andererseits kann auch

---

[1]) Die Frage, ob es nicht zu empfehlen sei, den Kommunen die Leitung von Versicherungseinrichtungen für ausschliesslich ungelernte Arbeiter zu übertragen, scheint uns diskutabel, jedoch wollen wir an dieser Stelle nicht näher darauf eingehen.

nicht in Abrede gestellt werden, dass, soweit es sich um Letztere handelt, die Arbeiterverbände in weit höherem Grade als die Städte geeignet sind, eine derartige Versicherung durchzuführen. In Wirklichkeit waren ja denn auch die Berufsvereine, wie wir sahen, die ersten, welche in der angegebenen Weise für ihre arbeitslosen Mitglieder Fürsorge trafen. Freilich war es in den seltensten Fällen die Erkenntnis der Geeignetheit zur Durchführung einer Arbeitslosenversicherung, welche diese Vereine veranlasste, eine solche einzurichten; es geschah — namentlich bei den Gewerkschaften — auch nicht aus Gründen der Humanität, vielmehr waren die Motive, wie wir weiter unten sehen werden, ganz andere.

Im Folgenden wollen wir nun zunächst die deutschen Arbeiterorganisationen und ihre Unterstützungseinrichtungen für Arbeitslose einer kurzen Kritik unterziehen und dann zeigen, unter welchen Voraussetzungen diese Vereine eine möglichst ausgedehnte und wirklich segensreiche Thätigkeit auf dem Gebiete des Schutzes der Arbeitslosen entfalten können.

Die Hirsch-Dunker'schen Gewerkvereine streben auf dem Boden der bestehenden Gesellschaftsordnung eine Besserung der wirthschaftlichen und socialen Lage der Arbeiter an. Diese suchen sie in erster Linie durch die Ausbildung umfangreicher Unterstützungseinrichtungen herbeizuführen. Der Charakter einer Kampfesorganisation kommt bei ihnen weniger zum Vorschein, indem sie bei Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern immer zunächst eine gütliche Beilegung versuchen. Nur im äussersten Notfalle und wenn der Centralrat nach Prüfung der Sachlage seine Genehmigung erteilt hat, greifen sie zum Mittel des Strikes, um ihre Forderungen durchzudrücken. Durch diese vorsichtige Kampfespolitik bleiben ihnen viele, oft unnütze Ausgaben erspart, und sie können trotz den verhältnismässig geringen Beiträgen der Mitglieder Letzteren in den verschiedensten Notfällen hilfreiche Hand bieten.

Wie wir Seite 25 angegeben haben, betrug die Mitglieder-

zahl der Gewerkvereine am 1. April 1895 68917. Die Gründe dafür, dass ihr Wachstum bei Weitem keinen Vergleich aushält mit den englischen Trade-Unions, und den im selbigen Jahre (1868), wie die Gewerkvereine gegründeten deutschen Gewerkschaften, liegen wohl vor allem in dem von der Socialdemokratie mit grossem Erfolge geschürten Klassenhass. Es ist bei der deutschen Arbeiterwelt sozusagen modern geworden, Socialdemokrat zu sein. Den Arbeitern wird heute tagtäglich vorgepredigt, dass die Unternehmer, die Kapitalisten, ihre unerbittlichsten Feinde seien und dass man sich von ihnen nur mit Gewalt eine bessere Lebenslage ertrotzen könne; von Organisationen, welche auf friedlichem Wege das Dasein des Arbeiters angenehmer zu gestalten suchen, verspricht man sich daher nicht viel.

Seit den letzten anderthalb Jahrzehnten widmen die Gewerkvereine der Arbeitslosenunterstützung ihr Hauptinteresse, daneben treten die anderen Unterstützungseinrichtungen immer mehr in den Hintergrund. Die Gründe für die letztere Erscheinung sind in den staatlichen Arbeiterversicherungsgesetzen zu suchen. Als nämlich die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 10. April 1892 die freien Hilfskassen zwang, auf das bisherige Recht der reinen Geldunterstützung zu verzichten, vielmehr gleich den Zwangskassen ihren Mitgliedern ärztliche Hilfe und Heilmittel in Natura zu liefern, war die Folge, dass Hunderte von bis dahin bestehenden Gewerkvereins-Krankenkassen sich entweder ganz auflösten oder in blosse Zuschusskassen, mit Preisgebung des Rechts, ihre Mitglieder von den Zwangskassen zu befreien, umwandelten. Ebenso siechte die Verbands-Invalidenkasse immer mehr dahin, nachdem das Gesetz vom 22. Juni 1889 über die Alters- und Invalidenversicherung den Arbeitern die Pflicht auferlegt hatte, trotz Zugehörigkeit zu einer anderen Invalidenkasse die Beiträge zu den Zwangskassen zu zahlen.

In dem vorigen Abschnitte sind die Bestimmungen dargelegt worden, welche bei den deutschen Gewerkvereinen für die Arbeitslosenunterstützung vorgesehen sind. Es zeigte sich hierbei, dass

Bayerische Staatsbibliothek München

die Bezugsberechtigung der Mitglieder erst nach einer meist sehr ausgedehnten Wartezeit beginnt (vergl. S. 46), was man durchaus nicht als einen Vorzug ansehen kann. Eine Wartezeit ist ja im Interesse des Vereins und der Kasse aus Gründen, welche Seite 47 u. 48 hervorgehoben wurden, erforderlich, aber sie darf nicht zu hoch gegriffen werden, weil sonst der Wert der ganzen Unterstützungseinrichtung illusorisch und dadurch zugleich das Wachstum der Vereine gehemmt wird. — Ein weiterer, ganz erheblicher Mangel, welcher dieser Unterstützungseinrichtung der Gewerkvereine anhaftet, ist der, dass die Saisonarbeitslosigkeit regelmässig von der Unterstützung ausgeschlossen ist. Diese Bestimmung zieht dieselben nachteiligen Folgen nach sich wie die erstere: sie schwächt das Interesse der Arbeiter für die Arbeitslosenunterstützung und damit auch für die Gewerkvereine überhaupt.

Soll die Unterstützungseinrichtung aber von den genannten Mängeln befreit werden, so giebt es hierfür nur ein Mittel, nämlich die Erhöhung der von den Mitgliedern zu zahlenden Wochenbeiträgen. Bei einer wöchentlichen Einnahme von nur 10 Pfg. pro Mitglied, die Fabrik- und Handarbeiter verlangen sogar nur 8 Pfg., können die Vereine unmöglich mehr leisten als schon geschieht. Eine Erhöhung der Beiträge, namentlich bei den Saisonarbeitern, würde allein die Möglichkeit bieten, obige Beschränkungen ganz oder teilweise aufzuheben. Jedoch ist es immerhin noch sehr fraglich, ob in diesem Falle auch die Zahl der Mitglieder zunehmen oder ob nicht, infolge der erhöhten Beiträge, gerade das Gegenteil eintreten würde. Man befürchtete seitens der Gewerkvereine das Letztere und stand deshalb bisher von einer solchen Erhöhung ab.

Die Gewerkschaften bilden eine Vorschule für die Socialdemokratie, sie suchen die Arbeiter für die socialdemokratischen Ideen empfänglich zu machen und zum Klassenhass zu erziehen. Daneben streben sie zwar auch eine Besserung der Arbeitsbedingungen an, soweit eine solche bei dem heutigen kapitalistischen Wirtschaftssystem möglich ist; aber während die Gewerkvereine diesen Zweck vor allem durch die Vervollkommnung des Unter-

stützungswesens erreichen wollen, bedienen sich die Gewerkschaften in erster Linie der Strikes, welche zugleich auch ein treffliches Mittel sind, die Erbitterung der Arbeiter gegen die Unternehmer zu schüren.

Die verschiedenen Unterstützungseinrichtungen, welche eigentlich, mit Ausnahme der Strikeunterstützung, den Tendenzen der Gewerkschaften, als eine Vorschule der Socialdemokratie, zuwiderlaufen, sind weniger das Erzeugnis humaner Gesinnung einer vielmehr aus Gründen taktischer Art ins Leben gerufen worden; denn man erwartet von ihnen: 1. eine erhebliche Zunahme des Mitgliederbestandes, 2. eine grössere Stabilität des Letzteren und 3. einen grösseren Kassenbestand. Gegen eine Einführung der Arbeitslosenunterstützung wurden vielfach prinzipielle Bedenken laut, denn während Krankheit, Alter, Invalidität auch im socialdemokratischen Zukunftsstaate nicht zu vermeiden sein werden, hält man die Arbeitslosigkeit lediglich für ein Produkt unserer heutigen, kapitalistischen Misswirtschaft.[1]) Diese Kalamität bekämpfen, ihre schlimmen Folgen erträglicher machen, hiesse, den heutigen Zustand rechtfertigen und den Kapitalisten in die Hände arbeiten.

Gerade diese prinzipiellen Bedenken mögen am meisten bewirkt haben, dass die Arbeitslosenunterstützung bisher noch so wenig Verbreitung unter den Gewerkschaften gefunden hat, wenngleich sie auch nicht die einzige Ursache bilden. Die Arbeitslosenunterstützung ist eben eine sehr kostspielige Einrichtung, um sie ins Leben rufen und dauernd durchführen zu können, müssen die Vereinsbeiträge der Mitglieder meist bedeutend erhöht werden. In einer solchen Erhöhung liegt aber, wie bereits gesagt, eine grosse Gefährdung des Mitgliederbestandes, namentlich bei solchen Gewerkschaften, deren Mitglieder einer mindergut gelohnten Branche angehören. Aus folgender Tabelle ergiebt sich, um wie viel höhere Beiträge die Mitglieder solcher Organisationen, welche eine Ar-

[1]) Vergl. C. A. Schmidt, Die allgemeine Arbeitslosigkeit, ihre Ursachen und Beseitigung. Erschienen im Verlage des „Vorwärts“ 1895.

beitslosenunterstützung gewähren, aufbringen müssen als die Mitglieder von Organisationen ohne diese Unterstützung.

1894 betrug die Jahreseinnahme für Vereinszwecke, pro Kopf der Mitglieder gerechnet, bei den

	Organisationen ohne Arbeitslosenunterstützung:		mit Arbeitslosenunterstützung:
Barbierern	3,25 *M.*	Bildhauern	24,87 *M.*
Bergarbeitern (Sachsen)	1,40 „	Brauern	6,23 „
Fabrikarbeitern	4,33 „	Buchbindern	10,42 „
Formstechern	7,85 „	Buchdruckern	69,21 „
Gold- und Silberarbeitern	9,10 „	Formern	10,73 „
Hafenarbeitern	4,90 „	Handschuhmachern	19,09 „
Konditoren	3,73 „	Glasarbeitern	14,32 „
Lederarbeitern	10,26 „	Hutmachern	42,14 „
Metallarbeitern	7,62 „	Porzellanarbeitern	17,81 „
Müllern (süddtsch.)	2,30 „	Seilern	8,08 „
Schneidern	6,76 „	Steinsetzern	4,79 „
Schuhmachern	4,10 „	Cigarrensortierer	17,38 „
Töpfern	11,15 „	u. s. w.	

u. s. w. [1])

Diese Aufzählung zeigt, dass die Gewerkschaften mit Arbeitslosenunterstützung ihren Mitgliedern meistens bedeutend höhere pekuniäre Opfer auferlegen als die Gewerkschaften ohne diese Unterstützung und auch als die Hirsch-Dumker'schen Gewerkvereine. Es ist aber zu berücksichtigen, dass die höheren Einnahmen nicht lediglich durch die Arbeitslosenunterstützung bedingt werden, sondern dass ein grosser Bruchteil der Einnahmen zur Bestreitung der Strikekosten und der Ausgaben für Kranken- und Invalidenunterstützung verwandt wird, während bei den übrigen Gewerkschaften, abgesehen von der Strikunterstützung, und bei den Gewerkvereinen für solche Zwecke fast gar keine oder nur ganz minimale Aufwendungen gemacht werden.

---

[1]) Vergl. Korrespondenzblatt d. Generalkom. Nr. 33, 2. Sept. 1895.

Bei denjenigen Gewerkschaften, welche die Arbeitslosenunterstützung bei sich einführten, waren wohl vor allem die obengenannten Erwägungen der taktischen Vorteile, welche Unterstützungseinrichtungen überhaupt gewähren, massgebend; ausserdem spricht aber gerade für die Arbeitslosenunterstützung noch ein besonderer Umstand mit. Die Organisationen, welche eine solche besitzen, können nämlich die erzielten Errungenschaften auch auf die Dauer festhalten und sind im Stande, auch ohne Strikes, indirekt einen Einfluss auf den Arbeitsmarkt resp. auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen auszuüben, und zwar deshalb, weil die Arbeitenden durch die Arbeitslosenunterstützung gegen beabsichtigte Reduzierungen der Löhne sich erfolgreich wehren können, und weil ferner die Arbeitslosen infolge der ihnen zuteilwerdenden Unterstützung nicht zu jedem Preis eine ihnen angebotene Arbeitsgelegenheit annehmen werden.

Dass die Arbeitslosenunterstützung eine besondere Anziehungskraft auf die Arbeiter ausübt, beweist die Thatsache, dass diejenigen Organisationen, welche eine solche Unterstützung kennen, in der Regel einen höheren Prozentsatz der ihrer Branche angehöigen Arbeiter in sich vereinigen als die Organisationen ohne Arbeitslosenunterstützung. Nach einer im Jahre 1894 vom „Korrespondent“, dem Verbandsorgan der deutschen Buchdrucker, veröffentlichten Statistik waren in folgenden Berufsverbänden mit Arbeitslosenunterstützung von allen deutschen Berufsgenossen organisiert:

Buchdrucker	50 %	Kupferschmiede	35 %
Handschuhmacher	74 %	Porzellanarbeiter	25 %
Bildhauer	56 %	Cigarrensortierer	24 %

Bei den Verbänden ohne jene Unterstützung dagegen waren organisiert:

Tabakarbeiter	11 %	Holzarbeiter	2 %
Maurer	3 %	Zimmerer	5 %.
Metallarbeiter	8 %		

Man kann unmöglich diese Thatsache lediglich auf den Umstand zurückführen wollen, dass die einen höheren Prozentsatz ihrer Berufsangehörigen umfassenden Organisationen solchen Berufen angehören, welche eine höhere technische Ausbildung erforderten, denn warum wären sonst z. B. von den Metallarbeiten nur 8% organisiert, während sie doch inbezug auf technische Ausbildung wohl auf derselben Höhe stehen wie die Buchdrucker, Handschuhmacher u. a.? Es lässt sich daher nicht ernsthaft bestreiten, dass das Vorhandensein einer Arbeitslosenunterstützung hier entscheidend in die Wagschale fällt.

Die Gewerkschaften sind den Hirsch-Dunker's'chen Gewerkvereinen an numerischer Stärke um das Vierfache überlegen; jedoch umfassen auch sie bis jetzt blos einen kleinen Bruchteil der deutschen gelernten Arbeiter, und ihrem weiteren Wachstum stehen zudem grosse Hindernisse im Wege. Diese sind in letzter Instanz im Charakter der Gewerkschaften selbst zu suchen, denn in Folge ihres engen Zusammenhanges mit der socialdemokratischen Partei haben sie ganz besonders unter der Missgunst des Staates und der Arbeitgeber zu leiden. Letztere sehen in ihnen nur eine socialdemokratische Organisationsform, welche man mit allen zu Gebote stehenden Mitteln unschädlich machen müsse. Desshalb wird auch von den Regierungen die Vereinsgesetzgebung mit besonderer Vorliebe zur Unterdrückung der gewerkschaftlichen Bestrebungen in Anwendung gebracht, weil man diesen Organisationen auf einem anderen gesetzlichen Wege nicht beikommen kann; deshalb haben ferner die Arbeitgeber die sogenannten „schwarzen Listen“ ersonnen, welche die Namen der einer Gewerkschaft angehörigen Arbeiter nachweisen, und es so den Arbeitgebern ermöglichen, sich die Letzteren aus ihren Betrieben fern zu halten. Von den Arbeitern aber schliessen sich viele den Gewerkschaften nicht an, einerseits, weil sie den Wert der Organisationen nicht zu würdigen wissen, oder die hohen Beiträge scheuen, andererseits weil sie mit der Socialdemokratie nicht sympathisieren oder sich deshalb den Gewerkschaften fernhalten,

um es mit ihren Arbeitgebern nicht zu verderben. Wieder andere mögen wohl zu zuversichtlich an die Verwirklichung des Zukunftstaates glauben und in Hinsicht darauf jeden beruflichen Zusammenschluss der Arbeiter für unnötig halten.

Dass aber überhaupt in Deutschland die Berufsvereine, Gewerkvereine sowohl als Gewerkschaften, nicht annähernd die Verbreitung gefunden haben wie in England, dafür möchten wir folgende Gründe annehmen. Einmal ist die Gewerkvereinsbewegung bei uns noch verhältnismässig jungen Datums, den Arbeiterverbänden fehlen noch die Erfahrungen und das Zutrauen der Arbeiter, dessen sich die englischen Vereine erfreuen; zudem sind die englischen Vereine bereits in eine gesetzliche Form gebracht, während sie bei uns noch jeglichen Schutzes seitens des Staates entbehren. Ganz besonders aber sind die deutschen Berufsvereine in ihrer aufsteigenden Bewegung dadurch gehemmt worden, dass der Staat selbst die Versicherung der Arbeiter gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und Alter in die Hand nahm, und so die Zugehörigkeit zu den genannten Vereinen in den Augen vieler Arbeiter als überflüssig erscheinen liess; ferner daduch, dass Tausende von Arbeitern, welche sich der socialdemokratischen Partei angeschlossen haben, glauben, durch Letztere würden ihre Interessen schon genügend gewahrt, und welche deshalb kein Bedürfnis empfinden, auch noch einer beruflichen Organisation beizutreten.

Es ist bereits im ersten Abschnitt darauf hingewiesen worden, dass die preussische Regierung 1888/89 den, freilich fehlgeschlagenen, Versuch gemacht hat, diejenigen Berufsvereine, welche Unterstützungsansprüche ihrer Mitglieder statutarisch festgelegt haben, als Versicherungsanstalten anzusehen und sie den für die Letzteren geltenden, gesetzlichen Bestimmungen zu unterwerfen. Die Regierung würde dadurch eine weitgehende Kontrolle und Gewalt über die Berufsorganisationen in Händen bekommen haben, indem die Einrichtung und Weiterführung der verschiedenen Unterstützungskassen von der staatlichen Genehmigung abhängig gemacht worden wäre. Von einer „Versicherung im juristischen Sinne“ kann aber

bei den Unterstützungseinrichtungen der Gewerkvereine sowohl als auch der Gewerkschaften keine Rede sein, denn als Versicherungsanstalten können nur solche Gesellschaften oder Vereine angesehen werden, welche Versicherungsverträge abschliessen, aus denen den Mitgliedern ein Rechtsanspruch erwächst. Wird dagegen den Mitgliedern ein rechtlicher Anspruch versagt, wie dies bei den deutschen Berufsvereinen geschieht, so fehlt das wesentlichste Merkmal des Versicherungsvereins [1]).

Wenn trotzdem von den Unterstützungseinrichtungen der genannten Vereine oft als von „Versicherungen“ gesprochen wird, so ist diese Bezeichnung zwar juristisch ungenau, aber insofern zu rechtfertigen, als diese Unterstützungen eine Sicherung der Arbeitər gegen wirthschaftliche Uebel bezwecken.

Im Allgemeinen kann man behaupten, dass die in Betracht kommenden deutschen Berufsvereine die Frage der Arbeitslosenversicherung, wenn wir die Unterstützung so nennen wollen, ziemlich befriedigend gelösst haben und, soweit es sich um gelernte und bessergelohnte Arbeiter handelt, wohl auch am meisten für die Träger einer solchen Versicherung geeignet sind. Eine Regelung der Arbeitslosenversicherung durch diese Vereine ist einer solchen durch die einzelnen Kommunen jedenfalls vorzuziehen, denn während im letzteren Falle der Arbeitslose an die betr. Stadt gebunden ist, um der Unterstützung teilhaftig zu werden, kann er als Mitglied eines Berufvereines sich an jedem Orte Deutschlands niederlassen, ohne dadurch den Zusammenhang mit seinem Vereine und die einmal erworbenen Anrechte zu verlieren. Ferner ist es das einzig Richtige, dass jedes Gewerbe nur für seine Arbeitslosen sorgt, weil sonst Gewerbe, die selten oder gar nicht unter Arbeitslosigkeit zu leiden haben, für andere mitzahlen müssten. Also auch um dessentwillen verdient eine nach Berufen geregelte Versicherung vor den kommunalen Versicherungsinstituten den Vorzug.

---

[1]) Vergl. die Entscheidung des preussischen Oberverwaltungsgerichtes, bei Schmoele, a. a. O., S. 174 ff.

Man hat nun eingewendet, dass es überhaupt nicht der richtige Weg sei, wenn man der Arbeitslosigkeit durch das Mittel der Versicherung entgegentreten wolle. Einerseits fehle jede statistische Grundlage, auf welcher eine solche Versicherung aufgebaut werden könnte; denn während sich für die anderen Arten der Arbeiterversicherung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit im Voraus berechnen lasse, wie gross die in einem Jahre zu verausgabenden Unterstützungssummen sein würden, sei dies inbezug auf die Arbeitslosenunterstützung unmöglich. Die geschäftlichen Konjunkturen seien eben solch unberechenbaren Schwankungen unterworfen, dass immerhin der Fall eintreten könnte, wo die Versicherungskassen nicht mehr in der Lage seien, den an sie gestellten Ansprüchen gerecht zu werden. Wir geben zu, dass dieser Einwand nicht unberechtigt ist, aber mit demselben Recht behaupten wir, dass bei einer langandauernden, allgemeinen Krisis auch jedes andere Mittel, der Arbeitslosigkeit entgegenzutreten, versagen muss. Als einen Umstand, der gerade gegen den Versuch, die Arbeitslosigkeit durch Versicherungseinrichtungen zu bekämpfen, spricht, kann man also das Fehlen der Möglichkeit, die in einem Jahre auftretende Arbeitslosigkeit ihrem Umfange und ihrer Dauer nach im Voraus zu berechnen, nicht ansehen. Damit aber diese Versicherungskassen auch in besonders kritischen Jahren ihre Aufgabe erfüllen können, wird es eben erforderlich sein, dass sie sich bei Zeiten einen genügend grossen Reservefonds ansammeln.

Andererseits wirft man ein, dass eine Arbeitslosenversicherung deshalb nicht zu empfehlen sei, weil es hier mit den grössten, oft unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpft sei, zu entscheiden, ob der die Unterstützung Beanspruchende mit oder ohne sein Verschulden die Arbeit verloren habe. Es liege die Gefahr nahe, dass mancher Arbeiter im Hinblick auf die zu erwartende Unterstützung seine Beschäftigung leichtsinniger Weise aufgebe, dass arbeitsscheue und liederliche Elemente die Kasse auf Kosten der anderen Arbeiter ausbeuteten. Auch dieser Einwand ist nicht ganz unbegründet, aber unseres Erachtens kann er nur da er-

hoben werden, wo es sich um städtische Versicherungskassen handelt. Bei den von Berufsvereinen gegründeten Kassen dagegen ist die Gefahr, von arbeitsscheuen und untauglichen Arbeitern ausgebeutet zu werden, weit geringer, denn die Mitglieder dieser Vereine haben ein persönliches Interesse daran, ihre Vereinskasse vor Uebervorteilung seitens gewissenloser Berufsgenossen zu schützen, sie üben deshalb eine gegenseitige Kontrolle untereinander aus, und sie sind am ehesten im Stande, herauszufinden, ob der die Unterstützung nachsuchende Arbeitslose selbige verdient oder nicht.

Aber nicht nur für die Träger einer Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit sind die Berufsvereine bei weitem geeigneter als die Städte, sondern sie vermögen mit Rücksicht auf die weitgehende Spezialisierung der Gewerbe und auf ihre Verzweigung über ganz Deutschland auch mit bedeutend grösserem Erfolge als jene die Leitung des Arbeitsnachweises in die Hand zu nehmen.

Die genannten Vorzüge, welche die Berufsvereine für eine Regelung der Arbeitslosenversicherung aufzuweisen haben, müssten allein schon genügen, um den Staat zu veranlassen, dem Gedanken einer Lösung der Arbeitslosenfrage durch diese Organisationen, wenigstens insoweit, als die gelernten Berufe in Betracht kommen, wohlwollend näher zu treten. Ganz abgesehen von den segensreichen, socialen Folgen, welche ein Zusammengehen des Staates mit den Arbeiterorganisationen in dieser Frage haben müsste. Der Staat würde die Unzufriedenheit der Arbeiter mit den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen in hohem Masse beseitigen helfen und sich ihre Sympathie erobern, wenn er ihnen die Lösung dieser flagranten Frage anvertraute und sie dabei selbst mit finanziellen Mitteln unterstützte. Er würde ferner dadurch, dass er die gelernten Arbeiter auf die Berufsvereine hinwiese und sie zum Beitritt zu denselben geradezu aufmunterte, die bisher ganz in socialistischem Fahrwasser segelnden Gewerkschaften mit ruhigeren, besonneneren Elementen durchsetzen und dadurch der Sozialdemo-

kratie eine gefährliche Waffe gegen die heutige Gesellschaft nach und nach entreissen.

In England hat man die Fürsorge für die Arbeitslosen lediglich den Gewerkvereinen überlassen; macht daselbst Jemand von den Hilfskassen derselben keinen Gebrauch, so wird aus Humanitätsrücksichten und aus Gründen der Sicherheitspolitik im Falle der Bedürftigkeit zwar auch unterstützt, allein diese Unterstützung wird, anormale Verhältnisse ausgenommen, nicht anders als im Arbeitshause gewährt. Diese Unterstützung ist aber derart, dass die Lage der Unterstützten, die sich durch ihre Arbeit zu erhalten suchen, nicht nur in keiner Weise als eine beneidenswerte erscheinen kann, sondern dass die Arbeiter dadurch im höchsten Masse angespornt werden, in irgend einer Weise für sich für den Fall von Krankheit oder Arbeitslosigkeit Fürsorge zu treffen [1]). Materielle Unterstützungen werden den Gewerkvereinen von Seiten der Regierung nicht zu teil, aber hierin liegt durchaus keine Härte, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag. Die englischen Arbeiter haben sich eben durch beständige Kämpfe während vieler Jahre einen Lohn errungen, der es ihnen ermöglicht, sich aus eigner Kraft gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit zu schützen. Von den Löhnen der deutschen Arbeiter jedoch kann man dies nicht behaupten.

Wir haben oben gesagt, dass von den deutschen Gewerkschaften die Einführung der Arbeitslosenunterstützung vielfach aus prinzipiellen Bedenken abgelehnt wurde, dass daneben aber auch die nicht zu umgehende höhere Belastung der Mitglieder die Einführung einer solchen unratsam erscheinen liess. Statt eine Zunahme des Mitgliederbestandes herbeizuführen, würde die Arbeitslosenunterstützung oft gerade das Gegenteil zur Folge haben, weil die Arbeiter die dadurch entstehende Mehrausgabe nicht aufzubringen vermöchten. Gerade aus dem letzteren Grunde sind ja

---

[1]) Brentano, die Arbeiterversicherung gemäss der heutigen Wirtschaftsordnung. 1879, S. 70.

auch die Gewerkvereine und diejenigen Gewerkschaften, welche eine Arbeitslosenfürsorge getroffen haben, gezwungen, die Mitgliederbeiträge trotzdem möglichst niedrig zu stellen; natürlich ist die Folge hiervon wiederum die, dass sie für die Bezugsberechtigung zur Unterstützung viele einschränkende Bestimmungen vorsehen müssen. Die Dauer der erforderlichen Mitgliedschaft um die Bezugsberechtigung zu erlangen, ist bei den meisten Verbänden zu sehr ausgedehnt, die Unterstützung tritt ferner oft erst geraume Zeit nach Beginn der Arbeitslosigkeit ein, und sie ist zudem nicht selten allzuniedrig bemessen. Aus eigner Kraft können aber die Arbeiterorganisationen alle diese Hindernisse und Mängel nicht beseitigen, es müsste vielmehr der Staat, falls er mit Rücksicht auf die Geeignetheit hierzu die Berufsvereine zum officiellen Träger einer „Arbeitslosenversicherung für gelernte Arbeiter“ zu machen geeignet wäre, den Arbeitern zur Durchführung dieser Versicherung hilfreiche Hand bieten. Zunächst wären die prinzipiellen Bedenken dieser Vereine dadurch aus dem Wege zu räumen, dass der Staat auf Letztere einen gewissen Zwang ausübte, besagte Unterstützungseinrichtung in ihren Statuten vorzusehen, und andererseits müsste er den Vereinen die Durchführung der Unterstützung dadurch ermöglichen resp. erleichtern, dass er ihnen sowohl seinerseits als auch seitens der Unternehmer Zuschüsse gesetzlich garantierte.

Es soll an dieser Stelle untersucht werden, ob die Arbeiter ein Recht darauf haben, im Falle der Arbeitslosigkeit die Hilfe des Staates und der Arbeitgeber zu verlangen, mit anderen Worten, ob das vielumstrittene „Recht auf Arbeit“ wirklich existiert. Selbst wenn Letzteres sich theoretisch nachweisen liesse, so würde doch schwerlich ein Staat dasselbe officiell anerkennen können und zwar aus Gründen, die wir z. Tl. Seite 11 dargelegt haben. Eine gewisse stillschweigende Anerkennung, wenn wir es so nennen wollen, hat dieses Recht ja schon öfter gefunden, so namentlich in Deutschland, wo die Regierung durch ihre Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung dasselbe teilweise verwirklicht hat.

Es ist bei uns von Staatswegen Fürsorge getroffen worden für den Fall, wo der Arbeiter durch Krankheit, Unfall, Alter oder Invalidität ausser Stand gesetzt ist, sich seinen Unterhalt zu erwerben; und zwar hat man die Aufbringung der Kosten für diese Arbeiterversicherung nicht den Arbeitern allein überlassen, sondern eine Mitbeteiligung der Unternehmer und auch des Staates gesetzlich vorgesehen. Wenn aber der Staat es für seine und der Arbeitgeber Pflicht ansieht, den Arbeitern in den genannten Notfällen beizustehen, sollen sie den Arbeitern gegenüber dann nicht auch dieselbe Pflicht haben, wenn sie von dem nicht mindergrossen Uebel der „Arbeitslosigkeit“ heimgesucht wurde?

Ferner sind wir der Ansicht, dass der Staat ebensogut wie er die Berufsgenossenschaften der Arbeitgeber zu Trägern und Leitern der Unfallsversicherung gemacht hat, den Berufsvereinen der Arbeiter die Leitung der „Arbeitslosenversicherung für gelernte Arbeiter“ übertragen kann, jedoch mit dem Unterschiede, dass er den Arbeitern die Aufbringung der erforderlichen Mittel nicht allein überlässt, wie dies den Berufsgenossenschaften gegenüber geschieht, sondern ihnen durch Subventionen seinerseits und seitens der Unternehmer die Durchführung dieser Aufgabe ermöglicht.

Die Herbeiziehung der Unternehmer zur Beitragsleistung dürfte nicht als ungerecht erscheinen, denn sie ziehen aus der Arbeitslosenversicherung nicht geringeren Nutzen als die Arbeiter selbst. Sie würden in die Lage kommen, sich einen festen Arbeiterstamm zu sichern; die oft sehr bedeutenden Aufwendungen, die heute von Unternehmern gemacht werden, um ihren Arbeitern über flaue Zeiten hinwegzuhelfen, fielen fort, und zudem würden die Beitragslasten, ähnlich wie bei den übrigen Arbeiterversicherungen, als ein Teil der Produktionskosten in der Regel auf die Konsumenten übergewälzt werden, also bei einer allgemeinen Durchführung die einzelnen Gewerbe kaum belasten. Schliesslich kann man es auch als eine moralische Pflicht der Unternehmer bezeichnen, denjenigen Arbeitern, welche sich ausschliesslich in ihre Dienste gestellt haben, bei dem Bestreben, sich für den Fall einer

unverschuldeten Arbeitslosigkeit die Existenz zu sichern, behülflich zu sein, zumal ja die Unternehmer in vielen Fällen die Arbeitslosigkeit selbst mitverschuldet haben, wir erinnern nur an die Lehrlingszüchterei, an das hastige Herbeiziehen von Arbeitern und an die Herbeiführung von Ueberproduktion bei steigender Konjunktur.

Die Gegner einer Beitragsleistung seitens der Unternehmer könnten demgegenüber darauf hinweisen, dass Letztere schon jetzt genug Lasten für die anderen Zweige der Arbeitsversicherung zu tragen hätte, und dass zudem das Interresse derselben, einen festen Arbeiterstamm sich zu erhalten, nicht so gross sei, da einerseits bei der heutigen fortgeschrittenen Arbeitsteilung und hochentwickelten Produktionstechnik gelernte Arbeiter immer überflüssiger würden, und andererseits wegen dem die Nachfrage nach Arbeitskräften stets übersteigenden Angebot die Unternehmer nicht so leicht in die Lage kämen, bei wieder aufblühendem Geschäftsgange die zum Betriebe notwendige Zahl von Arbeitern entbehren zu müssen.

Im ersten Augenblick könnten diese Einwände als stichhaltig erscheinen, in Wirklichkeit jedoch sind sie es nicht. Muss man auch zugeben, dass die Unternehmer schon heute bedeutende Aufwendungen für die Arbeiterversicherung zu machen haben, so ist damit doch noch nicht gesagt, dass ihre materielle Mithilfe nicht verlangt werden dürfe oder könne, wenn es sich um die Lösung der Arbeitslosenfrage handelt. Giebt man zu, dass zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und ihrer Folgen etwas geschehen muss, dann darf man auch die Mittel und Wege nicht zurückweisen, welche allein eine Beseitigung oder Linderung dieses Uebels bewirken können. Die Arbeiter allein sind nicht im Stande, sich für den Fall der Arbeitslosigkeit sicher zu stellen und so müssen denn eben die Arbeitgeber sich zu pekuniären Opfern bereit finden lassen. Gerade die Arbeitgeber sind in erster Linie verpflichtet, ihren Arbeitern zu helfen, denn es ist nicht mehr als billig, dass die an einem bestimmten Gewerbebetriebe interessierten Parteien — Arbeiter und Unternehmer — die mit dem Letzteren verbun-

denen Gefahren und Lasten gemeinschaftlich auf sich nehmen. In der That ist ja auch bei den meisten bisher gemachten Versuchen und Vorschlägen, die Arbeitslosenfrage zu lösen, eine finanzielle Beihilfe seitens der Unternehmer vorgesehen worden, wir erinnern nur an die städtischen Versicherungskassen, ferner an den Vorschlag von Professor G. Schanz [1]).

Aber auch das Interesse der Arbeitgeber an einem festen Arbeiterstamm kann nicht ernsthaft bestritten werden, denn trotz den gewaltigen Fortschritten, welche die Teilarbeit macht, bleibt doch noch immer eine Menge von Kunstgriffen übrig, welche der nichteingeübte Arbeiter nicht versteht, welche vielmehr jahrelanger Ausübung bedürfen. Ebendeshalb kann man ja auch die Beobachtung machen, dass die Unternehmer nach beendeten Strikes fast regelmässig die früheren Arbeiter wieder einstellen, die während des Strikes herbeigezogenen Arbeitskräfte dagegen entlassen.

Ein drittes Bedenken, welches gegen eine Beitragsleistung der Unternehmer zur Arbeitslosenversicherung erhoben werden könnte ist das, dass man behauptet: Der Unternehmer muss sich für die Mehrausgaben, welche ihm durch die Versicherungsbeiträge entstehen, durch Erhöhung seiner Produktenpreise schadlos halten, der Arbeiter wird also die Waren, derer er bedarf, teurer einkaufen müssen und somit nichts profitieren, wenn der Unternehmer ihm einen Teil der Versicherungsbeiträge abnimmt. — Dass die Warenpreise zunächst in die Höhe gehen werden, ist allerdings richtig, aber die Konkurrenz wird die Unternehmer schon bald zwingen, die Preise wieder zu ermässigen und den hierdurch drohenden Gewinnausfall durch Vervollkommnung der Produktionstechnik wettzumachen [2]).

[1]) Zur Frage der Arbeitslosenversicherung, Bamberg 1895.

[2]) Ein Widerspruch zu dem oben (S. 109) Gesagten, dass nämlich die Unternehmer ihre Beitragslasten auf die Konsumenten überwälzen würden, liegt unserer Ansicht nach hier nicht vor; denn für die Unternehmer gelten die Versicherungsbeiträge als ein Teil der Produktionskosten und sie werden drum auch bei jeder Preisherabsetzung mit in Berechnung gezogen werden.

Weshalb soll aber auch der Staat noch Zuschüsse leisten? wird man fragen können. Genügt es nicht schon, wenn die Unternehmer zu Beitragsleistungen verpflichtet werden? Und schliesslich, welche Vorteile würde der Staat aus einer von ihm subventionierten Arbeitslosenversicherung ziehen? Hierauf ist zu erwidern: Der Staat hat ein ebensogrosses Interesse daran, dass Industrie und Gewerbe seines Landes blühen, wie die Unternehmer und Arbeiter selbst, denn er zieht ebenso wie diese Nutzen aus einer aufsteigenden Konjunktur; dafür aber ist er auch moralisch verpflichtet, im Falle einer geschäftlichen Depression den davon Betroffenen beizustehen. Aber abgesehen hiervon liegt für den Staat, für die Allgemeinheit, ein grosses Interesse vor, durch Gewährung finanzieller Unterstützung eine Arbeitslosenversicherung zu ermöglichen; denn wenn der Staat eine Quote der Versicherungskosten auf sich nimmt, kommt er immer noch billiger weg, als wenn überhaupt keine Arbeitslosenversicherung geschaffen würde. Die Kommunen, welche heute noch erhebliche Aufwendungen zum Zwecke der Armenversorgung zu machen haben, würden bedeutend entlastet werden, und desgleichen würden die gewaltigen Summen, welche einzelne Private, Privatwohlthätigkeitsanstalten u. s. w. zur Linderung der Arbeitslosennot verausgaben, ganz oder wenigstens teilweise erspart bleiben [1]). Heute überlassen in der Regel die Unternehmer es der Allgemeinheit, ihren Arbeitern über flaue Zeiten hinwegzuhelfen; entsteht eine Krisis, so entlassen sie einfach die überzähligen Arbeitskräfte und kümmern sich nicht weiter um sie. Bei einer Arbeitslosenversicherung dagegen, wie wir sie wollen, würde vor allem den zunächst Interessierten, den Arbeitern und Unternehmern, die Fürsorge für die Arbeitslosen auferlegt, der Staat als solcher aber hätte nur eine kleinere Quote der hierdurch entstehenden Unkosten zu tragen. Zudem würden die Kosten,

---

[1]) Man hat berechnet, dass in Deutschland jährlich 73 Milionen ℳ an Bettler und Vagabunden in Gestalt von Almosen verabreicht werden. C. Liebich, „Obdachlos“. Bilder aus dem socialen und sittlichen Elend der Arbeitslosen. Berlin 1894.

welche dem Staate durch die von ihm zu zahlenden Zuschüsse entstehen, durch die grosse socialpädagogische Bedeutung einer solchen Versicherungsmethode mehr als wett gemacht werden, denn dadurch, dass er den arbeitenden Klassen hilfreich beisteht, um sich gegen die Folgen eines der bittersten wirtschaftlichen Uebel schützen zu können, trägt er einerseits nicht wenig dazu bei, eine Versöhnung der Arbeiter mit der heutigen staatlichen und wirtschaftlichen Ordnung herbeizuführen, und andererseits wird er bewirken, dass viele nicht socialdemokratisch gesinnte Arbeiter den Gewerkschaften beitreten. Er nimmt dadurch den Letzteren den revolutionären Charakter immer mehr und begünstigt so den friedlichen Verlauf der socialen Entwickelung. Schliesslich ist er auch, wenn er den Berufsvereinen durch die genannten Massnahmen die Möglichkeit verschafft, eine rationelle Arbeitslosenversicherung durchzuführen, durchaus berechtigt, sich von den Organisationen Gegenkonzessionen machen zu lassen. Dahin gehört vor allem die, dass er den Vereinen die Verpflichtung auferlegt, bei Differenzen zwischen ihren Mitgliedern und deren Arbeitgebern zur Schlichtung derselben die Entscheidung unparteiischer Schiedsgerichte anzurufen. Ein allgemeines Strikverbot braucht er nicht zu erlassen, er könnte vielmehr letztere Bestimmung nur für diejenigen Vereine in Kraft treten lassen, welche zur Erreichung des obengenannten Zweckes seine und der Arbeitgeber Mithilfe beanspruchen.

Die Schiedsgerichte wären in der Weise zu bilden, dass die Mitglieder der beteiligten Berufsvereine und die Arbeitgeber der beteiligten Branche zu gleichen Teilen in ihnen vertreten sind. Den Vorsitz führt ein von der Regierung bestellter richterlicher Beamte, dessen Stimme bei Stimmengleichheit auch den Ausschlag zu geben hat.

Die Errichtung solcher Gerichte an jedem einzelnen Industrieorte ist aus den verschiedensten Gründen nicht angängig, und deshalb wäre es wohl das Richtigste, wenn für jede Sektion der Berufsgenossenschaften ein einziges Schiedsgericht geschaffen würde,

und zwar an dem Orte, wo der Vorstand der Berufsgenossenschaft seinen Sitz hat. Fallen nun irgendwo Streitigkeiten zwischen den Arbeitern und Unternehmern vor, so ist es, falls nicht schon vorher eine gütliche Beilegung des Streites zwischen den Parteien stattgefunden hat, die Pflicht des Vorstandes des betr. Ortsvereines, dem die an dem Streit beteiligten Arbeiter angehören, die Angelegenheit dem Gerichte zu unterbreiten und die Sache der Arbeiter vor demselben zu vertreten.

Da ferner diese Gerichte bei jeder zwischen Arbeiter und Arbeitgeber entstehenden Differenz auf Ansuchen einer der beiden Parteien eine Entscheidung zu treffen haben, ihre Beisitzer also zur gedeihlichen Ausübung ihres Amtes einerseits grosser Sachkenntnis bedürfen und andererseits ihrem gewöhnlichen Lebensberuf weniger nachkommen können, so dürfte es angezeigt erscheinen, dass sie jedesmal für eine bestimmte Zeitdauer, etwa auf 1—2 Jahre, von den Berufsgenossenschaften resp. den Arbeiterorganisationan gewählt und für ihre Thätigkeit besoldet werden.

Dem Urteilsspruch der Gerichte haben sich die Arbeiter sowohl als auch die Unternehmer unbedingt zu unterwerfen. Weigern sich die Berufsvereine, das Urteil anzuerkennen, treten sie vielmehr trotz der für sie ungünstig ausgefallenen gerichtlichen Entscheidung in einen Ausstand ein oder thun sie Letzteres, ohne überhaupt das Urteil des Gerichtes angerufen zu haben, so gehen sie während der Dauer des Strikes der Zuschüsse seitens des Staates und der Berufsgenossenschaften verlustig. Erkennen aber die Arbeitgeber die gerichtliche Entscheidung nicht an, so bleibt es den Vereinen anheimgestellt, in einen Ausstand einzutreten; die besagten Zuschüsse werden ihnen in diesem Falle nicht entzogen.

Durch Verwirklichung dieser Massregel würden aller Voraussicht nach die Strikes auf ein Minimum reduziert und hiermit sowohl den Arbeitern selbst als auch den Unternehmern eine grosse Wohlthat erwiesen werden. Die Strikes sind immer ein zweischneidiges Schwert; selbst wenn sie den gewünschten Erfolg haben, so ist ihr Nutzen doch ein zweifelhafter. Einmal sind

während der Dauer des Strikes zahlreiche Familien infolge des Mangels genügender Einkünfte in Schulden geraten und müssen deshalb noch lange darauf verzichten, die Vorteile, die der Strike gebracht hat, zu geniessen, und andererseits ist keine Garantie dafür vorhanden, dass die Unternehmer die ihnen abgezwungenen Zugeständnisse bei der ersten sich ihnen darbietenden Gelegenheit nicht wieder zurücknehmen. Den Berufsverbänden aber kosten die Strikes oft soviel, dass die im Falle eines Sieges errungenen Besserungen der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in gar keinem Vergleich stehen zu den für die Durchführung der Strikes aufgewandten Summen. Noch schlimmer steht die Sache, wenn die Strikes mit einer Niederlage der Arbeiter enden. Die Möglichkeit, ihren berechtigten Forderungen auf einem anderen Wege als den des Strikes die Anerkennung seitens der Unternehmer zu verschaffen, muss also den Arbeitern schon aus dem genannten Grunde willkommen sein. Dazu kommt noch, dass die Organisationen bei einer gütlichen Beilegung der Differenzen viele Ausgaben ersparen und in den Stand gesetzt würden, ihre anderen Unterstützungseinrichtungen, namentlich die Arbeitslosenunterstützung, sehr zu vervollkommnen, einen umfangreicheren, besoldeten Beamtenstab sich zu schaffen und trotzdem noch die Vereinsbeiträge der Mitglieder zu erniedrigen. Die Folge hiervon wäre unzweifelhaft ein starkes Anwachsen des Mitgliederbestandes.

Gerade die Arbeitslosenunterstützung bietet den Gewerkvereinen, abgesehen von ihrem humanen Character, ein treffliches Mittel, um einerseits die Mitglieder dauernd an den Verein zu fesseln und andererseits die einmal errungenen Verbesserungen des Lohn- und Arbeitsverhältnisses dauernd zu behaupten; denn dadurch, dass die Arbeitslosen unterstützt werden, sind Letztere der Notwendigkeit überhoben, unter jeder noch so ungünstigen Bedingung ihre Arbeitskraft zu verkaufen und so durch ihre Konkurrenz die Lebenshaltung der gesammten Arbeiter wieder zu verschlechtern.

Nachdem wir nun im Vorstehenden bereits die Hauptgedanken hervorgehoben haben, welche bei der von uns befürworteten Gestaltung der Arbeitslosenversicherung für gelernte Arbeiter in den Vordergrund treten, nämlich einerseits die Mitbeteiligung des Staates und der Unternehmer an der Aufbringung der entstehenden Unkosten, und andererseits obligatorische Schiedsgerichte, wollen wir jetzt versuchen, in kurzen Zügen das Bild des uns vorschwebenden Reformplanes etwas zu vervollkommnen. Einen vollständigen, bis in die einzelnen Details durgeführten Entwurf soll das Folgende nicht darstellen, es genügt uns vielmehr, einen im Allgemeinen richtigen Weg vorzuzeichnen, auf dem man zu einer rationellen Versicherung der Arbeitslosen, soweit es sich um gelernte Arbeiter handelt, gelangen könnte.

Zunächst müsste der Staat dazu übergehen, allen Berufsvereinen der Arbeiter, insofern dieselben die Fürsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit in ihren Statuten vorgesehen haben, den Character einer juristischen Person zu verleihen. Die Vereine würden dadurch in den Stand gesetzt, Vermögensrechte sich zu erwerben und, was von besonderer Bedeutung ist, gegen solche Mitglieder, welche sich der Vereinskasse gegenüber eines Betruges schuldig gemacht haben, gerichtlich vorzugehen. Ferner müsste der Staat denjenigen Arbeiterorganisationen, welche eine Fürsorge für ihre Arbeitslosen statutarisch vorgesehen haben und sich verpflichten, in Differenzfällen zwischen ihren Mitgliedern und deren Arbeitgebern die Entscheidung der obenerwähnten Schiedsgerichte anzurufen und unbedingt anzuerkennen, zur Durchführung der genannten Fürsorge eine finanzielle Beihilfe seinerseits sowohl als auch seitens der Arbeitgeber zu sichern. Diese Beihilfe könnte in der Weise geschehen, dass die betreffenden Vereine alle drei oder sechs Monate bei einer näher zu bestimmenden Staatskasse und desgleichen bei den Berufsgenossenschaften der Arbeitgeber einen Rechenschaftsbericht über die von ihnen für Arbeitslosenunterstützung verausgabten Summen einzureichen haben. Dieser Bericht müsste u. a. enthalten die Namen der Unterstützten, die

Namen der Etablissements resp. der Unternehmer, bei denen die Unterstützten bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit beschäftigt waren, den Grund der Arbeitslosigkeit und die Summe der an die Einzelnen gezahlten Unterstützungen. Nach Prüfung der Angaben erstatten dann die Staatskassen und die Berufsgenossenschaften eine gewisse Quote der für den genannten Unterstützungszweck verausgabten Summen den Berufsvereinen zurück.

Ob die Quote, welche der Staat und die Berufsgenossenschaften zurückvergüten, für alle Berufsvereine gleich gross sein soll, oder ob es nicht für angezeigt erscheinen dürfte, sie für diejenigen Berufe, welche einerseits niedrige Löhne beziehen und andererseits unter Arbeitslosigkeit sehr stark zu leiden haben, höher zu bemessen, lassen wir dahingestellt. Nehmen wir einmal allgemein an, seitens des Staates würde ein Sechstel und von Seiten der Berufsgenossenschaften ein Viertel der ausgelegten Gelder zurückbezahlt, so hätten die Vereine allein immerhin noch mehr als die Hälfte, nämlich $^7/_{12}$, der Versicherungsprämien aufzubringen. Dies wäre deshalb zu empfehlen, weil sonst das Interesse der einzelnen Mitglieder, arbeitsscheue und durch grobes Selbstverschulden arbeitslos gewordenen Kollegen von der Unterstützung auszuschliessen, bedeutend nachlassen müsste.

Dass aber die Quote, welche die Berufsgenossenschaften zu zahlen haben, grösser sein soll als diejenige des Staates, lässt sich damit begründen, dass für jene ein grösseres Interesse und eine grössere Verpflichtung vorliegt, den Berufsvereinen die Unterstützung der Arbeitslosen zu ermöglichen, als dies auf Seiten des Staates der Fall ist.

Die nachträgliche Zurückerstattung eines Teiles der Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung halten wir für praktischer als wie wenn man, wie Prof. G. Schanz [1]) es will, die Unternehmer verpflichtet, für jeden Arbeiter im Voraus, mag er nun arbeitslos werden oder nicht, einen bestimmten regelmässigen Beitrag zu entrichten. Die Unternehmer müssten nach dem Vorschlage von

[1]) Zur Frage der Arbeitslosenversicherung. Bamberg 1895.

Prof. Schanz verhältnismässig grössere Opfer bringen, und zudem würden diese Letzteren in vielen Fällen nicht einmal dem Zwecke dienen, für den sie eigentlich bestimmt sind.

Die Frage, ob das Reich als solches oder die einzelnen Bundesstaaten die Zuschüsse zur Versicherungskasse leisten sollen, dürfte wohl dahin zu entscheiden sein, dass das Reich dieselben übernimmt und zwar deshalb, weil auch die Berufsgenossenschaften der Unternehmer und die Berufsvereine der Arbeiter für das Reich einheitlich geschaffen worden sind.

Die Festsetzung des Eintrittsgeldes, der zu entrichtenden Vereinsbeiträge, der Höhe und Dauer der Unterstützung und der Bedingungen, unter welchen Letztere eintritt, ferner die Entscheidung in jedem einzelnen Falle, ob Unterstützung eintreten soll oder nicht, bleibt den Vereinen überlassen; und zwar könnten die Bestimmungen, welche bisher bei den Berufsvereinen mit Arbeitslosenunterstützung in dieser Hinsicht massgebend waren, in der Mehrzahl der Fälle die gleichen bleiben bezw. den Vereinen ohne eine solche Unterstüszung bei Einführung der Letzteren als Muster dienen. Nur müsste man unseres Erachtens die Dauer der Mitgliedschaft, welche für die Erlangung der Bezugsberechtigung der Unterstützung gefordert wird, nicht über ein Jahr ausdehnen, weil sonst diese Unterstützungseinrichtung vielen Arbeitern keinen Nutzen bringen würde. Ferner müsste man die Unterstützungen etwas höher und, je nachdem, ob der Arbeitslose ledig oder verheiratet ist, verschieden bemessen; denn die Berufsvereine, welche doch durch Gewährung einer solchen Unterstützung sich ganz besonders vor Lohndrückungen durch die Arbeitslosen schützen wollen, werden dieses Ziel nicht erreichen, wenn die Unterstützung nur 75 Pfennige pro Tag oder noch weniger beträgt. Freilich sind die Vereine heute meist nicht im Stande, höhere Unterstützungen zu verabreichen, weil ihnen die erforderlichen Mittel fehlen, bei einer Mithilfe des Staates und der Unternehmer aber würde es ihnen möglich sein.

Für den Fall, wo dem Arbeitslosen von Seiten des Vereins

der Anspruch auf Unterstützung aberkannt worden ist, derselbe aber glaubt, durch diese Massregel ungerechterweise benachteiligt worden zu sein, wäre eine Berufungsinstanz zu schaffen, und zwar könnte dies geschehen in Gestalt einer permanenten Kommission, welcher zu gleichen Teilen Mitglieder des Vereins und der Berufsgenossenschaft angehören.

Ein direkter Beitrittszwang zu den Organisationen soll auf die Arbeiter vom Staate nicht ausgeübt werden, jedoch sind die Vereine gesetzlich gehalten, jeden Arbeiter, welcher dem von ihnen vertretenen Berufen angehört und nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen der Krankenversicherungspflicht unterliegt, ohne Rücksicht auf seine parteipolitische Zugehörigkeit als Mitglied aufzunehmen; ausgenommen ist der Fall, wo der Aufnahme eines Arbeiters berechtigte, moralische Bedenken entgegenstehen.

Hiermit wäre die Grundidee, auf welcher nach unserer Ansicht eine Reform der Arbeitslosenversicherung aufgebaut werden müsste, im Wesentlichen gekennzeichnet. Wir verschliessen uns der Einsicht nicht, dass der Durchführung dieses Planes bei den einzelnen Details noch manche Hindernisse sich in den Weg stellen werden, dieselben dürften aber nicht derart sein, dass an ihnen der ganze Plan scheitern könnte.

Man wird vielleicht einwenden, unserem Vorschlage liege weder das Prinzip der freien Entwickelung noch das der Zwangsorganisation zugrunde; er begünstige ferner einseitig die organisierten Arbeiter und vermöge deshalb nur sehr wenig zu helfen. Jedoch wir glauben, das Prinzip der freien Entwickelung noch immer genügend gewahrt zu haben, wenn auch der Staat dadurch, dass er seine und der Arbeitgeber Unterstützung den Berufsvereinen angedeihen lässt, einen gewissen indirekten Zwang auf die Arbeiter ausübt, den Organisationen beizutreten.

Die Summen, welche der Staat und die Arbeitgeber zahlen, kommen zudem doch nicht den Berufsvereinen als solchen, sondern vielmehr den von jenen unterstützten Arbeitslosen zugute. Wenn überhaupt für die Arbeitslosen ausreichende Fürsorge getroffen

werden soll, so müssen der Staat und die Unternehmer unter allen Umständen ihre Scherflein dazu beitragen; warum sollen Letztere nun nicht an einmal vorhandenen Institutionen, wie es die Berufsvereine sind, anknüpfen, wenn es gilt, an der Lösung der Arbeitslosenfrage mitzuwirken?

Wir müssen zugeben, dass so wie die Dinge heute liegen, nur die gelernten und bessergestellten Arbeiter im Stande sind, lebensfähige Berufsvereine mit vielseitigen Unterstützungseinrichtungen zu gründen; aber wir bezweifeln nicht, dass bei Zuschüssen seitens des Staates und der Unternehmer, wie wir sie in unserem Vorschlage vorsehen, die Zahl der Berufsvereine und der Mitgliederbestand der einzelnen einen grossen Aufschwung nehmen wird. Es werden die schon bestehenden Organisationen, welche noch keine Arbeitslosenunterstützung gewähren resp. nicht gewähren können, weil die nötigen Mittel fehlen, z. B. die meisten Berufsvereine der Saisonarbeiter, eine solche einführen, und es werden die Arbeiter noch nicht organisierter, mindergelernter und schlechter bezahlten Berufszweige sich zusammenschliessen, wenn auch vorerst und vor allem zu dem Zwecke, der Subventionen seitens des Staates und der Unternehmer teilhaftig zu werden, um sich so leichter vor den Folgen der Arbeitslosigkeit schützen zu können.

Ob auch die landwirtschaftlichen Arbeiter Berufsvereine zu bilden vermögen, soll an dieser Stelle nicht untersucht werden. Sollte dieses unmöglich sein, so muss für diese ebenso wie für die ungelernten Arbeiter anderweitig Fürsorge für den Fall der Arbeitslosigkeit getroffen werden. Soviel steht aber fest, dass der Staat bei einer Lösung der Arbeitslosenfrage, insoweit es sich um ungelernte Arbeiter handelt, bedeutend grössere Opfer wird bringen müssen als diejenigen sind, welche wir oben für gelernte Arbeiter vorgeschlagen haben.

Ein weiterer Einwand, den man gegen unsereren Vorschlag erheben wird, ist der, dass man sagt: da die von uns befürwortete Regelung der Arbeitslosenversicherung nur den gelernten Arbeitern Nutzen bringe, so sei damit für das Gros der Arbeits-

losen, welches doch unzweifelhaft von den ungelernten Arbeitern gestellt werde, keine Hilfe geschaffen. Dieser Einwand stützt sich auf die weitverbreitete Ansicht, dass die Arbeitslosen zum weitaus grössten Teile ungelernte Arbeiter seien. Die Richtigkeit dieser Ansicht ist aber nicht erwiesen, und wir glauben sogar annehmen zu dürfen, dass diejenigen Arbeitslosen, welche gar keinem bestimmten Berufszweige zugerechnet werden können, die Minderheit bilden. Selbst wenn dem nicht so wäre, so beweisen doch die von einzelnen Berufsvereinen aufgestellten Statistiken, dass auch innerhalb der gelernten Berufszweigen die Arbeitslosigkeit oft sehr grosse Dimensionen annimmt und deshalb auch hier Hilfe sehr vonnöten ist. So sollen z. B. im deutschen Buchdruckergewerbe permanent 10 Prozent der Arbeiter beschäftigungslos sein [1]). Man kann also nicht behaupten, dass es vor allem nötig sei, einmal für die ungelernten Arbeiter eine Sicherstellung für den Fall der Arbeitslosigkeit zu schaffen.

Wir haben bereits oben auf den allerdings misslichen Umstand hingewiesen, dass es unmöglich ist, im Voraus genau zu berechnen, wie hoch die vom Staate und den Berufsgenossenschaften zu leistenden Beiträge sich pro Jahr belaufen würden. Dieselben werden eben, je nachdem die Arbeitslosigkeit eine grössere oder kleinere Ausdehnung annimmt, in den einzelnen Jahren verschieden sein. Nehmen wir einmal die von den Gewerkvereinen und Gewerkschaften in den letzten Jahren für Arbeitslosenunterstützung aufgewandten Summen als Massstab für die vom Staate und den Berufsgenossenschaften zu leistenden Zuschüsse an, halten wir ferner daran fest, dass Erstere ein Sechstel und Letztere ein Viertel der gesammten Ausgaben zurückerstatten, so ergiebt sich folgendes:

---

[1]) Vergl. 20 Jahre Arbeitslosigkeit. 1875—94 von Arth. Gasch.

Die Gewerkvereine verausgabten für ihre Arbeitslosen:		Die Zuschüsse des Staates würden betragen haben:	der Berufsgenossenschaften würden betragen haben:
1892:	59308 ℳ.	9884,66 ℳ.	14827, – ℳ.
1893:	66606 „	11101, – „	16651,50 „
1894:	73050 „	12175,— „	18262,50 „
	198964 ℳ.	33160,66 ℳ.	49741, – ℳ.

Die Gewerkschaften verausgabten (nach Abzug der Gemassregeltenunterstützung):		Die Zuschüsse des Staates würden betragen haben:	der Berufsgenossenschaften würden betragen haben:
1892:	764980,11 ℳ.	127496,68 ℳ.	191245,03 ℳ.
1893:	675159,53 „	112526,59 „	168789,88 „
1894:	627844,20 „	104640,70 „	156961,05 „
	2067983,84 ℳ.	344663,97 ℳ.	516995,96 ℳ.

Der Staat hätte also im Ganzen 377824,63 Mark und die Berufsgenossenschaften 566736,96 Mark beisteuern müssen.

Zu einem andern Resultate gelangt man, wenn man die Ergebnisse der am 14. Juni und 2. Dezember 1895 stattgehabten Berufs- und Gewerbe- resp. Volkszählung der Berechnung zu Grunde legt [1]). Bei diesen Zählungen hat man die Arbeitnehmer nach 5 Berufs-Abteilungen geschieden und zwar umfassten diese Abteilungen

I. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht-, Fischerei.

[1]) Vergleiche Vierteljahrshefte zur Statistik des deutschen Reiches. Jahrgang 1896. Ergänzung zum vierten Heft.

II. Industrie, Bauwesen, Bergbau, Hüttenwesen.
III. Handel und Verkehr.
IV. Häusliche Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art.
V. Staats-, Gemeinde-, Kirchendienste, freie Berufsarten.

Da nun vor allem die unter II und III angeführten Berufsarten geeignet sind, Berufsvereine zu gründen, also gerade sie der von uns vorgesehenen Zuschüsse seitens des Staates und der Unternehmer teilhaftig werden könnten, so wollen wir auch nur die Zahl der Arbeitslosen in diesen Berufsabteilungen in Betracht ziehen. Genau wird die Rechnung in diesem Falle allerdings nicht, weil eben auch die unter I und IV fallenden Berufe sich teilweise zu gewerkvereinlichen Organisationen eignen und deshalb später gleichfalls die besagten Zuschüsse fordern könnten.

Auf die Abteilungen II und III fielen im Juni 1895: 8001799 und im Dezember desselben Jahres 8076400 Arbeitnehmer; davon waren arbeitslos und zwar aus anderen Gründen als wegen Arbeitsunfähigkeit (Krankheit)

am 14. Juni	am 2. Dezember
80057	133334

zusammen also 213391 Arbeitnehmer.

Nehmen wir nun an, dass diese Arbeitslosen meist gelernten Berufen angehören, also später vielleicht alle Berufsvereinsmitglieder sein würden, nehmen wir ferner an, dass die Hälfte dieser Summe von Arbeitslosen, also 106696, das ganze Jahr hindurch zu unterstützen wäre und dass die Unterstützung durchschnittlich 1,25 ℳ pro Tag, nämlich 1 ℳ für den ledigen und 1,50 ℳ für den verheirateten Arbeitslosen, betrüge, so würden die gesammten Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung, das Jahr zu 300 Tage gerechnet, 300 . 1,25 . 106696 = 40011000 ℳ betragen; hiervon hätten der Staat 6668500 ℳ und die Berufsgenossenschaften 10002750 ℳ zu tragen [1]).

[1]) Eine Kontrolle für die Richtigkeit dieser Angaben ist äusserst schwierig, denn einerseits kann man hier die von den Berufsorganisationen in den einzelnen Jahren für Arbeitslosenunterstützung gezahlten Summen

Diese Opfer, welcher der Staat, die Allgemeinheit, bringen müsste, wären freilich ziemlich bedeutend, aber sie würden einerseits durch die zu erwartende Verminderung der Unkosten, welche bisher noch die Armenversorgung den Gemeinden auferlegt, wettgemacht werden, und andererseits würden sie den Staat veranlassen, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln der Arbeitslosigkeit vorzubeugen oder sie doch in möglichst engen Grenzen zu halten. Er würde ein höheres Interesse daran gewinnen, die schon bestehenden Arbeitsnachweise zu vervollkommnen, neue zu schaffen und ihnen bei der Lösung ihrer Aufgabe behilflich zu sein; denn hierdurch würde er in hohem Masse zur Ausgleichung des Arbeitsmarktes beitragen, die Arbeitslosigkeit würde von geringerem Umfang und kürzerer Dauer sein, und die erforderlichen, staatlichen Zuschüsse würden sich vermindern.

Da ferner gerade die Berufsvereine zur Leitung von Arbeitsnachweisen sich eignen, so müsste der Staat ihnen bei den städtischen Arbeitsnachweisanstalten eine genügende Vertretung sichern und an solchen Orten, wo städtische Nachweise nicht existieren, den Berufsvereinen allein die Schaffung und Leitung von solchen übertragen und sie ev. mit finanziellen Mitteln unterstützen. Namentlich könnte er den Vereinen die Ausgaben für Uebersiedelungsunterstützung zum guten Teil dadurch abnehmen, dass er die Eisenbahn-Fahrpreise für solche Arbeitslosen, welche zwecks

---

nicht als Massstab anlegen, weil nämlich 1) die wenigsten Organisationen eine solche Unterstützung zahlen, und weil 2) die Höhe und Dauer der Unterstützung bei den einzelnen Organisationen sehr verschieden ist. Andererseits kann man von dem durchschnittlichen Prozentsatz der Arbeitslosen, welcher sich in den organisierten Berufen nachweisen lässt, nicht auf die Summen von Arbeitslosen schliessen, welche sich durchschnittlich für obige 8 Millionen Arbeitnehmer ergeben würde, denn 1) ist die Arbeitslosigkeit in den einzelnen Berufen sehr verschieden, und 2) werden wohl schwerlich später die genannten 8 Millionen Arbeitnehmer alle organisiert sein; man denke nur an die Beamten der unter II und III genannten Berufsgruppen, ferner an den kleinen, selbtständigen Gewerbetreibenden etc.

Uebernahme einer ihnen nachgewiesenen Arbeit nach einem anderen Orte reisen, bedeutend ermässigt.

Hiermit wären wir am Ende unserer Abhandlung angelangt. Wir verhehlen uns nicht, dass unserem Vorschlag von den verschiedensten Seiten und aus den verschiedensten Gründen widersprochen werden wird, aber nichts destoweniger glauben wir, dass er gegenüber den bisher gemachten Versuchen und Vorschlägen, die Arbeitslosigkeit und ihre Folgen zu bekämpfen, bedeutende Vorzüge für sich hat und bei einigermassen gutem Willen auf Seiten der interessierten Parteien auch zu einer glücklichen und befriedigenden Lösung der Arbeitslosenfrage führen wird. Ganz abgesehen von der humanen Wirkung, welche eine Arbeitslosenversicherung, wie wir sie empfehlen, haben müsste, ist dieselbe auch von der grössten socialpolitischen Bedeutung. Die Verwirklichung unseres Vorschlages würde mehr als alle anderen staatlichen und gesetzlichen Massnahmen im Stande sein, eine Versöhnung der lohnarbeitenden Bevölkerung mit der bestehenden staatlichen und socialen Ordnung herbeizuführen. Die Gewerkschaften, bisher noch ganz im Banne der Socialdemokratie, würden sich nach und nach zu friedlichen Interessenvertretungen der arbeitenden Klassen ummodeln; dadurch, dass sie bei Differenzen mit den Unternehmern eine gütliche Beilegung erstrebten und dadurch, dass der Staat ihnen die Durchführung der Arbeitslosenversicherung anvertraute, würden ihre Mitglieder zu besonnenen, einsichtsvollen Wirtschaftern erzogen, deren Augenmerk nur noch auf das praktisch Erreichbare gerichtet ist. Die Socialdemokratie würde dann vergebens ihre Lockpfeife erschallen lassen, denn schliesslich sind auch heute noch die Arbeiter nicht ideal genug, dass sie sich nicht lieber mit der bestehenden Ordnung, falls sie ihnen etwas Greifbares bietet, zufrieden gäben, statt auf den Zukunftsstaat der Socialdemokratie zu warten.

TABELLE I.

Mitgliederbestand des Hirsch-Dunker'schen Gewerkvereins-Verbandes am 1. April 1895.

Namen des Gewerkvereins.	Mitglieder.
1. Maschinenbau- und Metallarbeiter	28951
2. Fabrik- und Handarbeiter	11625
3. Tischler und verwandte Berufsgenossen	4877
4. Schuhmacher und Lederarbeiter	4000
5. Stuhl- (Textil-) Arbeiter und verw. Berufsgenossen	2878
6. Schneider und verwandte Berufsgenossen	3060
7. Bauhandwerker	2073
8. Graphische Berufe, Maler u. verw. Berufsgenossen	1676
9. Cigarren- und Tabakarbeiter	1231
10. Töpfer und andere Arbeiter	942
11. Berg- und Grubenarbeiter	447
12. Schiffszimmerer und verwandte Berufsgenossen	163
13. Klempner und Metallarbeiter	2577
14. Bildhauer und verwandte Berufsgenossen	228
15. Kaufleute	3675
16. Konditoren und verwandte Berufsgenossen	260
17. Selbstständige Ortsvereine	54
Zusammen	68717 [1]

[1] Vergl. Oldenberg. Die Gewerkvereine in Deutschland. Handwörterbuch der Staatsw., I. Suppl.-Bd. 1895.

TABELLE II.

Mitgliederbestand von 50 gewerkschaftlichen Centralorganisationen im Jahre 1893 [1]).

Name der Organisation	Mitgl.	Name der Organisation	Mitgld.
1. Bäcker	799	26. Kupferschmiede	2675
2. Barbiere	870	27. Lederarbeiter	2600
3. Bauarbeiter	1675	28. Lithographen und Steindrucker	4083
4. Bergarbeiter (Westf.)	11174	29. Maler	5600
5. Bergarbeiter (Sachs.)	8013	30. Maurer	12167
6. Bildhauer	2749	31. Metallarbeiter	28429
7. Böttcher	3800	32. Müller	522
8. Brauer	4049	33. Plätterinnen	100
9. Buchbinder	3421	34. Porzellanarbeiter	5991
10. Buchdrucker	16520	35. Sattler	1366
11. Dachdecker	500	36. Schiffbauer u. Schiffahrer	1600
12. Fabrik- und gewöhnliche Hilfsarbeiter	4619	37. Schiffszimmerer	1400
13. Former	2757	38. Schmiede	1500
14. Formenstecher und Tapetendrucker	450	39. Schneider	7318
15. Gärtner	732	40. Schuhmacher	10356
16. Glacéhandschuhm.	2330	41. Seiler	237
17. Glasarbeiter	2129	42. Steinsetzer	2249
18. Glaser	1500	43. Stukkateure	380
19. Gold- u. Silberarb.	1473	44. Tabakarbeiter	13750
20. Holzarbeiter (Verbd.)	23760	45. Tapezierer	921
21. Holzarb. (Hilfsarb.)	506	46. Textilarbeiter	8012
22. Hutmacher	2641	47. Töpfer	3235
23. Konditoren	303	48. Vergolder	755
24. Korbmacher	961	49. Cigarrensortierer	600
25. Kürschner	340	50. Zimmerer	7673
		Zusammen	244575
		darunter weibliche	5384

[1]) Vergl. Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, vom 20. August 1894.

TABELLE III.

Von den deutschen Gewerkvereinen (H.-D.) besitzen nach der vom Verbande 1895 herausgegebenen Unterstützungstabelle:

Eine Abeitslosen- (Orts-) unterstützung.	Reiseunterstützung.	Uebersiedelungsunterstützung.	Ausserordentl. Unterstützung.	Beitragsunterstützung.
Die Maschinenb.	Maschinenb.	Maschinenb.	Maschinenb.	Maschinenb.
„ Fabrik- und Handarbeiter	—	Fabrikarbeiter	Fabrikarbeiter	—
„ Tischler	Tischler	Tischler	Tischler	Tischler
„ Schuhmacher u. Lederarb.	Schuhmacher	Schuhmacher	Schuhmacher	Schuhmacher
„ Stuhl-(Text.-) arbeiter	Stuhlarbeiter	Stuhlarbeiter	Stuhlarbeiter	Stuhlarbeiter
„ Schneider	Schneider	Schneider	Schneider	Schneider
„ Klempner u. Metallarb.	Klempner	Klempner	Klempner	Klempner
„ Graphischen Berufe	Graph. Berufe	Graph. Berufe	Graph. Berufe	Graph. Berufe
„ Bauhandwerker	Bauhandwerker	Bauhandwerker	—	—
„ Cigarren- u. Tabakarbeiter	Cigarrenarbeiter	Cigarrenarbeiter	Cigarrenarbeiter	Cigarrenarbeiter
„ Kaufleute	—	—	—	Kaufleute
„ Bildhauer	Bildhauer	Bildhauer	Bildhauer	—
„ Töpfer	Töpfer	Töpfer	Töpfer	Töpfer
„ Bergarbeiter	—	—	Bergarbeiter	—
—	Schiffszimmerer	—	Schiffszimmerer	Schiffszimmerer
„ Konditoren	Konditoren	Konditoren	Konditoren,	—
—	—	—	Reepschl. (O.-V.)	—
—	—	—	Vergolder (O.-V.)	—

TABELLE IV.

1894 hatten folgende Gewerkschaften [1]):

Eine Arbeitslosen- (Orts-) unterstützung.	Eine Reise- unterstützung.	Eine Uebersiedelungs- u. Notstandsunterstg.
Die Bildhauer	Die Bauarbeiter	Die Bauarbeiter
„ Brauer	„ Bildhauer	„ Bergarbeiter (Sachs.)
„ Buchbinder	„ Brauer	„ Bildhauer
„ Buchdrucker	„ Buchbinder	„ Buchdrucker
„ Former	„ Buchdrucker	„ Fabrik- u. gewbl. Hilfsarbeiter
„ Gärtner	„ Fabrik- u. gewbl. Hilfsarbeiter	„ Formenstecher u. Tapetendrucker
„ Glacéhandschuh-macher	„ Former	„ Glacéhandschuh-macher
„ Glasarbeiter	„ Formenstecher u. Tapetendrucker	„ Glasarbeiter
„ Glaser	„ Gärtner	„ Gold- und Silber-arbeiter
„ Hutmacher	„ Glacéhandschuhm.	„ Holzarbeiter
„ Kupferschmiede	„ Glaser	„ Hutmacher
„ Lederarbeiter	„ Gold- u. Silberarb.	„ Korbmacher
„ Porzellanarbeiter	„ Holzarbeiter	„ Lederarbeiter
„ Seiler	„ Hutmacher	„ Müller
„ Cigarrensortierer	„ Konditoren	„ Porzellanarbeiter
	„ Korbmacher	„ Sattler und Tapezierer
	„ Lederarbeiter	„ Schmiede
	„ Lithographen und Steindrucker	„ Schneider
	„ Maler	„ Steinsetzer
	„ Maurer	„ Vergolder
	„ Metallarbeiter	
	„ Müller (südd. Vbd.)	
	„ Sattler u. Tapez.	
	„ Schmiede	
	„ Schneider	
	„ Schuhmacher	
	„ Steinsetzer	
	„ Stukkateure	
	„ Tapezierer	
	„ Textilarbeiter	
	„ Töpfer	
	„ Cigarrensortierer	
	„ Zimmerer	

[1]) Vergl. Korrespondenzblatt der Generalkommission vom 26. August und 2. September 1895, Nr. 32, 33.

Bayerische Staatsbibliothek München

Berichtigungen

S. 14 Z. 14, S. 19 Z. 18, S. 25 Z. 23 lies Letztere

Seite	19	Zeile	24	lies Arbeitslosigkeit
„	21	„	23	„ Landarbeitern
„	24	„	24	„ von Schweitzer
„	31	„	19	„ Kassierer
„	31	„	29	„ konstituierende
„	34	„	16	„ sämtlichen
„	38	Anmerkung		„ Seite **20, 21** statt 23.
„	42	Zeile	22	„ Trade-Unions
„	43	Anmerkung	2	„ Tabelle I. statt II.
„	48	Zeile	4 und 31	„ statutarisch
„	90	„	6	„ In Summa
„	99	„	8	„ statt einer — **als**
„	102	„	5	„ Metallarbeitern
„	102	„	21	„ deshalb
„	104	„	17	„ gelöst.

Uebersicht der Reise-, Uebersiedelungs-, Arbeitslosen- und Notfalls-Unterstützungen seitens der Deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker)

in den Jahren 1892, 1893 und 1894.

Nach den Angaben der Generalräte (Hauptvorstände) zusammengestellt von Dr. Max Hirsch, Verbands-Anwalt.

Name des Gewerkvereins	Zahl der Mitglieder			Wann sind die Unterstützungen eingeführt bezw. ausgebaut?	I. Reise- incl. Wander-Unterstützung								II. Uebersiedelungs-Beihülfe							
					a) an wie viel Mitglieder?				b) welche Beträge im Ganzen?				a) an wie viel Mitglieder?				b) welche Beträge im Ganzen?			
	1892	1893	1894		1892	1893	1894	1892-4	1892	1893	1894	1892-4	1892	1893	1894	1892-4	1892	1893	1894	1892-4
1. Maschinenbau- und Metallarbeiter . .	22129	24163	27836	1879. 1888	1914	1912	2470	**6296**	7609	8110	8652	**24371**	191	[1]) 219	[1]) 241	**651**	4190	5495	5274	**14959**
2. Fabrik- und Handarbeiter	9908	10080	11339	1888. 1893	[2]) —	—	—	—	—	—	—	—	21	20	26	**67**	242	264	353	**859**
3. Tischler (Schreiner) und verwandter Berufsgenossen . .	4795	4393	4733	1881. 1894	[3]) 45	?	?	?	?	?	?	?	70	ca. 46	67	**183**	1354	1209	[4])858	**3421**
4. Schuhmacher und Lederarbeiter. . .	3843	3670	3900	1883. 1888	114	84	196	**394**	1086	741	632	**2459**	52	34	33	**119**	656	512	424	**1592**
5. Kaufleute	1831	3951	3820	1885. 1891	[2]) —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Schneider und verwandter Berufsgenossen	2415	2595	3060	1883. 1893	120	70	83	**273**	421	366	380	**1167**	8	8	4	**20**	101	144	88	**333**
7. Stuhlarbeiter (Textilarbeiter) u. verwandter Berufsgenossen	3403	3002	2788	1885. 1893	26	17	17	**60**	390	105	59	**554**	16	15	11	**42**	210	146	109	**465**
8. Klempner u. Metallarbeiter	2508	2346	2472	1884. 1892	92	65	100	**257**	381	267	421	**1069**	6	6	[5]) 10	**22**	122	109	292	**523**
9. Bauhandwerker etc.	1709	2090	2226	1890. 1893	[6]) ?	5	1	**6**	?	46	12	**58**	[7]) —	3	2	**5**	—	37	31	**68**
10. Graphische Berufe, Maler etc	1486	1612	1655	1888. 1894	22	27	15	**64**	30	146	116	**292**	2	1	[8]) 6	**9**	40	5	27	**72**
11. Cigarren- u. Tabakarbeiter	1212	1121	1145	1886	19	10	10	**39**	102	26	77	**205**	9	5	9	**23**	134	68	113	**315**
12. Töpfer u. a. Arbeiter	890	843	916	1888. 1893	8	7	2	**17**	27	26	1	**54**	6	8	3	**17**	82	116	23	**221**
13. Berg- und Grubenarbeiter	727	554	455	1887	[2]) —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14. Konditoren, Pfefferküchler und verwandter Berufsgenossen	484	312	263	1888. 1893	15	20	14	**49**	89	107	53	**249**	5	8	3	**16**	60	82	35	**177**
15. Bildhauer und verwandter Berufe .	234	194	221	1892	6	5	6	**17**	15	30	44	**89**	2	—	[9]) 2	**4**	32	—	47	**79**
16. Schiffszimmerer und verwandter Berufsgenossen . . .	170	173	163	—	4	—	—	**4**	27	—	—	**27**	-	—	—	—	—	—	—	—
17. Selbstständige Ortsvereine (2)	54	54	66	—	[2]) —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sämmtliche Vereine	57797	61153	67058	--	2385	2222	2914	**7476**	10177	9970	10447	**30594**	372	373	417	**1178**	7223	8187	7674	**23084**

Name des Gewerkvereins	III. Arbeitslosen-Unterstützung												IV. Beiträge arbeitsloser Mitglieder								V. Unterstützung in besonderen Notfällen							
	a) an wie viel Mitglieder?				b) für wie viel Wochen im Ganzen?				c) welche Beträge im Ganzen?				a) an wie viel Mitglieder?				b) welche Beträge im Ganzen?				a) an wie viel Mitglieder?				b) welche Beträge im Ganzen?			
	1892	1893	1894	1892-4	1892	1893	1894	1892-4	1892	1893	1894	1892-4	1892	1893	1894	1892-4	1892	1893	1894	1892-4	1892	1893	1894	1892-4	1892	1893	1894	1892-4
1. Maschinenbau- und Metallarbeiter . .	667	618	609	**1894**	2617	3019	3076	**8712**	19624	22744	23085	**65453**	1358	1520	1514	**4392**	2499	2670	2171	**7340**	156	120	106	**382**	2015	1435	1315	**4765**
2. Fabrik- und Handarbeiter	[10]) 166	212	311	**689**	494	907	1016	**2461**	2919	3006	4734	**10659**	[12])—	—	—	—	—	—	—	—	83	79	85	**247**	1310	1195	1313	**3818**
3. Tischler (Schreiner) und verwandter Berufsgenossen . .	[13]) 177	229	199	**605**	519	596	777	**1892**	3415	4300	4768	**12483**	[14])—	—	4	**4**	—	—	7	**7**	62	55	66	**183**	1225	1050	1270	**3545**
4. Schuhmacher und Lederarbeiter. . .	[15]) 38	63	114	**215**	72	278	447	**797**	1029	1538	[16])2258	**4825**	24	76	102	**202**	86	221	247	**554**	32	23	18	**73**	490	318	315	**1123**
5. Kaufleute	(obl.[17])44	48	86	**178**	348	377	702	**1427**	2437	2637	4916	**9990**	44	48	73	**165**	161	221	539	**921**	5	4	17	**26**	125	90	530	**745**
	(freiw. 4	15	18	**37**	54	201	202	**457**	660	2045	1803	**4508**																
6. Schneider und verwandter Berufsgenossen	13	22	22	**57**	46	81	62	**189**	209	[18])470	375	**1054**	4	2	3	**9**	19	7	15	**41**	29	26	26	**81**	690	655	585	**1960**
7. Stuhlarbeiter (Textilarbeiter) u. verwandter Berufsgenossen	[19])—	25	48	**73**	—	137	276	**413**	—	405	828	**1233**	16	—	—	**16**	58	—	—	**58**	68	67	64	**199**	797	710	552	**2059**
8. Klempner u. Metallarbeiter	[20]) 8	22	38	**68**	11	110	123	**244**	73	576	611	**1260**	76	90	108	**274**	190	216	190	**596**	26	21	49	**96**	426	367	640	**1433**
9. Bauhandwerker etc.	[21])—	—	1	**1**	—	—	1	**1**	—	—	10	**10**	[12])—	—	—	**—**	—	—	—	—	3	10	15	**28**	40	140	197	**377**
10. Graphische Berufe, Maler etc	[22])—	—	8	**8**	—	—	13	**13**	—	—	198	**189**	21	19	11	**51**	90	48	64	**202**	16	11	8	**35**	196	150	105	**451**
11. Cigarren- u. Tabakarbeiter	[23]) 19	7	19	**45**	104	132	102	**338**	625	132	507	**1264**	14	1	5	**20**	43	3	11	**57**	16	9	14	**39**	199	152	176	**527**
12. Töpfer u. a. Arbeiter	[24])—	10	5	**25**	—	51	7	**58**	—	157	32	**189**	[12])—	—	—	—	-	--	—	—	9	2	1	**12**	146	35	24	**205**
13. Berg- und Grubenarbeiter	[25]) 2	2	—	**4**	6	13	—	**19**	30	78	—	**108**	[12])—	—	—	—	—	—	—	—	?	25	?	**25**	?	300	52	**352**
14. Konditoren, Pfefferküchler und verwandter Berufsgenossen	[26])—	5	16	**21**	—	9	39	**48**	—	54	236	**290**	[12])—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	[27])—	**5**	10	60	—	**70**
15. Bildhauer und verwandter Berufe .	[28]) 4	14	13	**31**	12	35	30	**77**	72	211	178	**461**	[12])—	—	—	—	--	—	—	—	?	1	—	**1**	?	20	—	**20**
16. Schiffszimmerer und verwandter Berufsgenossen . . .	[29])—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	?	1	3	**4**	?	3	7	**10**	—	—	2	**2**	—	—	30	**30**
17. Selbstständige Ortsvereine (2)	[30])—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[12])—	—	—	—	—	—	—	—	?	?	3	**3**	?	?	35	**35**
Sämmtliche Vereine	[31]) 1148	1277	1489	**3914**	2429	5745	6715	**16689**	31093	38335	44539	**113985**	1557	1757	1823	**5137**	3146	3389	3251	**9786**	506	457	474	**1437**	7669	6707	7139	**21515**

Anmerkungen zu der Tabelle. Bezüglich der Jahreszahlen (Rubrik III) wird hier kurz wiederholt, dass die angeführten Daten nur einige besonders wichtige Abschnitte in der Entwickelung dieser Gattung von Gewerkvereins-Unterstützungen bezeichnen sollen. Einige Arten, wie die Unterstützung bei Arbeitsdifferenzen und in besonderen Nothfällen, bestehen in allen Gewerkvereinen schon seit ihrer Gründung. Die übrigen Benefizien sind seit ihrer Einführung in der Regel auf jedem folgenden Delegirtentage erweitert bezw. erhöht worden. — Ferner sei noch bemerkt, dass die Zahl der Mitglieder, welchen Unterstützungen zu Theil geworden, streng genommen als Zahl der einzelnen Fälle, in denen Unterstützung gewährt worden, bezeichnet werden müsste. Der Unterschied ist aber geringfügig, da nur sehr ausnahmsweise ein Mitglied im Laufe eines Jahres mehrmals dieselbe Art Unterstützung empfängt. — Endlich wird angemerkt, dass die Zahl der Kilometer bei der Reise- und Uebersiedelungs-Unterstützung und die Zahl der Wochen bei der Beitragszahlung demnächst besonders veröffentlicht werden sollen. — [1]) Zahl der im G.-V. der Maschinenbauer bei Uebersiedelung unterstützten Kinder (extra): 1893: 459; 1894: 421. — [2]) Reise- etc. Unterstützung besteht bei den G.-V. der Fabr.- und Handarb., Kaufl. u. Bergarb, nicht, wesentlich aus Gründen, die in den betr. Berufen liegen. Bei den Kaufleuten und Bergarbeitern, sowie den Schiffszimmerern besteht auch keine Uebersiedelungs-Unterstützung. Die selbstständigen Ortsvereine — Reepschläger Danzig und Vergolder Berlin — haben, wie begreiflich, weder Reise- noch Uebersiedelungs-Unterstützung. — [3]) Reise- und Uebersiedelungs-Unterstützung wurden beim G.-V. der Tischler bisher zusammen gebucht; überwiegend an Zahl und Kosten sind die Fälle der letzteren, weshalb die Ziffern grösstentheils in die betr. Rubrik eingereiht sind. Für 1892 sind als unterstützt angegeben: Reisende 29, Wandernde 16, und für 1894 5 Wandernde mit 54 Mk. Unterstützung. — [4]) In diesem Betrag sind 248 Mk. Frachtentschädigung für Wirthschaften enthalten. — [5]) Zahl der im G.-V. der Klempner bei Uebersiedelung unterstützten Kinder (extra) 1894: 22. — [6]) Genaue Angaben für 1892 fehlen beim G.-V. der Bauhandw., weil der Vorort desselben im Herbst 1892 von Berlin nach Magdeburg verlegt wurde und in den Kassenberichten des alten Vororts die Arten der Unterstützung nicht unterschieden wurden. Der Jahresbericht für 1892 enthält für „Hülfsgelder, Reiseunterstützung und Agitation“ eine Gesammtausgabe von 605 Mk. — [7]) Uebersiedelungs- (Umzugs-) Beihülfe wurde im G.-V. der Bauhandwerker erst durch Generalrathsbeschluss vom 21. Mai 1893 eingeführt, die Zahlen für 1893 gelten also nur für etwa 1/2 Jahr. — [8]) Zahl der im G.-V. der Graph. Berufe und [9]) der im G.-V. der Bildhauer bei Uebersiedelung unterstützten Kinder 1894: 8 bezw. 3. — [10]) Für 1892 ist hier beim G.-V. der Fabr.- und Handarb. die Unterstützung bei Arbeitsdifferenzen nicht inbegriffen, dieselbe betrug im Winter 1891/92 183 Mk. Durch Generalrathsbeschluss vom 22. Dezember 1892 wurde die Arbeitslosen-Unterstützung auch auf die sog. „Saisonarbeit“ (3 Mk. wöchentlich) ausgedehnt; dieser Theil der Unterstützung bildet seitdem die weitaus grössere Hälfte der Arbeitslosen-Unterst. — [11]) Hiervon kommen auf Arbeitslosigkeit in Folge von Differenzen im G.-V. der Fabr.- u. Handarb. 83 Mitgl., 40 Wochen und 242 Mk. Unterst. im Herbst 1894. — [12]) Beitragszahlung für arbeitslose Mitglieder besteht nicht in den G.-V. der Fabr.- und Handarb., Bauhandwerker, Töpfer, Bergarb., Konditoren, Bildhauer, auch nicht in den selbstständigen O.-V. — [13]) Hiervon kommen auf Arbeitslosigkeit in Folge von Differenzen im G.-V. der Tischler 1892: 13 Mitglieder mit 300 Mk., 1893: 14 Mitgl. mit 720 Mk., 1894: ? Mitgl. mit 312 Mk., in der Wochenzahl sind diese Unterst. für 1892 und 1893 nicht inbegriffen. — [14]) Beitragszahlung für arbeitslose Mitgl. wird im G.-V. der Tischler erst seit 1. Oktober 1894 gewährt. — [15]) Eigentliche Arbeitslosen-Unterst. ist im G.-V. der Schuhmacher erst vom 1. August 1893 ab eingeführt; bis dahin wurde solche vielfach unter dem Namen Notlage- (besondere Notfalls-) Unterst. gewährt, ist also unter dieser (s. letzte Rubrik) mitenthalten. Die Zahlen in der III. Unterst.-Rubrik für 1892 betreffen ausschliesslich Arbeitslosigkeit in Folge von Arbeitsdifferenzen. Die seit 1893 bestehende Arbeitslosen-Unterst. beruht insofern teilweis auf Freiwilligkeit, als die Mitgl. durch höhere Beitragszahlung (um 5 bezw. 10 Pf. wöch.) sich eine entsprechend höhere Unterst. (6 bezw. 9 Mk. statt 3 Mk.) sichern können. — [16]) Von der Arbeitslosen-Unterst. für 1894 kommt ein Betrag von 420 Mk. auf Arbeitsdifferenzen. — [17]) Die Arbeitslosen-Unterst. im Verein der Kaufl. ist vollständig in eine obligatorische (für alle Mitgl. nach 1 jähr. Karenzzeit) und eine freiwillige (gegen besondere Beitrage von 1 bezw. 1,50 Mk. monatlich, wofür 30 bezw. 45 Mk. monatl. Unterstützung) gesondert. — [18]) Hiervon kommt im G.-V. der Schneider auf Arbeitsdifferenzen ein Betrag von 30 Mk. für 1893 und von 55 Mk. für 1894. — [19]) Die Arbeitslosen-Unterst. besteht im G.-V. der Stuhlarb. erst seit 1. Jan. 1893. Von den Ziffern für 1894 kommen 3 Mitgl. mit 5 Wochen und 30 Mk. auf Arbeitsdifferenzen. — [20]) Die Arbeitslosen-Unterst. ist im G.-V. der Klempner erst mit 1. Dez. 1892 in Kraft getreten. Von den Ziffern in dieser 3. Unterst.-Rubrik kommen auf Arbeitsdifferenzen 1892: 2 Mitgl., 2 Wochen mit 14 Mk., 1893: 1 Mitgl., 1 Woche mit 6 Mk. — [21]) Eigentliche Arbeitslosen-Unterst. ist im G.-V. der Bauhandwerker erst seit 1. Jan. 1894. Die Ziffern in dieser Rubrik für 1894 beruhen auf einer Arbeitsdifferenz. — [22]) Eigentl. Arbeitslosen-Unterst. besteht im G.-V. der Graphischen Berufe erst vom 1. Okt. 1894 ab. — [23]) Von den Ziffern der Arbeitslosen-Unterst. kommen im G.-V. der Cigarrenarb. auf Arbeitsdifferenzen 1892: 2 Mitgl., 10 Wochen mit 56 Mk., 1894: 9 Mitgl. 63 Wochen mit 273 Mk. — [24]) Eigentliche Arbeitslosen-Unterst. besteht im G.-V. der Töpfer erst seit 1. Jan. 1893. Von dem Betrage der Arbeitslosen-Unterst. kommen 50 Mk. auf eine Arbeitsdifferenz. — [25]) Die Angaben vom G.-V. der Bergarb. sind die einzigen, denen es an Zuverlässigkeit mangelt; für 1894 sind die wenigen Ziffern dem Kassenbericht entnommen. Die Ziffern der Arbeitslosen-Unterst. für 1893 scheinen von einer Arbeitsdifferenz herzurühren. — [26]) Eigentliche Arbeitslosen-Unterst. besteht im G.-V. der Konditoren erst seit 1. Juli 1893. — [27]) Eine Notfall-Unterst. im G.-V. der Konditoren 1894 an 3 Mitgl. wurde durch freiwillige Beiträge aufgebracht. — [28]) Eigentliche Arbeitslosen- sowie auch Reise-Unterst. besteht im G.-V. der Bildhauer erst seit 1. Oktober 1892. — [29]) Eigentliche Arbeitsl.-Unterst. besteht im G.-V. der Schiffszimmerer noch nicht. — [30]) Auch die Arbeitsl.-Unterst. fehlt den selbstständigen O.-V. bei ihrer geringen Mitgliederzahl. — [31]) Die Mitglieder- und Wochenzahl der freiwilligen Arbeitslosen-Unterst. im G.-V. der Kaufleute sind, weil schon in der obligatorischen Unterst. enthalten, bei der Addirung nicht mitgerechnet.

2/2000

Buchbinderei GMBH
Wawrzyniak & Singer
Marktplatz 23
85614 Kirchseeon

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Buschmann, Nikolaus

Die Arbeitslosigkeit und die Berufsorganisationen ein Beitrag zur Lösung der Arbeitslosen-Frage

1897

Cam. 17 th

urn:nbn:de:bvb:12-bsb11803672-5